

Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2014

Zwölfte Jahresanalyse des landesweiten Tierschutzstrafvollzugs

(mit besonderer Berücksichtigung der an Pferden begangenen Tierschutzverstösse)



Nora Flückiger¹ / Andreas Rüttimann²

Zürich, 26. November 2015

Die vorliegende Studie wurde von der Charlotte und Nelly Dornacher Stiftung
verdankenswerterweise mit einem namhaften Betrag unterstützt.

¹ MLaw, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

² lic. iur., rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

Inhaltsverzeichnis

I. Analyse Fallmaterial 2014.....	5
1. Einleitung.....	5
2. Anzahl Tierschutzstrafverfahren 1982–2014	7
2.1. Gesamtbild 1982–2014	7
2.2. Berichtsjahr 2014.....	8
2.2.1. Gesamtschweizerische Entwicklung	8
2.2.2. Entwicklung in den einzelnen Kantonen.....	9
3. Tierschutzstraffälle pro 10'000 Einwohner und Jahr	11
3.1. Berichtsjahr 2014.....	12
3.2. Entwicklung der letzten fünf Jahre	12
4. Gliederung nach Lebensbereich und Tierart.....	13
4.1. Lebensbereiche	13
4.2. Tierarten und Tierkategorien.....	13
4.2.1. Heimtiere.....	13
4.2.2. Nutztiere.....	14
4.2.3 Wildtiere	16
5. Entscheidformen	17
6. Sanktionshöhe	19
6.1. Höhe der ausgesprochenen Sanktionen.....	19
6.1.1. Übertretungen.....	19
6.1.2. Vergehen	22
6.2. Fazit	24
7. Zusammenfassende Analyse einzelner Kantone.....	24
7.1 Aargau	25
7.2 Basel-Stadt und Basel-Landschaft	25

7.3 Bern	26
7.4 Genf	26
7.5 Glarus	27
7.6 Graubünden	27
7.7 Neuenburg.....	28
7.8 Solothurn.....	28
7.9 St. Gallen	29
7.10 Tessin	30
7.11 Waadt.....	30
7.12 Zürich	31
7.13 Innerschweiz.....	32
II. Spezialanalyse: Pferde.....	34
1. Vorbemerkungen.....	34
1.1. Begriff "Pferd".....	34
1.2. Zahlen und Fakten zur Pferdehaltung in der Schweiz.....	34
1.3. Natürliche Verhaltensweisen und Bedürfnisse.....	35
1.4. Kategorisierung.....	36
2. Unzureichende Tierschutzbestimmungen.....	37
2.1. Bewegung und Platzbedarf	38
2.1.1. Mindestflächen.....	38
2.1.2. Häufigkeit des Auslaufs	42
2.2. Ausbildung.....	42
2.3. Sozialkontakte	44
2.4. Hilfsmittel	44
2.5. Heiss-/Kaltbrand.....	45
3. Strafrechtlicher Vollzug.....	45
3.1. Anzahl durchgeführter Strafverfahren.....	45

3.2. An Pferden begangene Straftaten nach Fallgruppen	47
3.2.1 Misshandlung	47
3.2.2 Vernachlässigung	52
3.2.3 Pferdesport	56
3.2.4 Zoophilie (sexuelle Handlungen mit Tieren)	59
3.3. Ausgesprochene Strafen	62
3.3.1. Vergehen	63
3.3.2. Übertretungen.....	63
3.3.3. Anmerkungen	64
4. Fazit.....	64
III. Rechtspolitische Forderungen.....	66
1. Griffige kantonale Strukturen.....	66
2. Konsequente Anhandnahme und Strafuntersuchung.....	66
3. Fachkompetenz und Ausbildung.....	66
4. Zusammenarbeit zwischen Straf- und Verwaltungsbehörden	67
5. Konsequente Anwendung der TSchG-Tatbestände und angemessene Strafen.....	67
6. Trennung von sicherheitspolizeilichen Anliegen und Tierschutz in der Hundehaltung.....	67
7. Verantwortungsbewusstes Anzeigeverhalten der Bevölkerung.....	68
8. Angemessene Tierschutzbestimmungen betreffend Umgang mit Pferden	68
9. Konsequente Anwendung des Tierschutzstrafrechts im Pferdesport	69
IV. Zusammenfassung.....	70

I. Analyse Fallmaterial 2014

1. Einleitung

Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (Mitteilungsverordnung)³ und Art. 212b der Tierschutzverordnung (TSchV)⁴ verpflichten die kantonalen Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden sowie die kantonalen Veterinärdienste, sämtliche Strafentscheide und Einstellungsverfügungen dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu melden. Soweit die Behörden dieser Pflicht nachkommen, verfügt das BLV damit über das vollständige Fallmaterial zur Schweizer Tierschutzstrafpraxis⁵.

Tierschutzdelikte werden aufgrund der im Tierschutzgesetz (TSchG)⁶ verankerten Straftatbestände geahndet. Der strafrechtliche Tierschutz lässt sich dabei in die beiden Hauptkategorien Tierquälereien (Art. 26 TSchG) und übrige Widerhandlungen (Art. 28 TSchG) unterteilen. Als Tierquälerei gelten dabei die Tatbestände der Misshandlung, der Vernachlässigung, der unnötigen Überanstrengung, der Würdemissachtung, der qualvollen oder mutwilligen Tötung, des Veranstaltens quälender Tierkämpfe, der Durchführung vermeidbar quälender Tierversuche und des Aussetzens oder Zurücklassens von Tieren. Sämtliche anderen Verstösse gegen das Tierschutzrecht werden als übrige Widerhandlungen qualifiziert. Dazu gehören etwa das Missachten der Haltungsvorschriften, das vorschriftswidrige Züchten, Transportieren und Schlachten von Tieren, die Vornahme von Tierversuchen und anderen Eingriffen an Tieren sowie das Erzeugen, Züchten, Halten und Verwenden von oder Handeln mit vorschriftswidrig gentechnisch veränderten Tieren⁷.

Seit 2003 erhält die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) mit Bewilligung der Bundesanwaltschaft sämtliche kantonalen Strafentscheide in tierschutzrechtlichen Angelegenheiten zugestellt. Jedes Jahr erfasst sie das ihr vom BLV zur Verfügung gestellte Fallmaterial des Vorjahrs in einer eigens hierfür entwickelten Datenbank, analysiert es und fasst die wichtigsten Erkenntnisse in einem ausführlichen Bericht zusammen⁸. Der Fokus liegt dabei jeweils auf den allgemeinen Entwicklun-

³ Verordnung vom 10.11.2004 über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (Mitteilungsverordnung; SR 312.3).

⁴ Tierschutzverordnung vom 23.4.2008 (TSchV; SR 455.1).

⁵ Die Meldepflicht wird im Vergleich zu früher zwar ernster genommen, jedoch werden noch immer vorschriftswidrig nicht sämtliche Straffälle weitergeleitet. So widersprechen die in den Jahresberichten einzelner kantonalen Veterinärdienste aufgeführten Zahlen bezüglich der vorgenommenen Beanstandungen und der eingereichten Strafanzeigen den der TIR vorliegenden Zahlen teilweise massiv (siehe nachfolgend zur entsprechenden Problematik im Kanton Genf Seite 26).

⁶ Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (TSchG; SR 455).

⁷ Zu den Tierschutzstrafnormen gehört ausserdem Art. 27 TSchG (Widerhandlungen im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten). Diese werden jedoch nicht durch die Kantone, sondern durch das BLV untersucht (vgl. Bolliger Gieri/Richner Michelle/Rüttimann Andreas, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Schriften zum Tier im Recht, Band 1, Zürich/Basel/Genf 2011 228). Weil die entsprechenden Fälle nicht publiziert werden, bleiben sie für vorliegende Studie unberücksichtigt. Zudem wurde mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES; SR 453) Art. 27 Abs. 1 TSchG am 1.10.2013 aufgehoben. Verstösse gegen das Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES (Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen vom 3.3.1973; SR 0.453) sind seither nicht mehr vom Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes erfasst. Relevant ist somit lediglich noch die von Art. 27 Abs. 2 TSchG erfasste Missachtung von Art. 14 TSchG, die etwa Verstösse gegen das Verbot der Einfuhr von an Ohren oder Rute kupierten Hunden oder von Hunde- und Katzenfellen beinhaltet.

⁸ Seit 2008 veröffentlicht das BLV ebenfalls eine jährliche Kurzanalyse der kantonalen Tierschutzstrafpraxis. Die entsprechenden Berichte sind auf www.blv.admin.ch abrufbar. Beim Zahlenmaterial kann es zu Abweichungen von jenem der TIR-Datenbank kommen. Grund dafür ist u.a., dass die TIR seit Beginn der Auswertungen jene Fälle nicht berücksichtigt, die sich ausschliesslich mit dem kantonalen Hunderecht, der Tierseuchen- oder der Le-

gen im Vollzug des Tierschutzstrafrechts im Berichtsjahr, der Durchsetzung in den einzelnen Kantonen und der Analyse der betroffenen Tierkategorien⁹. Grundlage der vorliegenden Auswertung bildet der Stand der Datenbank im November 2015. Im Zentrum der Analyse steht das Fallmaterial 2014¹⁰. Das Zahlenmaterial weicht teilweise von jenem der TIR-Analyse der Vorjahre ab¹¹. Da verschiedene Kantone dem BLV regelmässig Fälle aus den Vorjahren nachreichen, können diese jeweils erst nach Erscheinen des TIR-Berichts in die Datenbank integriert werden¹².

Sämtliche der mittlerweile 14'535 erfassten Tierschutzstraffälle können auf www.tierimrecht.org eingesehen werden. In verkürzter und anonymisierter Form sind neben Angaben zum jeweiligen Straftatbestand, zu den verletzten Bestimmungen und zum tierschutzrelevanten Sachverhalt unter anderem auch Informationen über die ausgesprochene Sanktion, Urteilsbegründungen, Strafminderungsgründe oder Zusammenhänge zu anderen Fällen aufgeführt. Besonders interessante oder nach Meinung der TIR materiell falsche Entscheide werden kurz kommentiert. Alle Fälle sind über eine Vielzahl von Suchkriterien (Tierart, Strafbestimmung, Sanktion, Kanton, Entscheidjahr, typisierte Fallgruppe etc.) abrufbar, die auch kombiniert angewendet werden können.

bensmittelgesetzgebung befassen. Zudem erfasst die TIR Fälle, in denen mehrere Täter behandelt werden, jeweils mehrfach (so bspw. bei zwei Tätern mit dem Zusatz "a" und "b" in den Fallnummern; z.B. ZH14/310a und ZH14/310b) und ergänzt Entscheide, in denen die Strafbestimmung des Tierschutzgesetzes fehlt, um die einschlägige Norm (was jeweils im Kommentar vermerkt wird; vgl. z.B. BS14/010). Dies erklärt, weshalb das BLV im Berichtsjahr lediglich ein Total von 1'679 Fällen ausweist, während die TIR 1'709 Fälle in ihrer Datenbank erfasst hat.

⁹ Weil dem BLV die Fälle im Gegensatz zur TIR in nicht anonymisierter Form vorliegen, konnte es in seiner Analyse aufschlüsseln, dass 539 der im Jahr 2014 wegen eines Tierschutzdelikts beschuldigten Personen weiblich und 1'134 männlich waren; in 6 Fällen war der Täter unbekannt. Ausserdem geht aus dem Bericht hervor, dass die Mehrzahl der Beschuldigten zwischen 40 und 49 Jahren alt war (365). Am zweithäufigsten wurden Tierschutzstrafverfahren gegen Personen zwischen 50 und 59 Jahren eingeleitet (359), gefolgt von jenen zwischen 30 und 39 Jahren (277) und den zwischen 19- und 29-Jährigen (267) (BLV, Tierschutz – von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2014 2).

¹⁰ Besonderen Dank verdienen Sarina Dreyer, Valeska Rudolph, Fabian Zuberbühler, Eliane Gerber, Rahel Hafner, Lesley Sara Spengler, Sibylle Tanner und Fabienne Nigg für das Einlesen des Fallmaterials 2014 in die TIR-Straffälledatenbank und umfassende Rechercharbeiten.

¹¹ Bisher erschienen sind: Gieri Bolliger/Antoine F. Goetschel/Michelle Richner/Martina Leuthold Lehmann, Die Schweizer Strafgerichtspraxis bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung von 1995 bis 2004 (unter besonderer Berücksichtigung der Fälle 2004), Zürich 2005; Gieri Bolliger/Antoine F. Goetschel/Michelle Richner/Martina Leuthold Lehmann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2005, Zürich 2006; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Martina Leuthold Lehmann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2006, Zürich 2007; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Andreas Rüttimann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2007, Zürich 2008; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Vanessa Gerritsen, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2008, Zürich 2009; Michelle Richner/Vanessa Gerritsen, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2009, Zürich 2010; Michelle Richner/Vanessa Gerritsen/Gieri Bolliger, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2010, Zürich 2011; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Christine Künzli, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2011, Zürich 2012; Michelle Richner/Nora Flückiger/Andreas Rüttimann/Christine Künzli, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2012, Zürich 2013; Nora Flückiger/Christine Künzli/Andreas Rüttimann/Michelle Richner, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2013, Zürich 2014.

¹² So bspw. wurden 2014 aus den Kantonen Bern, Neuenburg, Thurgau, Tessin und Waadt je ein Fall aus dem Jahr 2013 nachgereicht, aus dem Kanton Schwyz zwei und aus dem Kanton Luzern sogar drei Fälle.

2. Anzahl Tierschutzstrafverfahren 1982–2014

2.1. Gesamtbild 1982–2014

Die Übersicht zeigt, wie sich die insgesamt 14'535 seit 1982 landesweit durchgeführten und in der TIR-Datenbank erfassten Tierschutzstrafverfahren auf die 26 Kantone verteilen.

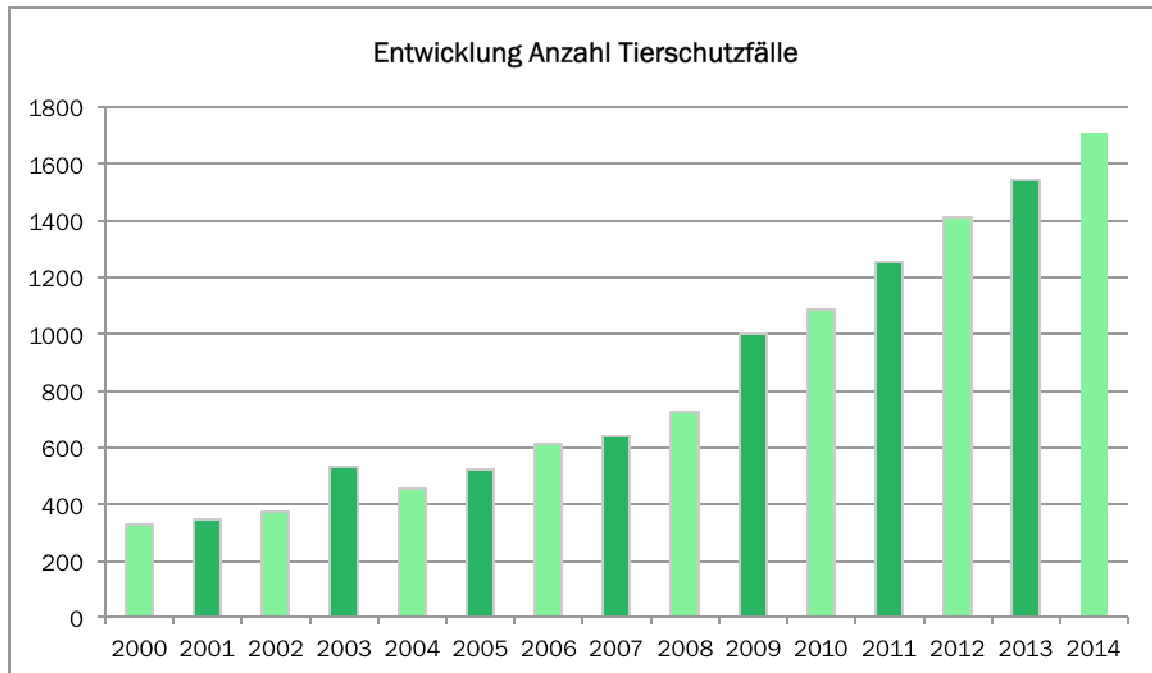
Anzahl Tierschutzstrafverfahren																		
Kt.	82-98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	Total
AG	93	53	30	23	28	34	57	48	67	53	52	84	130	93	108	97	107	1157
AI	6	0	0	6	0	1	2	2	0	2	6	8	8	9	8	12	8	78
AR	8	3	3	12	5	6	7	4	6	4	7	1	14	15	20	17	20	152
BE	149	26	31	25	26	35	32	49	58	92	133	196	220	255	251	299	218	2095
BL	8	0	2	5	4	10	4	15	12	7	7	15	12	18	36	33	25	213
BS	49	12	8	7	22	22	7	11	2	9	10	12	17	5	25	30	44	292
FR	8	7	13	7	12	24	13	39	20	8	12	35	20	28	26	32	55	359
GE	5	2	1	0	1	0	0	1	0	0	2	6	8	2	3	3	7	41
GL	9	0	0	1	1	0	0	2	1	1	2	0	2	4	5	2	15	45
GR	39	4	12	6	9	10	10	15	13	10	6	14	16	55	70	89	56	434
JU	21	3	5	8	7	6	15	7	2	4	6	7	3	4	10	6	12	126
LU	152	35	26	26	23	31	18	16	15	38	37	7	34	17	50	73	59	657
NE	28	2	0	3	1	0	0	17	9	13	14	9	12	4	28	3	56	199
NW	1	0	0	0	0	1	0	1	3	0	2	3	3	1	4	9	6	34
OW	6	0	4	0	0	0	0	0	3	3	4	5	2	6	11	15	18	77
SG	117	9	36	67	74	158	84	113	145	137	146	244	182	236	248	214	245	2455
SH	37	0	7	6	3	25	12	4	11	6	4	10	6	7	8	13	21	180
SO	59	9	4	2	1	3	5	7	24	27	21	31	62	80	52	55	62	504
SZ	24	3	4	2	0	4	1	2	7	7	7	7	16	20	25	23	32	184
TG	24	4	1	4	3	5	0	8	14	18	12	22	21	31	36	48	44	295
TI	5	1	2	2	1	1	2	0	0	7	2	18	22	4	28	40	56	191
UR	0	0	0	2	0	0	0	0	0	5	3	1	4	3	6	10	9	43
VD	57	24	25	38	27	37	36	26	43	39	35	36	82	118	89	111	161	984
VS	5	3	5	0	1	0	2	2	0	0	1	1	3	6	9	26	19	83
ZG	25	2	0	3	1	4	4	4	2	6	3	13	15	25	19	19	17	162
ZH	706	160	106	92	124	113	142	127	152	141	190	216	172	207	237	273	337	3495
Total	1641	362	325	347	374	530	453	520	609	637	724	1001	1086	1253	1412	1552	1709	14535

Tierschutzverfahren 1982-2014 nach Kantonen.

Die Zahl der gesamtschweizerisch untersuchten Tierschutzstraffälle ist – ausgenommen in den Jahren 1997, 2000 und 2004 – kontinuierlich angestiegen. Diese positive Entwicklung dürfte

unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass die TIR mit ihrer jährlichen Analyse Druck auf die Straf- und Veterinärbehörden ausübt. Eine besonders grosse Zunahme konnte im Jahr 2009 verzeichnet werden (277 Fälle mehr als im Vorjahr). Dies dürfte hauptsächlich auf das Inkrafttreten der neuen Tierschutzgesetzgebung im September 2008 und die damit verbundene stärkere Bedeutung des Tierschutzrechts in der öffentlichen Diskussion und in den Medien sowie insbesondere auch auf die vermehrte Sensibilisierung der Straf- und Verwaltungsbehörden zurückzuführen sein.

Die folgende Grafik veranschaulicht den Anstieg der Fallzahlen zwischen 2000 und 2014:



Entwicklung Anzahl Tierschutzstraffälle 2000-2014.

2.2. Berichtsjahr 2014

2.2.1. Gesamtschweizerische Entwicklung

Die obigen Tabellen und Statistiken zeigen, dass in den letzten Jahren eine kontinuierliche Zunahme der durchgeführten Strafverfahren zu verzeichnen ist. Nach Ansicht der TIR ist diese Entwicklung positiv zu bewerten, da die Fallzahlen nicht einen tatsächlichen Anstieg an Tierschutzverstössen aufzeigen dürften, sondern vielmehr das Ergebnis eines verbesserten Vollzugs des strafrechtlichen Tierschutzes darstellen. Im Jahr 2014 sind durch die Schweizer Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden gesamthaft 1'709 Entscheide in Tierschutzstrafsachen ergangen, was erneut einem absoluten Höchstwert entspricht. Insgesamt hat sich die Anzahl der Tierschutzstrafverfahren in den vergangenen zehn Jahren mehr als verdreifacht (2005 lagen 520 Fälle vor) und in den letzten 15 Jahren verfünffacht (2000 lagen 325 Fälle vor). Dabei handelt es sich allerdings nicht nur um Verurteilungen, sondern auch um Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Überweisungsverfügungen, Freisprüche sowie Abtretungsverfügungen.

2.2.2. Entwicklung in den einzelnen Kantonen

a) Überblick

Der Tierschutzstrafvollzug erfolgt noch immer nicht in allen Kantonen mit gleicher Konsequenz, wie die obige Tabelle und auch die prozentual zur Wohnbevölkerung erstellte Auflistung der gemeldeten Tierschutzstraffälle zeigen¹³. So weisen bestimmte Kantone regelmässig sehr tiefe Fallzahlen aus – obwohl davon ausgegangen werden kann, dass das Tierschutzrecht in der gesamten Schweiz (im Verhältnis zur Wohnbevölkerung) wohl etwa in gleichem Masse verletzt wird. Nachdem daher die grossen Differenzen in den Fallzahlen nicht durch fehlende Tierschutzdelikte oder bspw. kulturelle Unterschiede in der Mensch-Tier-Beziehung begründet werden können, ist davon auszugehen, dass diese insbesondere auf die strukturellen Rahmenbedingungen sowie auf die Sensibilität und Motivation der zuständigen Vollzugsorgane zurückzuführen sein dürften.

Die meisten Tierschutzstrafverfahren wurden dieses Jahr im Kanton Zürich geführt (337), was 24 % des gesamten Fallmaterials des Berichtsjahrs entspricht. Fast 100 Fälle weniger weisen die zwei weiteren Spitzenkantone St. Gallen (245 Fälle, 16.9 %) und Bern (218 Fälle, 14.4 %) auf. Gemeinsam machen diese drei Kantone mehr als die Hälfte des gesamten Fallmaterials aus dem Jahr 2014 aus. Mehr als 100 Fälle stammen im Berichtsjahr auch aus den Kantonen Waadt (161 Fälle, 6.8 %) und Aargau (107 Fälle, 8.0 %). Das Schlusslicht bilden dieses Mal die Kantone Nidwalden (6 Fälle, 0.2 %), Genf (7 Fälle, 0.3 %), Appenzell Innerrhoden (8 Fälle, 0.5 %) und Uri (9 Fälle, 0.3 %). Damit wurden im Kanton Zürich 56-mal mehr Fälle beurteilt als im Kanton Nidwalden.

Erfreulich ist zudem, dass im Berichtsjahr erneut keine sogenannten "Nuller-Kantone" vorliegen. So wurden in allen Kantonen mehrere Tierschutzstrafverfahren geführt – dies im Gegensatz zu den Jahren 2004 bis 2007 und 2009, in denen jeweils mehrere Kantone dem BLV keinen einzigen Fall meldeten.

b) Zunahmen

Wie schon im Vorjahr konnten auch 2014 gesamthaft 16 Kantone eine Zunahme der durchgeführten Strafverfahren verzeichnen. Das sind weniger als im Jahr 2012, jedoch immer noch weit aus mehr als bspw. im Jahr 2007, in dem nur elf Kantone einen Anstieg vorzuweisen hatten.

Aus folgenden Kantonen liegen im Jahr 2014 mehr Fälle vor als im Vorjahr: Neuenburg (+53, +1'766.7 %), Glarus (+13, +650.0 %), Genf (+4, +133.3 %), Jura (+6, +100.0 %), Freiburg (+23, +71.9 %), Schaffhausen (+8, +61.5 %), Basel-Stadt (+14, +46.7 %), Waadt (+50, +45.0 %), Tessin (+16, +40.0 %), Schwyz (+9, +39.1 %), Zürich (+64, +23.4 %), Obwalden (+3, +20.0 %), Appenzell Ausserrhoden (+3, +17.6 %), St. Gallen (+31, +14.5 %), Solothurn (+7, +12.7 %) und Aargau (+10, +10.3 %).

¹³ Siehe Seite 11ff.

c) Abnahmen

In zehn Kantonen sind die Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Es sind dies Graubünden (-33 Fälle, 37.1 %), Appenzell Innerrhoden (-4 Fälle, 33.3 %), Nidwalden (-3 Fälle, 33.3 %), Bern (-81 Fälle, 27.1 %), Wallis (-7, 26.9 %), Basel-Landschaft (-8 Fälle, 24.2 %), Luzern (-14 Fälle, 19.2 %), Zug (-2 Fälle, 10.5 %), Uri (-1 Fall, 10.0 %) und Thurgau (-4 Fälle, 8.3 %).

3. Tierschutzstraffälle pro 10'000 Einwohner und Jahr

Noch aussagekräftiger als die absoluten Fallzahlen ist die Auswertung des Datenmaterials der einzelnen Kantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung¹⁴. Pro 10'000 Einwohner weisen die Kantone folgende Fallzahlen auf:

Kanton	Wohnbevölkerung 2014	2010		2011		2012		2013		2014	
		Pro 10'000	Fälle	Pro 10'000	Fälle	Pro 10'000	Fälle	Pro 10'000	Fälle	Pro 10'000	Fälle
AG	645'277	2.13	130	1.50	93	1.72	108	1.52	97	1.66	107
AI	15'854	5.10	8	5.72	9	5.09	8	7.61	12	5.05	8
AR	54'064	2.64	14	2.81	15	3.74	20	3.17	17	3.70	20
BE	1'009'418	2.25	220	2.59	255	2.53	251	2.99	299	2.16	218
BL	281'301	0.44	12	0.65	18	1.30	36	1.18	33	0.89	25
BS	190'580	0.92	17	0.27	5	1.33	25	1.58	30	2.31	44
FR	303'377	0.72	20	0.98	28	0.89	26	1.08	32	1.81	55
GE	477'385	0.17	8	0.04	2	0.06	3	0.06	3	0.15	7
GL	39'794	0.52	2	1.02	4	1.27	5	0.51	2	3.77	15
GR	195'886	0.83	16	2.84	55	3.61	70	4.57	89	2.86	56
JU	72'410	0.43	3	0.57	4	1.41	10	0.84	6	1.66	12
LU	394'604	0.90	34	0.45	17	1.30	50	1.87	73	1.50	59
NE	177'327	0.70	12	0.23	4	1.60	28	0.17	3	3.16	56
NW	42'080	0.73	3	0.24	1	0.96	4	2.15	9	1.43	6
OW	36'834	0.56	2	1.67	6	3.05	11	4.11	15	4.89	18
SG	495'824	3.80	182	4.88	236	5.09	248	4.35	214	4.94	245
SH	79'417	0.79	6	0.91	7	1.03	8	1.65	13	2.64	21
SO	263'719	2.43	62	3.11	80	2.01	52	2.10	55	2.35	62
SZ	152'759	1.09	16	1.35	20	1.67	25	1.52	23	2.09	32
TG	263'733	0.85	21	1.23	31	1.41	36	1.84	48	1.67	44
TI	350'363	0.66	22	0.12	4	0.82	28	1.15	40	1.60	56
UR	36'008	1.13	4	0.85	3	1.68	6	2.79	10	2.50	9
VD	761'446	1.15	82	1.63	118	1.21	89	1.74	111	2.11	161
VS	331'763	0.10	3	0.19	6	0.28	9	0.80	26	0.57	19
ZG	120'089	1.33	15	2.17	25	1.63	19	1.61	19	1.42	17
ZH	1'446'354	1.25	172	1.49	207	1.68	237	1.92	273	2.33	337
Durchschnitt		1.29	1086	1.52	1253	1.86	1412	2.11	1552	2.72	1709

Tierschutzstrafverfahren 2010-2014 pro 10'000 Einwohner.

¹⁴ Die Daten beruhen auf den jährlichen kantonalen Einwohnerzahlen des Bundesamts für Statistik <<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/key/bevoelkerungsstand/02.html>>; Stand 31.12.2014.

3.1. Berichtsjahr 2014

Setzt man die Zahl der Strafverfahren ins Verhältnis zur Einwohnerzahl, wurden 2014 im bevölkerungsschwachen Kanton Appenzell Innerrhoden mit 5.05 Fällen pro 10'000 Einwohner sowie im vergleichsweise bevölkerungsstarken Kanton St. Gallen mit 4.94 Fällen die meisten Tierschutzstrafverfahren geführt. Dahinter folgen Obwalden mit 4.89, Glarus mit 3.77 und Appenzell Ausserrhoden mit 3.70 Fällen.

Durchschnittlich ergingen in den 26 Schweizer Kantonen 2.72 Tierschutzstrafentscheide pro 10'000 Einwohner¹⁵. Zum Teil deutlich unter diesem Wert liegen die Kantone Genf (0.15), Wallis (0.57), Basel-Landschaft (0.89), Zug (1.42), Nidwalden (1.43) und Luzern (1.50). Auch dieses Jahr sind einige bevölkerungsschwache Kantone besonders weit vorne in der Rangliste – so die Kantone Appenzell Innerrhoden (5.05) und Obwalden (4.89) – während gewisse bevölkerungsstarke Kantone mit hohen absoluten Zahlen, so etwa Solothurn (2.35), Zürich (2.33), Bern (2.16) und Aargau (1.66), unter dem Durchschnittswert liegen.

Der Kanton St. Gallen, der hinsichtlich der absoluten Fallzahlen im Jahr 2014 mit 245 Entscheidungen den zweiten Rang belegt, erzielt auch gemessen an der Wohnbevölkerung mit 4.94 einen sehr guten Wert. Auf der anderen Seite vermag der Kanton Genf, der im Berichtsjahr lediglich sieben Verfahren geführt hat, auch im Verhältnis zu seiner Wohnbevölkerung mit 0.15 nur sehr wenig Fälle vorzuweisen.

3.2. Entwicklung der letzten fünf Jahre

In den vergangenen fünf Jahren wiesen jeweils die Kantone Appenzell Innerrhoden (5.10, 5.72, 5.09, 7.61, 5.05) und St. Gallen (3.80, 4.88, 5.09, 4.35, 4.94) konstant die höchsten Werte auf. Auffällig gross ist die Steigerung in den Kantonen Glarus (0.52, 1.02, 1.27, 0.51, 3.77) und Neuenburg (0.70, 0.23, 1.60, 0.17, 3.16), in denen nach konstant niedrigen Werten in den Jahren 2010 bis 2013 im Jahr 2014 zum ersten Mal über drei Verfahren pro 10'000 Einwohner geführt wurden.

Seit 2010 haben insgesamt acht Kantone mindestens einmal über drei Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner ausgewiesen: Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, Neuenburg, Obwalden, St. Gallen und Solothurn. Neun Kantone haben während dieser Zeit zumindest einmal weniger als 0.5 Fälle pro 10'000 Einwohner innerhalb eines Jahres verzeichnet: Basel-Landschaft (2010: 0.44), Basel-Stadt (2011: 0.27), Genf (2010: 0.17, 2011: 0.04, 2012: 0.06, 2013: 0.06, 2014: 0.15), Jura (2010: 0.43), Luzern (2011: 0.45), Neuenburg (2011: 0.23, 2013: 0.11), Nidwalden (2011: 0.24), Tessin (2011: 0.12) und Wallis (2010: 0.10, 2011: 0.19, 2012: 0.28). Im Berichtsjahr sind es immerhin nur noch drei Kantone, die weniger als ein Verfahren pro 10'000 Einwohner geführt haben; die Kantone Basel-Landschaft (0.89), Genf (0.15) und Wallis (0.57).

¹⁵ Es handelt sich dabei um den Durchschnitt sämtlicher kantonaler Werte. Diese Zahl entspricht nicht dem anhand der gesamten Schweizer Bevölkerung (8'237'666) und aller im Jahr 2014 ergangenen Tierschutzstrafentscheide (1'709) auf 10'000 Einwohner herunter gerechneten Wert von 2.07.

4. Gliederung nach Lebensbereich und Tierart

4.1. Lebensbereiche

	82-98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	82-14
Heimtiere	579	111	119	137	132	189	191	242	331	379	433	561	593	744	885	966	1'035	7'627
Nutztiere	845	221	172	185	184	294	228	237	232	215	223	292	330	397	398	449	493	5'395
Hobby- und Sporttiere	46	17	6	3	7	24	20	15	12	17	17	91	30	22	47	73	95	542
Versuchstiere	24	2	2	5	2	2	4	3	4	2	3	0	5	1	0	3	5	67
Wildlebende Tiere	142	26	15	10	38	44	43	46	68	29	37	55	108	99	88	108	115	1'071
keine Angabe	146	26	28	16	42	43	19	31	33	20	39	44	48	28	37	28	44	672
Total	1'782	403	342	356	405	596	505	574	680	662	752	1'043	1'114	1'291	1'455	1'627	1'787	15'374

Gliederung nach Lebensbereichen der von Straftaten betroffenen Tiere 1982-2014.

Im Hinblick auf das gesamte Fallmaterial wurden im Berichtsjahr erneut die meisten Verfahren wegen an Heimtieren begangenen Delikten geführt¹⁶. So war in 60.6 % aller im Jahr 2014 registrierten Fälle mindestens ein Heimtier betroffen. Der Anteil an Nutztierfällen beträgt 28.8 %, jener an Wildtieren 6.7 %. Pferde und Esel sowie andere Sport- und Hobbytiere waren gerade einmal in 5.6 % der Fälle, Versuchstiere sogar nur in 0.3 % der Fälle betroffen. Diese Verteilung auf die verschiedenen Lebensbereiche entspricht ungefähr jener der Vorjahre.

4.2. Tierarten und Tierkategorien

4.2.1. Heimtiere

	82-98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	82-14
Hunde	328	64	77	95	75	101	126	154	216	301	357	435	491	626	739	806	895	5886
Katzen	103	21	19	22	26	49	30	43	54	39	55	78	78	66	82	89	84	938
Reptilien	17	7	6	5	8	12	15	14	22	20	15	21	20	21	17	26	23	269
Vögel	39	9	11	2	11	19	12	14	27	12	9	19	14	18	41	42	36	335
Fische	9	1	1	7	2	1	1	5	3	5	13	8	5	5	10	6	7	89
Amphibien	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	4
Kleinsäuger*	89	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	73	89
keine Angabe	5	0	2	2	1	1	3	1	1	0	1	3	0	1	6	3	0	30
Total	592	102	116	133	123	183	187	231	323	377	450	564	610	737	895	972	1045	7640

Heimtierstrafverfahren 1982-2014 nach Tierarten und -kategorien.

* Berücksichtigt wurden Chinchillas, Frettchen, Hamster, Kaninchen, Mäuse, Ratten, Skunks und Meerschweinchen.

¹⁶ Weil in einem Verfahren gleichzeitig Delikte an Tieren unterschiedlicher Lebensbereiche zur Beurteilung kommen und dementsprechend verschiedene Tierarten in der TIR-Datenbank aufgeführt sein können, weicht das Total der einzelnen Rubriken (1'787) von der Gesamtzahl der im Jahr 2014 registrierten Fälle (1'709) ab.

Wie schon in den Vorjahren wurden auch im Berichtsjahr wiederum Hunde am häufigsten Opfer von Tierschutzstraftaten¹⁷: Mit 895 Fällen machten Hundefälle 52.4 % aller im Jahr 2014 in der Tierdatenbank erfassten Entscheide (1'709) aus. Diese Zahl ist jedoch in zweierlei Hinsicht zu relativieren: So ging es in 220 Fällen, also in 24.6 % aller Hundeverfahren, um die mangelhafte Beaufsichtigung von Hunden. Derartige Fälle stellen keine eigentlichen Tierschutzfälle, sondern vielmehr Verstösse gegen sicherheitspolizeiliche Vorschriften im Sinne der Gefährdung von Menschen oder Tieren dar¹⁸. Zum anderen wurde in 443 erfassten Entscheiden das Nichterbringen des obligatorischen Sachkundenachweises für Hundehalter bestraft. Auch wenn es sich um ein wichtiges tierschutzrechtliches Anliegen handelt, steht dabei nicht in erster Linie das Tierwohl im Vordergrund.

Nichtsdestotrotz wurden im Heimtierbereich am meisten Strafverfahren wegen Hunden geführt. Katzen waren gerade mal in 4.9 % (84) aller Entscheide von Tierschutzwidrigkeiten betroffen, gefolgt von Kleinsäugetern (Chinchillas, Frettchen, Hamster, Kaninchen, Mäuse, Ratten, Meer-schweinchen etc.) mit 4.3 % (73), Vögeln mit 2.1 % (36), Reptilien mit 1.3 % (23) und Fischen mit 0.4 % (7). In keinem einzigen Fall ging es um Amphibien.

4.2.2. Nutztiere

	82-95	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	82-14
Rinder	293	126	77	70	69	128	81	87	71	60	95	90	86	94	84	127	136	1774
Kühe	337	126	51	57	70	144	58	52	57	57	80	101	65	98	102	133	178	1766
Kälber	194	91	30	50	49	126	57	47	52	45	53	64	60	74	88	95	130	1305
Stiere	38	8	4	10	4	70	4	7	8	5	12	11	14	8	13	13	9	238
Ochsen	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	2	1	1	6
Schweine	172	30	42	39	26	56	40	40	42	31	44	42	64	63	76	72	71	950
Schafe	71	17	18	26	24	28	24	28	33	30	33	42	65	58	65	76	35	673
Ziegen	23	2	7	4	3	6	4	8	8	8	10	19	26	17	25	28	38	236
Kaninchen	42	3	7	6	11	28	6	18	18	17	18	25	28	32	21	11	15	306
Esel	4	4	3	2	1	2	3	3	3	7	3	7	4	6	4	5	16	77
Gänse	6	1	1	0	0	0	0	1	5	0	0	0	0	0	1	4	3	22
Hühner	35	5	9	2	7	14	10	11	15	18	6	17	17	17	25	18	21	247
Total	644	413	249	266	264	602	289	302	312	278	354	418	429	467	506	583	653	7600

Nutztierstrafverfahren 1982-2014 nach Tierarten.

¹⁷ Weil in einzelnen Heimtierfällen gleichzeitig Handlungen an verschiedenen Tierarten zur Beurteilung stehen können, weicht das Total der Fälle der einzelnen Heimtierarten (1'041) von der Gesamtzahl der Heimtierverfahren (1'035) ab.

¹⁸ Von den insgesamt 14'535 in der Datenbank enthaltenen Entscheiden betreffen 220 die mangelhafte Beaufsichtigung von Hunden. Das sind bedeutend mehr Fälle als jene, die die Misshandlung (64) oder die mangelhafte Haltung von Hunden (98) zum Gegenstand hatten.

Im Jahr 2014 machten Tiere der Rindergattung mit 454 in der TIR-Datenbank erfassten Entscheidungen erneut die meisten der Nutztiere betreffenden Fälle aus¹⁹. Damit waren in 26.6 % der im Berichtsjahr durchgeführten Verfahren (1'709) Rinder, Kühe, Kälber, Stiere oder Ochsen betroffen. Schweine hingegen wurden nur in 4.2 % der Fälle Opfer der untersuchten Tierschutzdelikte, Ziegen in 2.2 %, Schafe in 2.0 %, Hühner in 1.2 %, Kaninchen und Esel je in 0.9 % und Gänse in 0.2 %.

Diese Zahlen, die sich seit Jahren ungefähr gleich verhalten, erstaunen insbesondere deshalb, weil im Jahr 2014 in der Schweiz fast ebenso viele Schweine wie Tiere der Rindergattung und fast siebenmal so viele Hühner gehalten wurden²⁰. Ein Grund für dieses Missverhältnis könnte die fehlende Sensibilisierung für die Missstände in der Schweine- und Hühnerhaltung sein²¹. Zudem werden Schweine und Nutzhühner mehrheitlich hinter verschlossenen Stalltüren gehalten, so dass Verstösse gegen Haltungsbestimmungen durch die Öffentlichkeit nicht wahrgenommen und entsprechend auch nicht angezeigt werden können.

Angesichts der grossen Zahl in der Schweiz gehaltener Nutzhühner ist es ferner erschreckend, dass Haltungsnormen mehrheitlich fehlen. Stellen die tierschutzrechtlichen Regelungen im Nutztierbereich ohnehin nur Minimalstandards bzw. das Ergebnis zahlreicher Kompromisse dar, existieren bezüglich der Hühnerhaltung gerade einmal zwei Bestimmungen, die noch dazu für sämtliches Hausgeflügel und für Haustauben zur Anwendung gelangen²². Diese fehlende tierschutzrechtliche Regelung der Geflügelhaltung dürfte ebenfalls dazu beitragen, dass kaum Strafverfahren in Bezug auf Nutzhühner geführt werden.

¹⁹ Weil in einzelnen Nutztierfällen gleichzeitig verschiedene Tierarten betroffen sein können, weicht das Total (653) von der Gesamtzahl der Verfahren im Nutztierbereich (493) ab.

²⁰ Gemäss Bundesamt für Statistik belief sich der Rindviehbestand im Jahr 2014 auf 1'562'801 Tiere, jener der Schweine auf 1'498'321 und der Hühnerbestand auf 10'644'412 Tiere; vgl. <<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/07/03/blank/ind24.indicator.240205.2402.html?open=2001,2002&close=2001>>.

²¹ Mit dem "Schweizer Schweine Report" hat sich Tier im Fokus (tif) im Jahr 2014 bemüht, auf die Missstände in der Schweinehaltung und die problematischen tierschutzrechtlichen Minimalstandards hinzuweisen und die Bevölkerung zu sensibilisieren; vgl. <<http://schweine-report.ch/front/>>.

²² Es sind dies Art. 66 und Art. 67 TSchV; zum Vergleich: mit Haushunden befassen sich ganze zwölf Artikel (Art. 68 bis 79 TSchV), mit Rindern immerhin deren sieben (Art. 37 bis 43 TSchV).

4.2.3 Wildtiere

	82-98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	82-14
Fische	10	3	0	1	14	2	9	4	2	4	4	22	60	62	37	43	54	331
Vögel	37	5	5	3	5	12	12	10	18	9	14	7	17	13	18	18	23	226
Hirsch / Reh	14	12	2	2	2	6	2	4	12	5	4	11	16	8	22	31	18	171
Fuchs	3	1	0	0	2	2	3	3	1	0	3	4	1	3	1	2	5	34
Igel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	4	2	2	2	2	2	15
Maus / Ratte	2	0	0	0	1	0	2	0	1	2	2	1	0	1	1	1	0	14
Marder	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	2	0	0	1	4	2	11
Bär	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	4
Wolf	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	3
Reptilien	23	5	4	0	5	8	12	12	19	5	9	3	8	6	0	5	4	128
Amphibien	4	0	0	0	0	0	2	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	9
Total	95	26	11	6	29	30	43	37	54	26	36	54	104	96	82	108	109	946

Wildtierstrafverfahren 1982-2014 nach Tierarten.

Unter Berücksichtigung der an Wildtieren begangenen Straftaten stellen – wie bereits in den letzten fünf Jahren – Fische die am stärksten betroffene Wildtiergruppe dar. Sie machen mit 54 Fällen 3.2 % des gesamten Fallmaterials 2014 (1'709) aus²³. Dies soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Strafvollzug bei Fischen nach wie vor ungenügend ist – wie die TIR im Rahmen ihres letztjährigen Gutachtens ausführlich aufgezeigt hat²⁴. Die wegen wildlebenden Fischen geführten Verfahren stellen im Verhältnis zum gesamten Fallmaterial nur eine marginale Zahl dar; als Heimtiere gehaltene Fische machen im Jahr 2014 sogar nur 0.4 % der erfassten Fälle aus – dies ist noch weniger als im Vorjahr (0.6 %).

Im Berichtsjahr erneut stark zurückgegangen und sogar unter den Wert von 2012 gefallen sind die an Hirschen und Rehen verübten Tierschutzdelikte: so waren es 2014 nur noch 18 Fälle, was gegenüber dem Vorjahr einem Rückgang von 41.9 % entspricht. Bei den in den Jahren 2012 und 2013 erfassten Entscheiden handelt es sich in erster Linie um Verkehrsunfälle, bei denen die Fahrer es unterlassen haben, unverzüglich um Hilfe für das angefahrene Wildtier besorgt zu sein. Stagnierend verhalten sich die Zahlen seit 2010 auch bei den Vögeln, die 2014 in 23 Fällen von Tierschutzdelikten betroffen waren, was 1.3 % des gesamten Fallmaterials ausmacht.

²³ Weil in einigen Wildtierfällen gleichzeitig verschiedene Tierarten betroffen sein können und nicht sämtliche Wildtierarten in der Tabelle berücksichtigt wurden, weicht das Total (109) von der Gesamtzahl der Verfahren im Nutztierbereich (115) ab.

²⁴ Vgl. Nora Flückiger/Christine Künzli/Andreas Rüttimann/Michelle Richner, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2013, Zürich 2014.

5. Entscheidungsformen

Kanton	Total	Einstellungs-, Nicht-eintretens-, Aufhebungs-, Überweisungs- und Sistierungsverfügungen	Strafbefehle	Urteile, Entscheide, Beschlüsse		Bestrafung der Täter in %		
				Freisprüche	Verurteilungen	2014	2013	2012
AG	107	10	92	1	4	89.7	82.5	90.7
AI	8	1	7	0	0	87.5	100.0	85
AR	20	5	13	2	0	65.0	64.7	100
BE	218	12	199	1	6	94.0	86.6	88.6
BL	25	12	13	0	0	52.0	63.6	100
BS	44	1	38	2	3	93.2	100.0	94.4
FR	55	2	53	0	0	96.4	93.8	88.5
GE	7	1	6	0	0	85.7	100.0	100
GL	15	1	13	1	0	86.7	50.0	80
GR	56	10	45	0	1	82.1	80.9	90
JU	12	0	12	0	0	100.0	100.0	100
LU	59	0	59	0	0	100.0	90.4	83.7
NE	56	0	53	0	3	100.0	66.7	96.4
NW	6	0	6	0	0	100.0	88.9	100
OW	18	2	16	0	0	88.9	86.7	72.7
SG	245	55	180	1	9	77.1	82.2	100
SH	21	0	19	0	2	100.0	100.0	82.3
SO	62	6	51	1	4	88.7	92.7	94.2
SZ	32	5	26	0	1	84.4	69.6	91.7
TG	44	1	42	1	0	95.5	79.2	97.2
TI	56	3	52	0	1	94.6	85.0	70.4
UR	9	0	9	0	0	100.0	90.0	83.3
VD	161	3	158	0	0	98.1	96.4	96.6
VS	19	3	16	0	0	84.2	73.1	88.9
ZG	17	7	9	0	1	58.8	78.9	73.7
ZH	337	33	301	0	3	90.2	88.3	89.5
Total	1709	173	1488	10	38	89.3	85.9	88.5

Tierschutzstraffälle nach Entscheidungsform.

Seit der Inkraftsetzung der eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO)²⁵ am 1. Januar 2011 und der Vereinheitlichung des Strafprozessrechts gelten für die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten in der gesamten Schweiz die gleichen prozessualen Bestimmungen. Strafverfahren werden sowohl begrifflich als auch bezüglich der damit verbundenen verfahrenstechnischen Eigenheiten mit einem Strafbefehl (Art. 352ff. StPO), einem Urteil (Art. 348ff. StPO) oder einer Einstellungsverfügung (Art. 319ff. StPO) abgeschlossen. Von vornherein aussichtslose Anzeigen werden durch eine Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 StPO) erledigt.

Im Berichtsjahr sind gesamthaft 1'488 auf Tierschutzdelikte bezogene Strafbefehle ausgestellt worden; dies sind 178 mehr als im Vorjahr (1'310) und 282 mehr als im Jahr 2012 (1'206). Mit 87 % stellen Strafbefehle damit nach wie vor die häufigste Entscheidform dar. Urteile wurden im Berichtsjahr 48 gefällt, wobei sich die Quote der Freisprüche mit 20.8 % ähnlich verhält wie bereits im Vorjahr (21.8 %). Da die TIR in den meisten Fällen lediglich ein Urteilsdispositiv ohne schriftliche Begründung erhält, lässt sich leider nicht immer eruieren, worauf die Freisprüche zurückzuführen sind.

Mit einer Einstellungs-, Aufhebungs-, Abtretungs-, Sistierungs- oder Nichtanhandnahme- bzw. Nichteintretensverfügung wurden im Jahr 2014 gesamthaft in 173 Verfahren abgeschlossen. Dies stellt gegenüber den Vorjahren einen Rückgang dar, weshalb die Verurteilungsquote mit 89.3 % höher liegt als 2013 (85.9 %) und 2012 (88.5 %). Vierzehn Kantone (AG, BE, BS, FR, JU, LU, NE, NW, SH, TG, TI, UR, VD und ZH) wiesen sogar Verurteilungsquoten auf, die über diesem Durchschnittswert liegen. Allerdings sind auch die starken Unterschiede bei den absoluten Fallzahlen zu berücksichtigen: So sind die Verurteilungsquoten von 100 % in den Kantonen Jura, Nidwalden und Uri aufgrund der effektiv sehr wenigen geführten Strafverfahren (JU: 12; NW: 6; UR: 9) nicht aussagekräftig. Dies im Gegenteil zu der 100 %-Quote der Kantone Luzern und Neuenburg, die sich immerhin auf 59 bzw. 56 Fälle bezieht. Auch die Kantone Thurgau und Tessin vermögen mit einer Quote von 95.5 % bei 44 Fällen bzw. 94.6 % bei 56 Fällen ein sehr gutes Ergebnis vorzuweisen. Positiv zu beurteilen ist dabei vor allem die Entwicklung im Kanton Tessin, wo die Verurteilungsquote in den vergangenen Jahren von 70.4 % im Jahr 2012 und 85.0 % im Jahr 2013 kontinuierlich angestiegen ist. Besonders bemerkenswert sind die Zahlen der Kantone Bern, Waadt und Zürich. So weist der Kanton Waadt bei 161 erfassten Fällen eine Verurteilungsquote von 98.1 % auf und konnte diese – trotz einer starken Zunahme der absoluten Fallzahlen im Vergleich zu den Vorjahren²⁶ – gegenüber den Jahren 2013 (96.4 %) und 2012 (96.6 %) sogar noch einmal verbessern. Im Kanton Bern liegt die Verurteilungsquote bei 218 durchgeführten Strafverfahren bei 94.0 %, was eine starke Steigerung darstellt. Bei über 90 % liegt in diesem Jahr zum ersten Mal auch die Verurteilungsquote im Kanton Zürich, was bei dem Spitzenresultat von 337 Fällen und der starken Zunahme der Fallzahlen gegenüber den Vorjahren ein hervorragendes Resultat darstellt.

Eine besonders schlechte Quote verzeichnet wie schon im Vorjahr der Kanton Basel-Landschaft mit 52.0 %, womit es hier nur ungefähr in jedem zweiten Fall zu einer Verurteilung gekommen ist. Sehr tiefe Werte weisen zudem die Kantone Zug (58.8 %) und Appenzell Ausserrhoden (65.0 %) auf. Bedauerlich ist auch die Entwicklung der Verurteilungsquote im Kanton St. Gallen, der mit

²⁵ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5.10.2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0).

²⁶ Vgl. Seite 7.

77.1 % auf dem viertletzten Platz liegt. Dieses Resultat ist zwar in Bezug auf die extrem hohe absolute Fallzahl (245) zu relativieren, stellt gegenüber den Vorjahren jedoch einen massiven Rückgang dar, lag die Quote 2013 doch immerhin noch bei 82.2 % und 2012 sogar bei 100 %.

6. Sanktionshöhe

6.1. Höhe der ausgesprochenen Sanktionen

Seit einigen Jahren untersucht die TIR auch die Höhe der für Tierschutzdelikte ausgesprochenen Sanktionen. Dabei berücksichtigt sie jeweils nur die ausschliesslich auf das Tierschutzgesetz bezogenen Fälle. Nicht beachtet wurden somit sämtliche Verfahren, in denen zusätzlich noch weitere Delikte (aus anderen Rechtsgebieten wie bspw. dem Strassenverkehrsrecht, der Tierseuchengesetzgebung oder andere strafrechtliche Delikte) zur Beurteilung standen. Ebenfalls unberücksichtigt blieben auch all jene Fälle, bei denen kantonales Hunderecht zur Anwendung gebracht wurde, oder die aufgrund von Angriffen von Hunden auf Menschen infolge mangelhafter Beaufsichtigung (Art. 77 TSchV) ergingen. Dabei handelt es sich streng genommen nicht um tierschutzrechtliche Fälle, sondern vielmehr um sicherheitspolizeiliche Verfahren²⁷.

6.1.1. Übertretungen

Folgende Tabelle zeigt auf, in welcher Höhe sich die für Widerhandlungen (Art. 28 TSchG) in den Jahren 2011 bis 2014 ausgesprochenen Bussen bewegten²⁸. Dabei wurde jeweils der Durchschnitts- und der Mittelwert berechnet.

²⁷ Fälle, in denen Hundehaltende die Aufsichtspflichten über ihre Hunde verletzt haben und in denen es zur Gefährdung von Menschen oder Tieren gekommen ist, werden in der Regel von Art. 77 TSchV erfasst. Gemäss dieser Norm hat, wer einen Hund hält oder ausbildet, Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine tierschützerisch, sondern um eine sicherheitspolizeilich motivierte Norm, die nicht von Art. 80 BV, der den Bund zur Gesetzgebung im Bereich des Tierschutzes ermächtigt, umfasst ist. Vielmehr fällt der Erlass von Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit nach der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung in die Zuständigkeit der Kantone, weshalb der Bund eigentlich gar nicht befugt gewesen wäre, Art. 77 TSchV in seiner jetzigen Form zu erlassen. Ausführlich zur mangelhaften Beaufsichtigung von Hunden siehe Bolliger/Richner/Künzli 21ff.

²⁸ Vorsätzlich begangene übrige Widerhandlungen können gemäss Art. 28 Abs. 1 TSchG mit einer Busse bis zu 20'000 Franken bestraft werden. Fahrlässige Verstösse sind nach Art. 28 Abs. 2 TSchG mit Busse bedroht, die sich mangels Präzisierung nach Art. 106 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21.12.1937 (StGB; SR 311.0) richtet und maximal 10'000 Franken beträgt. Für fahrlässige Tierquälereien gemäss Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 TSchG war bis Ende 2012 ebenfalls eine Busse bis zu 20'000 Franken möglich. Seit dem Inkrafttreten der Teilrevision des Tierschutzgesetzes am 1.1.2013 ist eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen vorgesehen. Damit stellt die fahrlässige Tierquälerei neu ein Vergehen und nicht mehr eine Übertretung dar.

	2011		2012		2013		2014	
	Durchschnitt	Mittel	Durchschnitt	Mittel	Durchschnitt	Mittel	Durchschnitt	Mittel
AG	382	300	372	300	422	400	738	500
AI	300	300	300	300	280	300	250*	250*
AR	338	300	445	500	300	300	260	300
BE	334	300	345	300	341	300	344	300
BL	1050	1050	408	300	396	300	350	250
BS	-	-	263	200	262	200	259	200
FR	388	300	327	400	383	400	306	300
GE	-	-	-	-	-	-	-	-
GL	-	-	210	210	-	-	138*	100*
GR	302	300	197	200	232	250	247	275
JU	-	-	475	500	500	500	-	-
LU	1100	1050	356	425	406	400	353	300
NE	-	-	141	100	1000	1000	445	300
NW	-	-	-	-	650	650	400*	400*
OW	-	-	600	600	-	-	188*	50*
SG	502	450	562	300	516	300	640	300
SH	275	250	250	250	211	200	238	200
SO	194	175	459	200	285	200	394	250
SZ	400	400	500	500	850	300	380	400
TG	287	300	317	250	433	400	333	400
TI	233	200	292	300	139	100	261	150
UR	-	-	400	400	400	400	-	-
VD	703	300	373	300	401	300	398	300
VS	425	400	500	500	375	400	390	450
ZG	264	250	350	350	200	225	400*	400*
ZH	487	300	452	300	544	300	449	400
Total	399	300	388	300	414	300	415	300

Höhe der Bussen für Übertretungen gegen das Tierschutzgesetz 2011 bis 2014.

* In diesen Fällen verblieben aufgrund der einschränkenden Kriterien (nur Tierschutzdelikte, keine Fälle gemäss Art. 77 TSchV) für die Berechnung weniger als fünf Fälle. Die Werte sind daher nur beschränkt aussagekräftig und wurde deshalb für die vorliegende Untersuchung nicht berücksichtigt.

Gesamtschweizerisch betrachtet liegen die für Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz gemäss Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 TSchG ausgesprochenen Bussen im Mittel seit 2011 konstant bei 300 Franken. Der Durchschnittswert entspricht im Jahr 2014 mit 415 Franken demjenigen des Vorjahrs (414 Franken). Angesichts der gesetzlichen Obergrenze von 20'000 bzw. 10'000 Franken bewegen sich die Bussen aber nach wie vor im unteren Bereich der Sanktionsmöglichkeiten.

Mit mittleren Bussen von 500 Franken sprach im Berichtsjahr der Kanton Aargau die höchsten Sanktionen für Übertretungen gegen das Tierschutzrecht aus – gefolgt von den Kantonen Wallis mit 450 Franken sowie Thurgau und Zürich, bei denen der Mittelwert jeweils 400 Franken beträgt. Zürich konnte damit seine Bussen gegenüber dem Vorjahr um 100 Franken erhöhen. Die fallstärken Kantone St. Gallen und Bern verzeichneten Bussen mit einem Mittelwert von 300 Franken. Weit unter diesem Wert liegen die Kantone Tessin (150 Franken) sowie Basel-Stadt und Schaffhausen (je 200 Franken). Die grössten Steigerungen gegenüber dem Vorjahr sind in den Kantonen Schwyz und Zürich mit je + 33.3 % auszumachen. Einen Rückgang der Mittelwerte lässt sich in den Kantonen Neuenburg (-70 %), Luzern und Freiburg (je -25 %) sowie Basel-Landschaft (-16.7 %) feststellen. Allerdings ist die Regression im Kanton Neuenburg insofern zu relativieren, als dass hier im Vorjahr nur sehr wenig Fälle mit sehr hohen Bussen berücksichtigt werden konnten, während in diesem Jahr sehr viel mehr Fallmaterial vorliegt.

Wie schon in den vergangenen Jahren liegen auch 2014 die Durchschnittswerte in fast allen Kantonen leicht über den Mittelwerten. Dies lässt sich dadurch erklären, dass in einzelnen Fällen sehr hohe Bussen ausgesprochen wurden, wodurch der Durchschnittswert im Vergleich zum Mittelwert stärker in die Höhe getrieben wird. Die höchsten Durchschnittswerte stammen dabei mit 738 bzw. 640 Franken aus den Kantonen Aargau und St. Gallen, gefolgt von den Kantonen Zürich (449 Franken) und Neuenburg (445 Franken). Der gesamtschweizerische Durchschnittswert entspricht mit 415 Franken jenem des Vorjahres (414 Franken). Die tiefsten Bussen stammen im Jahr 2014 aus den Kantonen Schaffhausen (238 Franken), Graubünden (247 Franken), Basel-Stadt (259 Franken), Appenzell Ausserrhoden (260 Franken) und Tessin (261 Franken). Beeindruckend ist der Anstieg im Kanton St. Gallen um 24.0 % – dies nachdem St. Gallen bereits im Vorjahr im gesamtschweizerischen Vergleich hohe Durchschnittswerte bei sehr viel absolutem Fallmaterial verzeichnen konnte.

6.1.2. Vergehen²⁹

	2011		2012		2013		2014	
	Durchschnitt	Mittel	Durchschnitt	Mittel	Durchschnitt	Mittel	Durchschnitt	Mittel
AG	44	30	60	60	37	25	52	20
AI	35*	35*	50*	50*	15	15	25*	25*
AR	-	-	18	15	27*	30*	35*	35*
BE	18	20	29	22	22	15	24	20
BL	30*	30*	33*	20*	50	60	40*	40*
BS	47*	20*	25*	25*	-	-	12*	12*
FR	22	25	150*	150*	20*	20*	10*	10*
GE	120*	120*	25*	25*	47*	50*	48	50
GL	25*	25*	15*	15*	30*	30*	-	-
GR	30	15	39	40	37	30	22	20
JU	40*	40*	13*	13*	21	20	17*	10*
LU	-	-	-	-	22	15	25*	25*
NE	-	-	20*	20*	-	-	-	-
NW	-	-	25*	25*	20*	20*	90*	90*
OW	-	-	17*	10*	13*	5*	24	20
SG	38*	30*	44	25	42	30	49	20
SH	-	-	14*	14*	-	-	8*	8*
SO	11	10	17	15	20	18	26	20
SZ	-	-	30	30	90*	90*	29	23
TG	25	25	23	25	23	30	35	15
TI	-	-	20*	20*	8*	8*	15*	15*
UR	-	-	10*	10*	20*	20*	20*	20*
VD	40*	40*	20*	20*	150*	150*	60*	60*
VS	25*	25*	27*	30*	18*	18*	28*	28*
ZG	55*	55*	-	-	22*	22*	-	-
ZH	73	35	28	30	36	43	43	38
Total	39	25	34	25	30	20	35	20

Höhe der Sanktionen (Tagessätze) für Vergehen 2011 bis 2014.

* In diesen Fällen verblieben aufgrund der einschränkenden Kriterien (nur Tierschutzdelikte, keine Fälle gemäss Art. 77 TSchV) für die Berechnung nur drei oder weniger Fälle. Die Werte sind daher nur beschränkt aussagekräftig und wurden deshalb für vorliegende Untersuchung nicht berücksichtigt.

²⁹ Seit dem 1.1.2013 gilt auch die fahrlässige Tierquälerei gemäss Art. 26 Abs. 2 TSchG als Vergehen, während diese bis 2012 noch als Übertretung qualifiziert und mit einer Busse bis zu 20'000 Franken bestraft wurde. Die vorliegende Auswertung bezieht sich auf bedingt ausgesprochene Geldstrafen – somit wurden für die Jahre 2011 und 2012 lediglich vorsätzliche Tierquälereien berücksichtigt, während ab 2013 auch die fahrlässigen Tierquälereien aufgenommen werden konnten. Nicht separat ausgewertet wurden die bis 2012 im Rahmen von Art. 26 Abs. 2 TSchG für fahrlässige Tierquälereien ausgesprochenen Bussen. Vgl. für entsprechende Zahlen Richner/Flückiger/Rüttimann/Künzli 24ff.

Tierquälereien können gemäss Art. 26 Abs. 1 TSchG mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden. Die Geldstrafe richtet sich dabei nach Art. 34 Abs. 1 StGB und beträgt höchstens 360 Tagessätze. Für fahrlässige Tierquälereien nach Art. 26 Abs. 2 TSchG sieht der Gesetzgeber eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen vor.

Schweizweit liegt der Mittelwert für vorsätzliche Tierquälereien im Berichtsjahr bei 20 Tagessätzen, was dem Wert des Vorjahres entspricht und gegenüber den Jahren 2011 und 2012 einen leichten Rückgang darstellt. Immerhin lassen die jeweils leicht höheren Durchschnittswerte (2011: 39, 2012: 34, 2013: 30, 2014: 35) darauf schliessen, dass in einzelnen Fällen sehr viel höhere Strafen ausgesprochen wurden. Zudem liegen die durchschnittlich ausgesprochenen Sanktionen im Jahr 2014 mit 35 Tagessätzen gegenüber dem Vorjahr wieder etwas höher. Über dem gesamtschweizerischen Mittelwert liegen die Kantone Genf (50 Tagessätze), Zürich (38 Tagessätze) und Schwyz (23 Tagessätze). Den tiefsten Mittelwert verzeichnet dieses Jahr der Kanton Thurgau mit 15 Tagessätzen. Mit 149 Fällen ist die Zahl der für reine Tierschutzdelikte ausgesprochenen Geldstrafen gegenüber 2011 (159) und 2013 (198) wieder zurückgegangen, sie liegt aber immerhin über dem Mindestwert von 2012 (130). In nur 17 Fällen wurde eine unbedingte Geldstrafe ausgesprochen, was gegenüber dem Vorjahr (19) einen leichten Rückgang darstellt. Unerreicht bleibt damit nach wie vor der Höchstwert aus dem Jahr 2011, in dem insgesamt in 42 reinen Tierschutzfällen eine unbedingte Geldstrafe verhängt wurde. In einem Fall wurde eine bedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen³⁰, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe kam es im Berichtsjahr nie. Allgemein wurden bei 14'535 in der TIR-Datenbank erfassten Tierschutzstrafverfahren nur 117 unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen, wobei es sich aber bei lediglich 22 um ausschliessliche Tierschutzfälle handelt (in den restlichen 95 Fällen standen damit auch Sachverhalte aus anderen Rechtsgebieten zur Beurteilung). Die höchste unbedingte Freiheitsstrafe für ein reines Tierschutzdelikt liegt bei drei Monaten (zwei Fälle)³¹. In weiteren zwei Fällen wurde ausserdem eine Strafe von einem Monat verhängt³². Die Dauer der übrigen unbedingten Freiheitsstrafen betrug jeweils weniger als 30 Tage.

³⁰ Siehe das Urteil des Jugendgerichts des Bezirks Horgen vom 15.4.2014, mit dem ein Jugendlicher wegen Misshandlung und Tötung aus Mutwillen zu einer bedingten Freiheitsstrafe von einem Monat verurteilt wurde. Der Sachverhalt enthält keine weiteren Angaben (ZH14/068).

³¹ Siehe das Urteil des Kreisgerichts Chur vom 30.4.1998, mit dem ein Hundehalter wegen Misshandlung schuldig gesprochen wurde, nachdem er einen Hund so heftig getreten hatte, dass dieser schliesslich den Verletzungen erlag (GR98/002). Mit dem Urteil vom 15.8.1991 verurteilte das Tribunal de Police du district de Neuchâtel einen Täter wegen Misshandlung, weil er eine Katze in eine Geschirrspülmaschine gesteckt und diese in Gang gesetzt hatte. Die Katze erlitt dabei so schwere Verletzungen, dass der Tierhalter sie euthanasieren lassen musste (NE91/003).

³² Siehe das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 15.4.1992, mit dem eine Halterin von rund 100 Gebets- oder Tempelhunden wegen starker Vernachlässigung verurteilt wurde, weil sie die Tiere unter schlimmen hygienischen Verhältnissen gehalten hatte, sodass die teils apathisch oder aggressiven Tiere total verwahrlost waren und schliesslich beschlagnahmt wurden (SO92/001). Siehe weiter das Urteil des Tribunal de Police du district Moudon vom 15.10.1986, mit dem ein bereits vorbestrafter Täter, der seinen Hund mit Heizöl übergossen und anschliessend angezündet hatte, der Misshandlung sowie der qualvollen und mutwilligen Tötung für schuldig befunden wurde (VD86/001).

6.2. Fazit

Da die meisten in der TIR-Datenbank erfassten Tierschutzstrafverfahren verschiedene Strafen kombinieren³³ und oftmals Widerhandlungen gegen mehrere Gesetze zur Beurteilung stehen, ist eine exakte Berechnung der durchschnittlich für Tierschutzwidrigkeiten ausgesprochenen Strafen kaum möglich. Es lässt sich aber festhalten, dass sowohl die für Übertretungen gegen das Tierschutzgesetz ausgesprochenen Strafen als auch die Sanktionen bei Vergehen im schweizweiten Mittel seit Jahren konstant sehr tief, wenn nicht gar rückläufig sind. So liegt der Mittelwert der ausgesprochenen Bussen bei 300 Franken (angesichts eines Strafrahmens von 20'000 Franken bei Vorsatz und 10'000 Franken bei Fahrlässigkeit), jener von Vergehen bei 20 Tagessätzen. Die steigenden Durchschnittswerte lassen immerhin darauf schliessen, dass in einzelnen, besonders krassen Fällen höhere Sanktionen verhängt werden³⁴, auch wenn der gesetzliche Strafrahmen bei der Beurteilung von Tierschutzdelikten nach wie vor nicht ausgeschöpft wird.

Gerade bei Tierquälereien sind die verhängten Strafen angesichts des gesetzlich vorgesehen Strafrahmens von 360 Tagessätzen noch immer unverhältnismässig tief. In über 90 % der Fälle werden die Geldstrafen zudem nur bedingt ausgesprochen; Freiheitsstrafen liegen praktisch nie vor. Aufgrund der fehlenden Ausschöpfung des Strafrahmens entsteht der Eindruck, dass es sich bei Tierschutzwidrigkeiten nach wie vor um Kavaliersdelikte handelt³⁵, und die general- und spezialpräventive Wirkung wird vereitelt.

7. Zusammenfassende Analyse einzelner Kantone

Nachfolgend werden jene Kantone speziell analysiert, in denen im Berichtsjahr von den Strafbehörden überdurchschnittlich viele oder nur sehr wenige Tierschutzstrafverfahren durchgeführt wurden, in denen es zu bemerkenswerten Veränderungen kam oder die bei den übrigen Auswertungen hinsichtlich betroffener Tierarten, ausgesprochener Sanktionen usw. besonders aufgefallen sind.

³³ So werden in den meisten Fällen die bedingten, teilweise auch die unbedingten Geldstrafen mit einer Busse und / oder einer Verbindungsbusse kombiniert. Sowohl diese "kombinierten Bussen" als auch die Verbindungsbusen wurden in der diesjährigen Studie nicht berücksichtigt.

³⁴ Siehe bspw. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 22.5.2014, mit dem ein Täter wegen Misshandlung zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen (Probezeit 2 Jahre) verurteilt wurde, nachdem er während zwei Jahren 30 bis 40 Kälber mit Gummiring ohne Schmerzausschaltung kastriert hatte (SG14/101). Ebenfalls zu einer hohen Strafe kam es bei einem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 11.9.2014, mit dem ein Täter wegen Misshandlung zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt wurde, nachdem er seine lebende Katze in einen Weidenkorb gesperrt und diesen mit Pflastersteinen beschwert mehrfach in einen Bach geworfen hatte. Als sich die Katze aus dem Korb hatte befreien können, entfernte sich der Täter und überliess das Tier sich selbst, worauf es kurze Zeit später eingeschlafert werden musste (AG14/073).

³⁵ Bolliger Gieri/Richner Michelle/Rüttimann Andreas, Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Schriften zum Tier im Recht, Band 1, Zürich/Basel/Genf 2011 291f.

7.1 Aargau

Die Fallzahlen im Kanton Aargau verhalten sich seit Jahren unbeständig. Während es 2009 und 2010 zu einem markanten Anstieg kam, wurden im Folgejahr 37 Fälle weniger eingereicht. Seither liegen aus dem Kanton Aargau immer ungefähr 100 Entscheide vor, so auch im Berichtsjahr (107). Vergleicht man diesen Wert mit der Einwohnerzahl, liegt der Kanton Aargau mit 1.66 Fällen pro 10'000 Einwohnern deutlich unter dem schweizweiten Durchschnitt von 2.72. Die Verurteilungsquote von 89.7 % stimmt mit dem gesamtschweizerischen Durchschnitt überein. Positiv fällt der Kanton Aargau hinsichtlich der Sanktionshöhe auf: Nahm er bereits in den Vorjahren sowohl bezüglich der Bussen als auch hinsichtlich der bedingten Geldstrafen eine Spitzenreiterrolle ein, sind die Mittel- und Durchschnittswerte im Berichtsjahr noch einmal angestiegen. So wurden im Aargau im Mittel Bussen von 500 Franken ausgesprochen, der Durchschnitt liegt sogar bei 738 Franken. Die hohen Durchschnittswerte sind auf einzelne besonders krasse und hart sanktionierte Fälle zurückzuführen, in denen sechs Mal eine Busse von über 1'000 Franken³⁶ und einmal eine Geldstrafe von 147 Tagessätzen³⁷ ausgesprochen wurde.

Auch wenn der Tierschutzstrafvollzug im Kanton Aargau hinsichtlich der Anzahl durchgeführter Verfahren (sowohl absolut betrachtet als auch im Verhältnis zur Wohnbevölkerung) noch immer Verbesserungspotential hat, so nimmt er doch immerhin in Bezug auf die Sanktionshöhe eine Vorbildfunktion ein.

7.2 Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Nachdem die Zahl der durchgeführten Tierschutzstrafverfahren im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2012 sprunghaft von 5 auf 25 und 2013 erneut auf 30 angestiegen ist, kann auch im Berichtsjahr eine weitere Zunahme auf 44 Fälle (+46.7 %) verzeichnet werden. Erwähnenswert ist ferner die Qualität der Entscheide: Die Verurteilungsquote liegt bereits seit 2012 bei über 90 %. Es ist zu vermuten, dass diese positive Entwicklung der letzten Jahre damit zusammenhängt, dass das Amt des Kantonstierarztes infolge Pensionierung per 1. April 2012 neu besetzt wurde. Im gesamtschweizerischen Vergleich besonders tief sind hingegen die für Übertretungen ausgesprochenen Bussen, die bei einem Mittelwert von lediglich 200 Franken und einem Durchschnittswert von 259 Franken liegen.

Im Kanton Basel-Landschaft kam es zwar zu keinerlei vergleichbaren Umstrukturierungen, die Fallzahl stieg aber im Jahr 2012 dennoch von 18 auf 35 Fälle an. Nachdem es bereits 2013 zu

³⁶ Siehe bspw. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 3.12.2014, mit dem eine Täterin zu einer Busse von 3'000 Franken verurteilt wurde, nachdem sie trotz Tierhalteverbot mehrere Hunde in einer mit Kot, Urin und Müll verdreckten Wohnung ohne Wasser und Futter gehalten hatte (AG14/102). Siehe weiter den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 17.4.2014, in dem ein Täter mit einer Busse von 2'000 Franken bestraft wurde, weil er Schweine trotz mehrmaligen Kontrollen und Ermahnungen unter derart schlechten Bedingungen gehalten hatte, dass es zu Kannibalismus kam. Ein Schwein war zudem trotz offener Wunden weder repariert noch medizinisch behandelt worden (AG14/036).

³⁷ Siehe den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aargau vom 9.8.2014, bei dem ein Täter wegen Tötens auf qualvolle Art zu einer bedingten Geldstrafe von 147 Tagessätzen (Probezeit 2 Jahre) verurteilt wurde, weil er einem Kaninchen drei Mal den Kopf verdreht und ihn dann schliesslich ganz abgerissen hatte. Einem anderen Kaninchen hatte er die Augen aus gedrückt und es anschliessend mehrfach auf den Boden geworfen, bis es starb (AG14/068).

einer leichten Reduktion gekommen ist, liegen im Berichtsjahr nun nur noch 25 Fälle vor. Damit ist Basel-Landschaft einer der wenigen Kantone mit einer abnehmenden Tendenz. Das Schlusslicht bildet der Kanton Basel-Landschaft auch hinsichtlich der Verurteilungsquote; hier kam es nur rund bei jedem zweiten Entscheid zu einer Verurteilung. Unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegen auch die Sanktionen, so wurden für Übertretungen gegen das Tierschutzgesetz im Mittel Bussen von 250 Franken ausgesprochen.

7.3 Bern

Obwohl der Kanton Bern seit Jahren zu den Spitzenreitern gehört und auch dieses Jahr den dritten Platz belegt, liegt hier zum ersten Mal seit 2004 ein Rückgang der Fallzahlen vor – und zwar um 27.1 %. Mit 218 Fällen ist damit die Zahl so tief, wie seit 2009 nicht mehr. Hingegen ist die Verurteilungsquote von 86.6 % auf 94.0 % angestiegen. Mit Bussen von 300 Franken und bedingten Geldstrafen von 20 Tagessätzen liegt der Kanton Bern weiterhin im Bereich des schweizerischen Mittelwerts – während die Durchschnittswerte im gesamtschweizerischen Vergleich mit 344 Franken bzw. 24 Tagessätzen leicht abfallen³⁸.

Die bislang kontinuierlich positive Entwicklung und die stetig hohen Fallzahlen im Kanton Bern, dürften der bei der Kantonspolizei eigens eingerichtete Spezialabteilung "Tierdelikte" zu verdanken sein, die insbesondere bei schweren Delikten bereits am Tatort zum Einsatz kommt und sich um die Spurensicherung kümmert³⁹. Auf diese wichtige Arbeit dürften auch die besondere Qualität der im Kanton Bern geführten Strafverfahren und die hohe Verurteilungsquote, die mit 94 % weit über jener der Spitzenkantone Zürich und St. Gallen liegt, zurückzuführen sein. Es wäre deshalb verfehlt, den Rückgang der Fallzahlen im Kanton Bern als besorgniserregend zu bezeichnen. Trotzdem ist ein Einbruch um 27.1 % bemerkenswert und es ist zu hoffen, dass es sich dabei um einen Ausrutscher handelte, der im Jahr 2015 wieder einer Zunahme des Fallmaterials weichen wird.

7.4 Genf

Aus dem Kanton Genf liegen im Berichtsjahr sieben und damit fast 48-mal weniger Entscheide als aus Zürich vor. Genf hat in den letzten 32 Jahren gesamthaft gerade einmal 41 Fälle gemeldet. Vor 2008 wurden regelmässig gar keine Verfahren geführt.

Die tiefen Fallzahlen erstaunen insbesondere deshalb, weil das Veterinäramt des Kantons Genf ermächtigt ist, in Tierschutzstraffällen direkt Bussen auszusprechen. So verzeichnet der Service de la Consommation et des Affaires vétérinaires in seinem Jahresbericht seit Jahren weitaus höhere Fallzahlen als das BLV. Gemäss dem Jahresbericht führte der Veterinärdienst im Jahr 2014

³⁸ Der gesamtschweizerische Durchschnitt liegt bei 445 Franken Busse bzw. bei 35 Tagessätzen bedingter Geldstrafe; vgl. Seite 22.

³⁹ Zur Organisation und Vorgehensweise der Fachstelle Tierdelikte siehe Richner/Gerritsen/Bolliger 11f.

in insgesamt 273 Fällen Untersuchungen durch⁴⁰. Offenbar kam es bei diesen Fällen entgegen der Mitteilungspflicht nicht zu einer Weiterleitung ans BLV.

7.5 Glarus

Immer wieder Anlass zu viel Kritik hinsichtlich des Tierschutzstrafvollzugs lieferte in den vergangenen Jahren der Kanton Glarus. Zu bemängeln war dabei insbesondere, dass zwischen 1982 und 2013 jeweils jährlich nur maximal fünf Fälle eingereicht wurden. Im Berichtsjahr liegt nun zum ersten Mal eine bemerkenswerte Steigerung des Fallmaterials um 650 % auf 15 eingereichte Fälle vor. Damit stammt ein Drittel des gesamten seit 1982 aus dem Kanton Glarus eingereichten Fallmaterials aus dem Jahr 2014. Gemessen an der Bevölkerungszahl liegt der Kanton Glarus nun mit 3.77 Verfahren pro 10'000 Einwohnern erstmals über dem schweizweiten Durchschnitt. Hinsichtlich der Verurteilungsquote gibt es jedoch noch Verbesserungspotenzial, weil diese mit 86.7 % noch immer unter jener der Mehrzahl der anderen Kantone liegt. Auch wenn der Kanton Glarus sich hinsichtlich der absoluten Fallzahlen noch immer im letzten Drittel der Tabelle befindet, so ist dennoch auf eine längerfristige Verbesserung des Tierschutzstrafvollzugs zu hoffen.

7.6 Graubünden

Im Kanton Graubünden konnte seit 2009 eine kontinuierliche Zunahme des Fallmaterials verzeichnet werden. Insbesondere in den letzten Jahren zeigte sich eine bemerkenswerte Entwicklung: 2011 wurden 55, 2012 deren 70 und 2013 sogar 89 Strafverfahren durchgeführt. Im Berichtsjahr ist mit 56 Fällen nun zum ersten Mal wieder ein Einbruch von 37.1 % zu verzeichnen. Mit einer Verurteilungsquote von nur 82.1 % liegt der Kanton Graubünden – wie schon im Vorjahr – zudem unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 89.3 %. Auch hinsichtlich der Sanktionen fällt Graubünden im schweizweiten Vergleich zurück; so lagen die Bussen im Jahr 2014 im Mittel bei 275 Franken, im Durchschnitt bei 247 Franken; die bedingten Geldstrafen bei einem Mittelwert von 20 Tagessätzen und einem Durchschnittswert von 22 Tagessätzen.

Die erfreuliche Entwicklung im Kanton Graubünden in den Jahren 2009 bis 2013 dürfte im Wesentlichen auf die im Juli 2010 im Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit geschaffene Fachstelle für Tierschutz zurückzuführen sein. Diese Fachstelle arbeitet im Rahmen des Projekts "Animal Grischun" mit verschiedenen Behörden (z.B. mit der kantonalen Tierversuchskommission und dem Tierschutzverein Graubünden) und Beamten zusammen (etwa mit Amtstierärzten oder Kantons-, Regional- und Churer Stadtpolizisten) und trägt damit stark zu einem konsequenteren Vollzug bei⁴¹. Die Fachstelle ist bspw. zuständig für die Überprüfung der Aus- und Wei-

⁴⁰ Vgl. den Jahresbericht 2014 des Service de la Consommation et des Affaires vétérinaires: <http://ge.ch/dares/SilverpeasWebFileServer/Q;/SCC/USERS-SCAV/Ortelli/WEB/SCAV/SCAV_GE_Rapport_activité_2014.pdf?ComponentId=kmelia704&SourceFile=1429096336492.pdf&MimeType=application/pdf&Directory=Attachment/Images/>.

⁴¹ Vgl. die Website des Kantons Graubündens: <<http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/alt/dienstleistungen/tiergesundheit/tierschutz/Seiten/Tierschutz%20Vollzug.aspx>>.

terbildung von Tierhaltenden, die Aufsicht über die Nutz-, Heim- und Versuchstierhaltung, die Registrierung und die Überwachung von Tierheimen, gewerbsmässigen Tierzuchten und Tierbetreuungsdiensten, die Sicherstellung der tierschutzkonformen Schlachtung von Tieren sowie die Bewilligung von und Aufsicht über Wildtierhaltungen, Tierversuchen, den Handel oder die Werbung mit Tieren. Weshalb es 2014 trotzdem zu einem starken Rückgang der Fallzahlen kam, ist noch unklar. Hier ist die Entwicklung der kommenden Jahre abzuwarten.

7.7 Neuenburg

Der Kanton Neuenburg bildete jahrelang eines der Schlusslichter hinsichtlich der absoluten Fallzahlen. War es im Jahr 2012 mit 28 Fällen zu einem kurzen Anstieg gekommen, fiel die Zahl eingereichter Entscheide im Folgejahr wieder auf 4 Fälle zurück. Im Berichtsjahr verzeichnet der Kanton Neuenburg mit 56 Fällen einen absoluten Höchstwert. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Steigerung um 1'666.7 %. Auch hinsichtlich der Anzahl geführter Verfahren pro 10'000 Einwohner konnte die Zahl nun von 0.17 im Jahr 2013 auf 3.16 gesteigert werden, was weit über dem schweizerischen Durchschnitt von 2.72 liegt. Positiv festzuhalten ist auch, dass bei allen 56 Fällen eine Verurteilung erfolgte, womit die Verurteilungsquote bei 100 % liegt. Die Sanktionen liegen im Kanton Neuenburg bei einem Mittelwert von 300 Franken Busse bzw. einem Durchschnitt von 445 Franken.

Erklärbar ist dieser rapide Anstieg unter Umständen damit, dass dem BLV für das Jahr 2014 wohl zum ersten Mal auch Entscheide des kantonalen Veterinäramtes eingereicht wurden⁴². So hat im Kanton Neuenburg das Veterinäramt die Möglichkeit, selbst Bussen für Übertretungen gegen das Tierschutzgesetz auszusprechen⁴³. Zu bemängeln ist allerdings die Qualität dieser eingereichten Entscheide. In verschiedenen Fällen kam es zur Anwendung des falschen Gesetzesartikels, d.h. mehrfach wurde auf Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG verwiesen, obwohl es sich entsprechend dem Sachverhalt und der Strafe um eine Übertretung i.S.v. Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG gehandelt hätte. Wäre in diesen Fällen tatsächlich eine Tierquälerei und somit ein Vergehen vorgelegen, hätte das Verfahren an die Staatsanwaltschaft überwiesen und eine Geld- oder Freiheitsstrafe ausgesprochen werden müssen.

7.8 Solothurn

Nachdem es im Kanton Solothurn zwischen 2008 und 2011 zu einem kontinuierlichen Anstieg von 21 auf 80 Tierschutzstraffälle gekommen war, sank das Total der Verfahren 2012 auf 52. Im Jahr 2014 liegen nun 62 Fälle vor, was gegenüber den 55 Entscheiden aus dem Vorjahr einem leichten Anstieg entspricht. Auch proportional zur Wohnbevölkerung und hinsichtlich der Sankti-

⁴² Damit wären die Staatsanwaltschaft bzw. das kantonale Veterinäramt seiner Pflicht zur Einreichung der Entscheide bislang nicht nachgekommen; vgl. ausführlich Bolliger/Richner/Künzli 13.

⁴³ Vgl. Art. 8 Loi d'introduction de la législation fédérale sur la protection des animaux vom 24. Januar 2012 (LILPA) des Kantons Neuenburg. Siehe zudem den Jahresbericht mit dem Hinweis auf 24 Strafbefehle mit Bussen zwischen 230 und 430 Franken: <<http://www.ne.ch/autorites/DDTE/SCAV/organisation/Documents/RapportAnnuel2014.pdf>>.

onshöhe liegt Solothurn mit 2.35 Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner sowie Bussen von 250 Franken (Mittelwert) bzw. 394 Franken (Durchschnitt) im gesamtschweizerischen Vergleich unter dem Durchschnitt. Diese Entwicklung erstaunt, weil im Kanton Solothurn in den vergangenen Jahren spezielle Anstrengungen unternommen worden sind, um den Vollzug des strafrechtlichen Tierschutzes zu verbessern. So wurde 2009 die Tierschutz-Fachstelle innerhalb des Veterinärdiensts ausgebaut und sind bei der Staatsanwaltschaft seit 2007 je zwei Staatsanwältinnen und Untersuchungsbeamte speziell mit Tierschutzfällen betraut. Zudem wurde im April 2011 bei der Solothurner Kantonspolizei die Sondergruppe "Tier und Umwelt" geschaffen⁴⁴.

7.9 St. Gallen

Auch der Kanton St. Gallen belegt hinsichtlich der absoluten Fallzahlen einen Spitzenplatz. Zudem erzielt St. Gallen gemessen an der Wohnbevölkerung seit Jahren einen sehr guten Wert. So liegt er im Berichtsjahr mit 4.94 durchgeführten Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner auf dem zweiten Platz. Hinsichtlich der ausgesprochenen Bussen stimmt der Mittelwert im Kanton St. Gallen mit 300 Franken mit dem gesamtschweizerischen überein, der Durchschnitt liegt aufgrund einiger speziell hoher Bussen mit 640 Franken sogar noch einiges höher⁴⁵. Dasselbe lässt sich in Bezug auf die bedingten Geldstrafen feststellen, bei denen das Mittel dem gesamtschweizerischen Wert von 20 Tagessätzen entspricht, der Durchschnittswert mit 49 Tagessätzen jedoch einiges höher liegt⁴⁶. Diese erfreulichen Zahlen lassen sich ebenfalls dadurch erklären, dass im Kanton St. Gallen – schweizweit einzigartig – ein spezialisierter Staatsanwalt vollamtlich für die Verfolgung von Tierschutzverstössen verantwortlich⁴⁷. Diese Spezialisierung und Kumulation von Fachwissen schlägt sich auch auf die Qualität der durchgeführten Strafverfahren nieder.

Erstaunlich ist hingegen die Entwicklung der Verurteilungsquote im Kanton St. Gallen, der mit 77.1 % auf dem viertletzten Platz liegt. Dieses Resultat ist zwar in Bezug auf die extrem hohe absolute Fallzahl (245) zu relativieren, stellt gegenüber den Vorjahren jedoch einen Rückgang dar, lag die Quote 2013 doch immerhin noch bei 82.2 %, 2012 sogar bei 100 %.

⁴⁴ Bolliger/Richner/Künzli 12.

⁴⁵ In sieben Fällen wurden Bussen über 1'000 Franken ausgesprochen. Im Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 10.9.2014 wurde der Täter sogar mit einer Busse von 9'800 Franken bestraft, da er trotz eines Tierhalteverbots mehrere Tiere (Hunde, Kaninchen, Schweine, Ziegen und Hühner) hielt (SG14/184). Dieselbe Strafe wurde im Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 19.6.2014 ausgesprochen, nachdem auch dieser Beschuldigte gegen ein Tierhalteverbot verstossen hatte (SG14/118). Mit Urteil des Kreisgerichts See-Gaster vom 16.12.2014 wurde dieser Entscheid allerdings aufgehoben und der Beschuldigte von Schuld und Sprache freigesprochen. Der Grund für den Freispruch geht aus dem Urteil nicht hervor (SG14/232).

⁴⁶ In zwei Fällen wurden hier sogar bedingte Geldstrafen von 150 bzw. 180 Tagessätzen ausgesprochen; vgl. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 13.6.2014, mit dem der Beschuldigte zu einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen verurteilt wurde, nachdem er zehn Kälber ohne Schmerzausschaltung enthornt hatte. Darüber hinaus wurden die damit ersparte Tierarztkosten von 300 Franken als unrechtmässiger Vermögensvorteil eingezogen (SG14/113). Siehe weiter den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 22.5.2014, in dem der Beschuldigte zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt wurde, nachdem er zwischen 30 und 40 Kälbern mit einem Gummiring ohne Schmerzausschaltung kastriert hatte (SG14/101).

⁴⁷ Die Ermächtigung zu dieser Tätigkeit wird ihm von der Konferenz der Staatsanwaltschaft erteilt, die unter anderem für die Zuweisung besonderer Aufgabenbereiche zuständig ist (Art. 9 lit. c des Einführungsgesetzes des Kantons St. Gallen zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3.8.2010 [EG-StPO/SG]; sGS 962.1).

7.10 Tessin

Im Kanton Tessin kam es im Rahmen der Umsetzung der am 1. Januar 2011 in Kraft gesetzten eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO) im Jahr 2011 zu grossen Umstrukturierungen im Strafvollzug. Dies führte zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Strafverfügungen, sodass dem BLV 2011 lediglich noch vier Tierschutzstraffälle gemeldet wurden, was gegenüber 2010 einem Rückgang um 18 Fälle entsprach. Die Fallzahl stieg 2012 wieder auf 28 und 2013 auf 40 Fälle an. Im Berichtsjahr liegt nun mit 56 Fällen eine neue Höchstzahl vor. Besonders erfreulich ist zudem die Entwicklung der Verurteilungsquote im Kanton Tessin: Lag die Bestrafung der Täter 2012 mit 70.4 % noch weit unter dem schweizweiten Durchschnitt, konnte die Quote 2013 auf 85.0 % und im Berichtsjahr sogar auf 95.5 % angehoben werden. Einen im schweizweiten Vergleich absoluten Tiefstwert bilden allerdings die für Übertretungen ausgesprochenen Bussen bei einem Mittelwert von 150 Franken und einem Durchschnittswert von 261 Franken.

Wie im Vorjahr stammt auch im Jahr 2014 die Mehrzahl der dem BLV übermittelten Fälle vom kantonalen Veterinärdienst⁴⁸. Dieser ist aufgrund einer Regelung im kantonalen Tierschutzgesetz berechtigt, Strafverfügungen zu erlassen⁴⁹. Nur gerade fünf Fälle wurden im Jahr 2014 von den Staatsanwaltschaften gemeldet – dies sind weitaus weniger als noch 2012. Damit stellt sich die Frage, ob die zuständigen Staatsanwaltschaften die Verfügungen dem BLV pflichtwidrig nicht weitergeleitet haben⁵⁰ oder ob tatsächlich fast alle Verfahren durch den Veterinärdienst geführt werden. Diese Entwicklung wird weiter zu beobachten sein.

7.11 Waadt

Die Entwicklung der Fallzahlen im Kanton Waadt verlief in den vergangenen zehn Jahren unbeständig. Während bis im Jahr 2009 nie mehr als 43 Verfahren geführt wurden, kam es 2010 gegenüber dem Vorjahr zu einem Anstieg von 36 Strafverfahren bzw. um 127.8 % auf 82 Entscheide. Nachdem sich die Strafbehörden im Jahr 2011 insgesamt 118 Mal mit Tierschutzverstössen befasst haben, waren es 2012 deren 89 und standen im Jahr 2013 wiederum 111 Entscheide zur Beurteilung. Im Berichtsjahr liegt aus dem Kanton Waadt mit 161 Fällen und einer Zunahme um 45.0 % ein absoluter Höchstwert vor. Damit wurden in der Waadt hinter Zürich, St. Gallen und Bern schweizweit bereits zum zweiten Mal die meisten Tierschutzstrafverfahren geführt. Dabei ist auch die Qualität der Entscheide zu beachten. So liegen 2014 aus dem Kanton Waadt doch gerade einmal drei Einstellungs-, Nichteintretens- oder Sistierungsverfügungen vor, was einer Verurteilungsquote von 98.1 % entspricht – womit die gute Quote der Vorjahre (96.4 % im Jahr 2013, 96.6 % im Jahr 2012) bestätigt wurde.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass ein Drittel der Strafbefehle sich ausschliesslich mit dem Nichterbringen der obligatorischen Sachkundenachweise für Hundehalter befasst. Dies ist aus

⁴⁸ So wurden 2013 36 der 40 Fälle vom Veterinärdienst entschieden, im Jahr 2014 waren es 51 der 56 eingereichten Fälle.

⁴⁹ Art. 11 Abs. 2 des Tessiner Tierschutzgesetzes (Legge di applicazione alla legge federale sulla protezione degli animali vom 10.2.1987; RL 8.3.1.1).

⁵⁰ Bolliger/Richner/Künzli 13.

tierschutzrechtlicher Sicht zwar ein wichtiges Anliegen, es bezieht sich jedoch nicht in erster Linie auf das Tierwohl. Gemäss dem Jahresbericht des Veterinäramtes wurde im Kanton Waadt zudem ein besonderes Augenmerk auf die illegale Einfuhr von Welpen gelegt. Demnach sind 2014 durch das kantonale Veterinäramt insgesamt 81 Fälle illegaler Hundetransporte behandelt worden, was gegenüber dem Vorjahr einer Zunahme um 113.2 % entspricht⁵¹. Wie die TIR-Datenbank zeigt, sind allerdings nur gerade zwei Strafverfahren wegen dem vorschriftswidrigen gewerbsmässigen Handel mit Tieren gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. h TSchG geführt worden⁵². Es stellt sich somit die Frage, ob tatsächlich in so vielen Fällen keine strafrechtliche Relevanz vorlag, oder ob vielmehr das kantonale Veterinäramt es entgegen der in Art. 24 Abs. 3 TSchG statuierten Anzeigepflicht⁵³ unterlassen hat, die betreffenden Fälle zur Anzeige zu bringen. Um den für die betroffene Tierart oftmals leidvollen illegalen Welpenhandel zu unterbinden und potentielle Händler von weiteren Taten abzuhalten, sollten entsprechende Handlungen zwingend auch einer strafrechtlichen Beurteilung unterzogen werden.

7.12 Zürich

Mit 337 Fällen sind im Kanton Zürich so viele Fälle beurteilt worden wie noch nie zuvor in einem Kanton. Ein Fünftel des diesjährigen Fallmaterials stammt somit aus Zürich, der sich gegenüber dem Vorjahr noch einmal um 23.4 % steigern konnte. Auch die Verurteilungsquote ist hier mit 90.2 % sehr hoch. Setzt man die Anzahl eingereichter Fälle jedoch ins Verhältnis zur Wohnbevölkerung, so wurden in Zürich nur 2.33 Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner geführt, was unter dem schweizerischen Durchschnitt (2.72) liegt⁵⁴. Auch die ungleichmässige Verteilung der betroffenen Tierarten ist in Zürich ausgeprägter als in anderen Kantonen: So waren in 69.4 % der Entscheide Hunde betroffen – was sich nicht damit begründen lässt, dass im Kanton Zürich überdurchschnittlich viele Hunde gehalten würden. Im Gegenteil, gemäss der Datenbank ANIS waren im Kanton Zürich im Berichtsjahr 58'667 Hunde registriert, was 4.2 Hunden pro 10'000 Einwohnern entspricht⁵⁵. Zudem befassen sich 29 der aus dem Berichtsjahr stammenden zürcher Hundefälle mit einer mangelhaften Beaufsichtigung und in 123 Fällen wurden die Sachkundenachweise nicht erbracht. Um eine Vernachlässigung ging es hingegen nur in zwei, um eine Misshandlung in fünf und um eine mangelhafte Haltung in 26 Fällen. Dies legt die Vermutung nahe, dass die Veterinärämter mehr und mehr damit beschäftigt sind, die sicherheitspolizeilichen Anliegen im Hinblick auf die Hundehaltung umzusetzen (Ausbildungs-, Leinen- und Bewilligungspflichten, Sachkundenachweise und Beissvorfälle) – dies auf Kosten der tierschutzrechtlichen Anliegen.

⁵¹ Vgl. Rapport annuel de gestion 2014 du Département du territoire et de l'environnement des Kantons Waadt 45: <http://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/rag/2014/RAG-DTE-2014.pdf>.

⁵² Siehe die beiden Strafbefehle der Préfecture du Gros-de-Vaud vom 18.12.2014, in denen die beiden Mittäter gemeinsam illegal Hunde importiert und gewerbsmässig vertrieben hatten und zu einer Busse von je 1'500 Franken verurteilt wurden (VD14/154 und VD14/155).

⁵³ Zur Anzeigepflicht von Vollzugsbehörden siehe ausführlich Bolliger/Richner/Rüttimann 232ff.

⁵⁴ Vgl. Seite 11.

⁵⁵ Zum Vergleich: Im Kanton Solothurn wurden 2014 gemäss ANIS 8.6 Hunde pro 10'000 Einwohner gehalten, also mehr als doppelt so viele als im Kanton Zürich. Trotzdem machen die Hundefälle im Kanton Solothurn nur 16.1 % des Fallmaterials aus. Im Kanton Bern, in dem 6.8 Hunde pro 10'000 Einwohner gehalten wurden, waren in 51.8 % des erfassten Fallmaterials Hunde betroffen, also immer noch deutlich weniger als im Kanton Zürich. Vgl. <http://www.anis.ch/uploads/media/Geschaeftsbericht_2014_02.pdf> 13.

Auch bei der Sanktionierung von Übertretungen liegt der Kanton Zürich mit einem Mittelwert von 400 Franken über dem Durchschnitt. Noch höher liegt der Durchschnittswert mit 449 Franken, was dadurch zu erklären ist, dass in einzelnen Fällen sehr hohe Bussen ausgesprochen wurden⁵⁶. Noch deutlicher über dem schweizweiten Durchschnitt liegt der Kanton Zürich bei den Geldstrafen: hier wurden im Mittel 38 und im Durchschnitt 43 Tagessätze verhängt. Allerdings ist auch bei den Sanktionen zu beobachten, dass Verstösse gegen das kantonale Hundegesetz teilweise strenger geahndet werden, als eigentliche Tierschutzdelikte. So liegen die Bussen, die für das Halten eines verbotenen Rassehundes ausgesprochen werden, nicht selten über jenen, die bei Tierschutzverstössen die Regel darstellen⁵⁷.

Der Tierschutzstrafvollzug funktioniert im Kanton Zürich offensichtlich sehr gut. Dies dürfte damit zu erklären sein, dass hier spezielle Strafverfolgungs- bzw. Vollzugsstrukturen existieren. So verfügt das Zürcher Veterinäramt seit dem 1. Januar 2011 über eine eigenständige Rechtsmittellegitimation – auch bezüglich der Strafhöhe. Massgeblich zum guten Vollzug trägt zudem die Arbeit der Sicherheitspolizei-Spezialabteilung Tier-/Umweltschutz der Kantonspolizei Zürich bei, welche in Tierschutzfällen umfassende Abklärungen vornimmt. Dies zeigt, dass es im Kanton Zürich auch ohne den Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen ("Tieranwalt")⁵⁸ gelungen ist, das hohe Niveau zu halten und einen konsequenten Tierschutzstrafvollzug zu gewährleisten. Entsprechend konnten die Fallzahlen in den Jahren 2011 bis 2013 jeweils kontinuierlich um rund 30 Fälle gesteigert werden, im Berichtsjahr konnte diese Zunahme mit zusätzlichen 64 Fällen noch einmal verdoppelt werden.

7.13 Innerschweiz

Seit Jahren besonders schlecht präsentiert sich der Tierschutzstrafvollzug in der Innerschweiz. Seit jeher tief sind die Fallzahlen in den Kantonen Uri und Nidwalden – auch im Berichtsjahr liegen nur neun bzw. sechs Fälle vor, was ungefähr den Zahlen des Vorjahres entspricht. Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden haben mit dem Laboratorium der Urkantone eine gemeinsame öffentlich-rechtliche Behörde, die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständig ist⁵⁹. Es ist daher erstaunlich, dass es lediglich im Kanton Schwyz zu einem kontinuierlichen An-

⁵⁶ So liegen die Bussen in acht Fällen bei über 1'000 Franken, in einem Fall sogar bei 4'000 Franken. Vgl. den Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Pfäffikon vom 27.8.2014, mit dem ein Täter wegen der Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung und der Widerhandlung gegen eine Einzelverfügung verurteilt wurde, nachdem er seinen Kühen trotz Verfügung noch immer keinen Auslauf gewährt hatte (ZH14/183).

⁵⁷ Vgl. z.B. den Strafbefehl des Statthalteramts des Bezirks Winterthur vom 29.9.2014, mit dem eine Täterin mit einer Busse von 1'000 Franken bestraft wird, nachdem sie den Sachkundenachweis nicht erbracht und einen Hund einer verbotenen Rasse gehalten hatte (ZH14/209).

⁵⁸ Von 1992 bis Ende 2010 vertrat der Tieranwalt die Anliegen der geschädigten Tiere in Strafverfahren wegen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung. Als Amtsträger verfügte er gemäss §§ 13ff. KTSchV über sämtliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte eines ordentlichen Geschädigtenvertreters. Zwar konnte er sich an den Verfahren beteiligen – selbst dann, wenn die Interessen des geschädigten Tieres bereits von dessen Halter vertreten wurden. Er verfügte aber nicht über die Kompetenz, Verfahren selbst einzuleiten. Er hatte somit keinen direkten Einfluss auf die Quantität der Verfahren, in Folge seiner Rechtsmittelbefugnis trug er aber zweifellos zu ihrer Qualität bei (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann 242ff.). Anlässlich der Volksabstimmung vom 7.3.2010 sprach sich das Schweizer Stimmvolk deutlich gegen die Einführung kantonaler "Tierschutzanwälte" aus. Als politische Konsequenz hob der Zürcher Kantonsrat am 10.5.2010 auch das Amt des Zürcher Tieranwalts auf (Bolliger/Richner/Rüttimann 242ff.).

⁵⁹ Vgl. die Website des Laboratoriums der Urkantone: <<http://www.laburk.ch/tierschutz>>.

stieg der Entscheide kam. Die seit 2011 von der Staats- und der Oberstaatsanwaltschaft angestrebte Harmonisierung und Verbesserung der Strafrechtspraxis gibt immerhin Anlass zur Hoffnung, dass sich der strafrechtliche Tierschutzvollzug positiv entwickeln wird.

Über die Gründe für die tiefen Fallzahlen aus der Innerschweiz kann letztlich nur spekuliert werden. Ein eigentliches System, nach dem Tierquälereien und andere Tierschutzwidrigkeiten verfolgt werden, ist in den genannten Kantonen nicht zu erkennen. Ob die zuständigen Gerichte und Untersuchungsbehörden das Tierschutzrecht zu wenig konsequent anwenden und entsprechende Verstösse entgegen ihres Offizialdeliktscharakters nicht von Amtes wegen verfolgen oder ob sie der Mitteilungsverordnung an das BLV nicht nachkommen, lässt sich nicht abschliessend beurteilen.

II. Spezialanalyse: Pferde

Das Pferd erfreut sich in der Schweiz immer grösserer Beliebtheit als Hobby- und Freizeitpartner. Für viele der Tiere sieht die Realität allerdings traurig aus: Sie leben unter nicht artgerechten Bedingungen, was häufig auf die fehlende Sachkunde und Sensibilität ihrer Halter zurückzuführen ist. Zudem leiden viele Freizeit- und Sportpferde unter dem übertriebenen Ehrgeiz ihrer Reiter. Leider bietet auch das Recht Pferden nur unzureichend Schutz. Die Gründe hierfür liegen zum einen darin, dass die Minimalstandards der Tierschutzgesetzgebung den tatsächlichen Bedürfnissen der Tiere bei Weitem nicht genügend Rechnung tragen, und andererseits darin, dass Verstösse gegen die bestehenden Bestimmungen in einer Vielzahl der Fälle keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen. Im Folgenden sollen die Mängel im Bereich des rechtlichen Schutzes von Pferden näher untersucht werden.

1. Vorbemerkungen

1.1. Begriff "Pferd"

Der rechtliche Pferdebegriff ist nicht identisch mit dem biologischen. Während der Begriff in der Biologie sowohl eine Art als auch eine Gattung sowie eine Familie (die zur Familie der Pferde gehörenden Tiere werden auch Equiden genannt) bezeichnen kann, definiert Art. 2 Abs. 3 lit. p TSchV Pferde als "die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel". So werden also bspw. Pferde und Ponys in tierschutzrechtlicher Hinsicht gleichgesetzt.

1.2. Zahlen und Fakten zur Pferdehaltung in der Schweiz

In den vergangenen 30 Jahren hat die Anzahl der in der Schweiz lebenden Pferde, Ponys und Esel stark zugenommen. Mittlerweile werden hierzulande auf etwa 18'000 Betrieben rund 110'000 Equiden gehalten⁶⁰. Auch ihre Bedeutung in der Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren gewandelt. Während Pferde lange Zeit als traditionelle Nutztiere gehalten und in der Landwirtschaft als vielseitiges Arbeitstier eingesetzt wurden, kam es mit der zunehmenden Technologisierung mehr und mehr zu ihrer Ablösung durch Maschinen. Heute dienen Pferde in erster Linie als Freizeit- und Sporttiere⁶¹. Darüber hinaus hat sich die Pferdebranche zu einem bedeutenden Wirtschaftszweig entwickelt. Schätzungen zufolge existieren schweizweit etwa 13'000 Vollzeitstellen, die direkt oder indirekt mit dem Pferd im Zusammenhang stehen. Der Gesamtumsatz der Pferdebranche liegt bei rund zwei Milliarden Franken⁶².

⁶⁰ Agroscope (Schweizerisches Nationalgestüt), Pferde und Bienen, Avenches 2015 7.

⁶¹ Schmidlin Lea/Bachmann Iris/Flierl Sandra/Schwarz Anja/Roesch Andreas/Rieder Stefan/von Niederhäusern Ruedi, Wirtschafts-, Gesellschafts- und Umweltpolitische Bedeutung des Pferdes in der Schweiz – Stand 2013, Agroscope (Schweizerisches Nationalgestüt) (Hrsg.), Avenches 2013 39.

⁶² Schmidlin/Bachmann/Flierl/Schwarz/Roesch/Rieder/von Niederhäusern 14f.

1.3. Natürliche Verhaltensweisen und Bedürfnisse

Die Vorfahren unserer heutigen domestizierten Pferde waren in den Steppen Asiens beheimatet⁶³. Die natürlichen Verhaltensweisen und Bedürfnisse der Tiere haben sich durch die Domestikation nicht verändert⁶⁴. Pferde sind daher auch heute noch perfekt an ein Leben in der Steppe angepasst. So sind etwa ihre Anatomie sowie ihre Sinnesorgane darauf ausgerichtet, vor Gefahren zu flüchten, da die offene Steppe keine Deckung vor Raubtieren bietet. Pferde verfügen deshalb über einen ausgeprägten Hörsinn, der es ihnen ermöglicht, potenzielle Gefahren frühzeitig wahrzunehmen⁶⁵. Ausserdem ist es wichtig, dass sie ihre Umgebung gut überblicken können, weshalb sie sich in beengten Verhältnissen unwohl fühlen. Um möglichen Feinden entkommen zu können, sind sie in der Lage, Geschwindigkeiten bis zu 65 km/h zu erreichen⁶⁶.

Natürlicherweise verbringen Pferde einen Grossteil des Tages mit der Nahrungsaufnahme⁶⁷. Dabei sind sie ständig in Bewegung und nehmen häufig kleinere Mengen rohfaserreichen Futters zu sich. Dies dient nicht nur der Zufuhr von Energie und Nährstoffen, sondern befriedigt auch das Beschäftigungsbedürfnis der Tiere⁶⁸. Ausserdem benötigen Pferde täglich etwa 20-60 Liter Wasser⁶⁹.

Das Pferd ist ein Herdentier, das zwingend den Kontakt zu Artgenossen braucht. Als Fluchttier fühlt es sich nur innerhalb des sozialen Verbands sicher⁷⁰. Durch das Leben in Gruppen können Gefahren schneller erkannt werden, was ein rechtzeitiges Fliehen ermöglicht⁷¹. Vor allem erlaubt die Herde den Pferden ein entspanntes Fressen, da immer einige Tiere wachsam sind⁷².

Auch genügend Licht und frische Luft ist für Pferde essenziell⁷³. Als Steppentiere sind sie ideal an starke Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht sowie zwischen den verschiedenen Jahreszeiten angepasst. Bei Temperaturen zwischen +25 Grad und -15 Grad Celsius muss ihr Organismus den Energiestoffwechsel nicht verändern, um den Wärmehaushalt zu regulieren⁷⁴.

Ausserdem benötigen Pferde genügend Platz, um ihr natürliches Ruheverhalten ausleben zu können. Zwar sind sie durchaus imstande, auch im Stehen oder in aufrechter Liegeposition dösen

⁶³ Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Pferde 2014 4.

⁶⁴ Poncet Pierre-André/Bachmann Iris/Burger Dominik/Ceppi Anne/Friedli Katharina/Klopfenstein Stéphane/ Maïatsky Michail/Rieder Stefan/Rubli Simone/Rüegg Patrick/Trolliet Charles F., Überlegungen zu Ethik und Pferd – Denkanstösse aus ethischer Sicht im Hinblick auf einen besseren Schutz der Würde und des Wohlergehens des Pferdes, Bericht des Observatoriums der schweizerischen Pferdebranche, Avenches 2011 25.

⁶⁵ Briefer Sabrina, Das intelligente Pferd, harasnational.ch, Nr. 84/2008 29.

⁶⁶ Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Pferde 2014 5f.

⁶⁷ Bei extensiver Haltung etwa 16 Stunden pro Tag (vgl. Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. [Hrsg.], Richtlinien für Reiten und Fahren, Haltung, Fütterung, Gesundheit und Zucht – Band 4, Warendorf 2008 14).

⁶⁸ Ausserdem ist die Kautätigkeit wichtig, da das Sättigungsgefühl beim Pferd durch eine genügende Anzahl Kauschläge eintritt.

⁶⁹ Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Pferde 2014 8.

⁷⁰ Deutsche Reiterliche Vereinigung 15.

⁷¹ Briefer Sabrina, Das Pferd, ein soziales Tier, das sich nur in der Gruppe wohl fühlt, harasnational.ch, Nr. 92/2009 23.

⁷² Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Pferde 2014 9.

⁷³ Bachmann Iris, Zeitgemässe Pferdehaltung, Pferdesportverband Nordwest PNW 2014 12.

⁷⁴ Rigby Alexandra, Winterliches Stallklima, harasnational.ch, Nr. 118/2011 26.

oder sogar kurz schlafen. Für den Tiefschlaf begeben sich allerdings auch Pferde in eine seitliche Liegehaltung⁷⁵.

1.4. Kategorisierung

Während Art. 2 Abs. 1 lit. a TSchV domestizierte Pferde ausdrücklich unter die Haustiere – in Abgrenzung zu den Wildtieren⁷⁶ – subsumiert, kann sich die Frage, wann ein Pferd den Heim- und wann denn Nutztieren zuzuordnen ist, im Einzelfall als wesentlich schwieriger erweisen. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass der Heim- bzw. Nutztierbegriff in verschiedenen Erlassen unterschiedlich definiert wird. Während es aus tierschutzrechtlicher Sicht darauf ankommt, ob das Pferd aus emotionalen oder aus wirtschaftlichen Interessen gehalten wird (Art. 2 Abs. 2 TSchV), ist für die Einteilung nach der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)⁷⁷ ausschlaggebend, ob sie zur Lebensmittelgewinnung verwendet werden dürfen oder nicht (Art. 3 Abs. 1 TAMV).

Die tierschutzrechtliche Zuordnung von Pferden zu den Heim- oder den Nutztieren kann nicht generell vorgenommen werden, sondern muss stets von Fall zu Fall erfolgen. Dabei sind immer die konkreten Umstände der jeweiligen Haltung zu berücksichtigen. Ein Pferd gilt dann als Heimtier, wenn es von seinem Eigentümer in erster Linie aus Interesse und Freude an seiner Gesellschaft gehalten wird. Weder das Freizeitreiten noch die gelegentliche Teilnahme an Amateurturnieren sprechen gegen eine Einordnung als Heimtier, solange die blosser Teilnahme und nicht der Sieg und die allfällige Prämie im Vordergrund stehen. Heimtiere sind oftmals in der unmittelbaren Umgebung ihres Halters untergebracht – zwingend erforderlich ist dies aber nicht. Eine emotionale Bindung zum Pferd ist auch möglich, wenn es in einem Stall ausserhalb des Wohnortes des Tierhalters steht. Eine gewisse Häufigkeit der Kontakte ist aber natürlich Voraussetzung. Als Nutztier gilt ein Pferd hingegen, wenn es aus kommerziellen Zwecken oder zu einer bestimmten anderen Leistung gehalten wird⁷⁸. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn das Tier zur Nahrungsmittelproduktion genutzt, gegen Entgelt zum Reiten überlassen oder mit gewinnorientierten Absichten im Sport oder in der Zucht eingesetzt wird.

Bei der Frage, ob ein Pferd gemäss TAMV als Heim- oder ein Nutztier gilt, wird hingegen darauf abgestellt, welche Medikamente dem jeweiligen Tier verabreicht werden dürfen. Weil Pferde gemäss Lebensmittelverordnung für die Fleischproduktion zugelassen sind, gelten sie gemäss TAMV bei ihrer Geburt zunächst einmal als Nutztiere. Ist ein Pferd aber nicht für die Nahrungsmittelherstellung vorgesehen, kann es zum Heimtier umdeklariert werden. Damit darf es auch mit Medikamenten behandelt werden, die bei Nutztieren verboten sind, weil diese für die Gewinnung von Nahrungsmitteln vorgesehen sind. Eine Deklarationsänderung von einem Nutz- zu einem

⁷⁵ Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Pferde 2014 7.

⁷⁶ Die Abgrenzung von Haus- und Wildtieren erfolgt aufgrund ihres Domestikationsstatus. So definiert Art. 2 Abs. 1 lit. a TSchV Haustiere als "domestizierte Tiere der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, ausgenommen der exotischen Arten; domestizierte Yaks und Wasserbüffel; Lamas und Alpakas; Hauskaninchen, Haus Hunde und Hauskatzen; Haustauben sowie Hausgeflügel wie Haushühner, Truthühner, Perlhühner, Hausgänse und Hausenten", während gemäss lit. b "Wirbeltiere, ausser den Haustieren, sowie Kopffüsser und Panzerkrebse" zu den Wildtieren gehören.

⁷⁷ Verordnung vom 18. August 2004 über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV; SR 812.212.27).

⁷⁸ Vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann 56.

Heimtier hat zur Folge, dass das Pferd für die Fleischproduktion nicht mehr verwendet werden darf, und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die Einteilung nach TAMV ist in der Tierverkehrsdatenbank⁷⁹ und im Equidenpass⁸⁰ festzuhalten.

Die tierarzneirechtliche Zuordnung eines Pferdes muss nicht zwingend mit der tierschutzrechtlichen übereinstimmen. So gilt ein Pferd, das aus rein emotionalen Gründen gehalten wird, im Sinne des Tierschutzrechts auch dann als Heimtier, wenn es in der Tierverkehrsdatenbank und im Equidenpass als Nutztier registriert ist. Im Normalfall werden sich die Einteilung nach TSchV und jene nach TAMV jedoch entsprechen.

Eine dritte Zuordnungsvariante findet sich in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung⁸¹. Hier wird das Pferd in Art. 27 Abs. 2 prinzipiell zu den Raufutter verzehrenden Nutztieren gezählt.

2. Unzureichende Tierschutzbestimmungen

Der Umgang mit Pferden ist in der Tierschutzgesetzgebung relativ umfassend geregelt. Seit der Inkraftsetzung des totalrevidierten Tierschutzrechts im September 2008⁸² enthält die Tierschutzverordnung einen eigenen Abschnitt zum Umgang mit Pferden (Art. 59 bis 63) sowie einen Katalog mit verbotenen Handlungen (Art. 21). Doch auch wenn diese Bestimmungen im internationalen Vergleich als durchaus fortschrittlich bezeichnet werden können, werden sie den Bedürfnissen der Tiere in vielerlei Hinsicht bei Weitem nicht gerecht, weshalb nach wie vor erheblicher Optimierungsbedarf besteht.

⁷⁹ Seit 2011 müssen gemäss Art. 15e der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) alle Equiden über das Internetportal Agate (www.agate.ch) bei der Tierverkehrsdatenbank (TVD) registriert werden. Neben der Geburt sind insbesondere auch der Tod, die Kastration, die Ein- oder Ausfuhr sowie ein Stall- oder Eigentümerwechsel eines Pferdes innerhalb von 30 Tagen der TVD zu melden. Von einer Meldung kann aber abgesehen werden, wenn das Tier jeweils für weniger als 30 Tage ein- oder ausgeführt oder in einem fremden Stall untergebracht wird.

⁸⁰ Gemäss Art. 15c Abs. 1 TSV hat der Eigentümer eines Equiden für diesen bis spätestens zum 31. Dezember von dessen Geburtsjahr einen Equidenpass ausstellen zu lassen. Für im November und Dezember geborene Tiere muss der Equidenpass bis zum 31. Dezember des Folgejahres ausgestellt werden.

⁸¹ Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91).

⁸² Die Hauptgründe für die vollständige Überarbeitung der seit 1981 bestehenden Tierschutzgesetzgebung waren erhebliche Mängel des alten Rechts, insbesondere im Vollzug, sowie das Erfordernis der Anpassung des Tierschutzrechts an den veränderten wissenschaftlichen Kenntnisstand im Bereich der Mensch-Tier-Beziehung. Das offizielle Ziel der Revision war jedoch nicht eine Erhöhung des Tierschutzniveaus – dieses wurde insgesamt beibehalten – sondern die Verbesserung der praktischen Durchsetzung und Schaffung der dafür notwendigen Instrumente. Nach langen Vorarbeiten und teilweise zähen politischen Debatten verabschiedete das eidgenössische Parlament im Dezember 2005 die vollständig überarbeitete Neufassung des Tierschutzgesetzes (TSchG). Aufgrund verschiedener Verzögerungen bei der parallel laufenden Totalrevision der zugehörigen Ausführungsverordnung (TSchV) konnte die neue Tierschutzgesetzgebung jedoch erst am 1. September 2008 in Kraft treten. Zum Ganzen siehe Bolliger/Richner/Rüttimann 37ff.

2.1. Bewegung und Platzbedarf

2.1.1. Mindestflächen

a) Stallflächen

Die vorgeschriebenen Mindestabmessungen für Pferdeställe finden sich in der Tierschutzverordnung in Anhang 1 Tabelle 7, wo zwischen Einzelboxen bzw. Einraumgruppenboxen und Mehrraumgruppenlaufställen unterschieden wird. Wie viel Platz einem Pferd mindestens zur Verfügung zu stellen ist, berechnet sich dabei nach dessen Widerristhöhe. Teilweise dürfen die angegebenen Masse in Ställen, die bereits vor dem 1. September 2008 bestanden, unterschritten werden, sofern die sogenannten Toleranzwerte eingehalten werden.

Für Einzelboxen oder Einraumgruppenboxen geltend folgende Mindestabmessungen pro Tier:

Widerristhöhe in cm	<120	120-134	134-148	148-162	162-175	>175
Mindestfläche in m ²	5.5	7	8	9	10.5	12
Toleranzwert	--	--	7	8	9	10.5

Da Pferde nicht zwingend über einen permanent vom Stall aus zugänglichen Auslauf verfügen müssen, ist es demnach also etwa zulässig, ein Pferd mit einer Widerristhöhe von 160 cm jeden Tag 22 Stunden lang⁸³ auf einer Fläche von 3 x 3 m zu halten. Dem Bewegungstier Pferd⁸⁴ werden solche Mindestmasse in keiner Weise gerecht. Insbesondere für jene Boxen, die nicht an einen permanent zugänglichen Auslauf angrenzen, wären daher deutlich grosszügigere Mindestvorschriften wünschenswert, die es den Pferden zumindest annähernd ermöglichen würde, ihr Bewegungsbedürfnis zu befriedigen.

Bei Mehrraumgruppenlaufställen sind folgende Vorgaben bezüglich der Mindestliegeflächen pro Tier einzuhalten:

Widerristhöhe in cm	<120	120-134	134-148	148-162	162-175	>175
Mindestliegefläche in m ²	4	4.5	5.5	6	7.5	8

⁸³ Vgl. Art. 61 Abs. 4 und 5 TSchV; siehe hierzu nachfolgend Seite 42.

⁸⁴ Vgl. Seite 35.

Auch hier besteht hinsichtlich der Gewährleistung des Tierwohls Verbesserungspotenzial. In einer Studie, die das Liegeverhalten von in Gruppen gehaltenen Pferden bei verschiedenen grossen eingestreuten Liegeflächen untersuchte, wurde aufgezeigt, dass Pferde bei einer eingestreuten Liegefläche, die dem 1.5-Fachen der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestmasse entsprach, generell mehr Liegezeit auf der eingestreuten Fläche verbrachten als wenn ihnen lediglich die Mindesteinstreuliegefläche plus die Hälfte dieser Liegefläche in Form von Gummimatten zu Verfügung standen⁸⁵. Die Autorinnen der Studie kommen zum Schluss, dass die gesetzlich vorgeschriebene Mindestliegefläche zwar angemessen zu sein scheinen, durch eine grössere eingestreute Fläche aber eine Optimierung insbesondere für rangniedrige Pferde möglich wäre.

Werden fünf oder mehr gut verträgliche⁸⁶ Pferde in einer Einraumgruppenbox oder in einem Mehrraumgruppenlaufstall gehalten, darf die Gesamtfläche sogar nochmals um bis zu 20 % verringert werden. Diese Bestimmung ist dringend zu streichen. In einer von Experten des Schweizer Nationalgestüts von Agroscope und der ETH Zürich erstellten Studie konnte nachgewiesen werden, dass es auch für Fachleute kaum möglich ist, im Rahmen einer Tierhaltungskontrolle zuverlässig festzustellen, ob eine Gruppe tatsächlich harmonisch bzw. verträglich ist⁸⁷. Ob die von der Tierschutzverordnung festgelegten Voraussetzungen für eine Reduktion erfüllt sind, lässt sich in der Praxis also gar nicht seriös beurteilen.

b) Auslaufflächen

aa) Tierschutzrecht

Auch die Mindestmasse für die Auslaufflächen für Pferde sind in Anhang 1 Tabelle 7 der Tierschutzverordnung festgehalten. Unterschieden wird dabei danach, ob der Auslauf permanent vom Stall aus zugänglich ist oder nicht.

Für vom Stall aus permanent zugängliche Ausläufe gelten folgende Mindestabmessungen pro Pferd:

Widerristhöhe in cm	<120	120-134	134-148	148-162	162-175	>175
Mindestfläche in m ²	12	14	16	20	24	24

⁸⁵ Rufener Christina/Patt Antonia/Bachmann Iris/Burla Joan-Bryce/Hillmann Edna, Variation der eingestreuten Fläche im Liegebereich – Auswirkungen auf das Liegeverhalten von Pferden in Gruppenhaltung, Agroscope Science Nr. 19/2015 36.

⁸⁶ D.h. bei Fehlen von gehäuft auftretenden, aggressiven Auseinandersetzungen mit Verletzungsfolge (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen [BLV], Fachinformation Mindestanforderungen an Pferdeboxen 1).

⁸⁷ Burla Joan-Bryce/Ostertag Anic/Schulze Westerath Heike/Bachmann Iris/Hillmann Edna, Lässt sich die Verträglichkeit adulter Pferde in Gruppenhaltung in kurzzeitigen Verhaltensbeobachtungen zuverlässig beurteilen?, in: Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung 2013: Vorträge anlässlich der 45. Internationalen Arbeitstagung Angewandte Ethologie bei Nutztieren der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e.V. (DVG), Fachgruppe Ethologie und Tierhaltung, vom 21. bis 23. November 2013 in Freiburg/Breisgau 170ff.

Grenzt der Auslauf nicht direkt an den Stall an, sind folgende Mindestwerte pro Pferd einzuhalten:

Widerristhöhe in cm	<120	120-134	134-148	148-162	162-175	>175
Mindestfläche in m ²	18	21	24	30	36	36

Die Mindestflächen sind angesichts der Bedürfnisse der Pferde als klar unzureichend zu bezeichnen. Umso offenkundiger wird dies bei einem Blick auf die Art. 61 Abs. 4 und 5 sowie Art. 2 Abs. 3 lit. c TSchV. Letzterer definiert Auslauf als "freie Bewegung im Freien, bei der das Tier ungehindert durch Fesseln, Zügel, Leinen, Geschirr, Stricke, Ketten oder dergleichen über die Schrittart, die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung selber bestimmen kann." Einem Pferd mit einem Widerrist von 160 cm dürfte es auf einer Fläche von 4 x 5 bzw. 5 x 6 m jedoch kaum möglich sein zu galoppieren oder zu traben, womit ihm die geforderte Freiheit bei der Schrittwahl verwehrt bleibt. Art. 61 Abs. 4 und 5 TSchV, wonach Pferden täglich bzw. genutzten Pferden mindestens zweimal pro Woche Auslauf zu gewähren ist⁸⁸, können somit gar nicht eingehalten werden, wenn den Tieren lediglich die Mindestauslauffläche zur Verfügung gestellt wird. Der Tierschutzverordnung liegt in diesem Punkt folglich ein innerer Widerspruch zugrunde, den es durch eine angemessene Anpassung der Mindestmasse von Allwetterausläufen aufzulösen gilt.

Neben den Mindestvorschriften enthält die Tierschutzverordnung auch Empfehlungen für die Dimensionierung von Auslaufflächen⁸⁹. Gemäss diesen sollen Allwetterausläufe 150 m² pro Pferd aufweisen. Werden mehr als fünf Pferde gemeinsam in einem Gruppenlaufstall mit permanent zugänglichem Auslauf gehalten, ist gemäss der Empfehlung ab dem sechsten für jedes weitere eine zusätzliche Fläche von 75 m² hinzuzurechnen.

Dass auch diese empfohlenen Auslaufflächen aus Tierschutzsicht nicht ausreichend sind, zeigt die Studie einer Forschungsgruppe der Universität Nürtingen Geislingen, in der insbesondere das Aggressionsverhalten von in Gruppen gehaltenen Pferden untersucht wurde⁹⁰. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse empfehlen die Forscherinnen eine Fläche von mindestens 331 m² pro Pferd, um aggressive Auseinandersetzungen innerhalb der Gruppe zu vermeiden. Um sicherzustellen, dass Pferde ihre Grundbedürfnisse nach Bewegung und Sozialkontakten befriedigen können, wäre folglich eine grundlegende Überarbeitung der Mindestvorschriften bezüglich Auslaufflächen dringend notwendig.

⁸⁸ Siehe hierzu nachfolgend Seite 42.

⁸⁹ Anhang 1 Tabelle 7 der Tierschutzverordnung enthält zudem auch eine Maximalvorschrift, nach der Allwetterausläufe, die nicht unmittelbar an den Stall angrenzen und damit für die Pferde nicht dauernd zugänglich sind, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Tiere maximal eine Grösse von 800 m² aufweisen dürfen.

⁹⁰ Flauger Birgit/Krüger Konstanze, Aggression level and enclosure size in horses (Equus caballus), Pferdeheilkunde 29/2013 495ff.

bb) Raumplanerische Einschränkungen

Die Raumplanung hat zum Ziel, ein Gebiet unter Berücksichtigung der naturräumlichen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten zu ordnen und die zulässige Nutzung festzulegen (Vgl. Art. 1 des Raumplanungsgesetzes [RPG]⁹¹). Durch die Trennung zwischen Bau- und Nichtbaugebiet soll ein haushälterischer Umgang mit dem verfügbaren Boden sichergestellt werden. Zwischen raumplanerischen und tierschützerischen Interessen besteht gerade in Bezug auf die Pferdehaltung oftmals ein Zielkonflikt. So scheitern Bauvorhaben von Pferdehaltern, die den Tieren möglichst viel Platz bieten sollen, vielfach an raumplanerischen Überlegungen. Entsprechende Projekte sind aus Platzgründen und wegen der mit der Pferdehaltung verbundenen Immissionen häufig nur in Landwirtschaftszonen zu verwirklichen. Raumplanungsrechtlich ist die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone aber nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Am 1. Mai 2014 ist eine Teilrevision der Raumplanungsgesetzgebung in Kraft getreten, die wichtige Auswirkungen auf die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone hat. Neu gilt die Pferdehaltung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb gemäss Art. 16a^{bis} Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG) prinzipiell als zonenkonform, wenn dieser die Anforderungen an ein landwirtschaftliches Gewerbe erfüllt⁹², die Pferde überwiegend durch auf dem Hof produziertes Futter, wie etwa Heu, Stroh oder Weidegras, ernähren kann und über Weiden für die Pferdehaltung verfügt. Bewilligt werden können aber auch die Haltung von Pferden auf Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe gelten (Art. 34b Abs. 2 der Raumplanungsverordnung [RPV])⁹³, und die hobbymässige Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone (Art. 24e RPG i.V.m. Art 42b RPV), sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind⁹⁴.

Während bis zur Teilrevision des Raumplanungsrechts bei der Errichtung von Allwetterausläufen in der Regel lediglich die Mindestflächen gemäss Tierschutzrecht bewilligt wurden, sieht Art. 34b Abs. 3 lit. b RPV heute ausdrücklich vor, dass die Dimensionierung von Auslaufflächen auch über diese Mindestvorgaben hinausgehen darf, wenn die Bodenbefestigung ohne grossen Aufwand wieder entfernt werden kann⁹⁵. Allerdings darf die von der Tierschutzverordnung empfohlene Fläche von 150 m² pro Pferd dabei nicht überschritten werden. Die Umsetzung dieser Bestimmung obliegt allerdings den Kantonen. Diese haben teilweise bereits Richtlinien hierzu erarbeitet. Dabei zeigt sich, dass die meisten Kantone nicht bereit sind, Pferdehaltenden tatsächlich die Errichtung von Allwetterausläufen gemäss den Empfehlungen der Tierschutzverordnung zu erlauben⁹⁶.

⁹¹ Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700).

⁹² Gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) gilt ein Landwirtschaftsbetrieb dann als landwirtschaftliches Gewerbe, wenn zu seiner Bewirtschaftung mindestens eine sogenannte Standardarbeitskraft (SAK) nötig ist, wobei die Kantone diese Grenze gemäss Art. 5 lit. a BGBB auf 0.6 SAK senken können. Die Standardarbeitskraft ist ein mittels standardisierter Faktoren bestimmbarer Wert zur Erfassung der gesamtbetrieblichen Arbeitszeit, die auf einer landwirtschaftlichen Produktionsstätte anfällt. Sie bemisst sich unter anderem anhand der Anzahl und der Art der gehaltenen Nutztiere und der bewirtschafteten Fläche, die in die SAK-Einheit umgerechnet werden (Art. 3 LBV).

⁹³ Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1).

⁹⁴ Zum Ganzen siehe ausführlich Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), *Wegleitung Pferd und Raumplanung 2015*.

⁹⁵ Dies trifft in der Regel etwa auf Schotter, Kies, Mergel, Sand, Schnitzel, Geotextilien oder Gitterplatten zu (Bundesamt für Raumentwicklung [ARE] 8).

⁹⁶ Exemplarisch seien Zürich und Luzern genannt, die im Regelfall nur direkt an den Stall angrenzende Ausläufe von 16-36 m² (vgl. Amt für Raumentwicklung und Raumplanung des Kantons Zürich, Merkblatt Landwirtschaftliche

Für ein möglichst artgerechtes Leben benötigen Pferde viel Platz. Wie erwähnt werden selbst die von der Tierschutzverordnung empfohlenen 150 m² pro Pferd Auslauffläche den Bedürfnissen der Tiere nicht gerecht⁹⁷. Daher wäre es zu begrüssen, wenn die raumplanerische Festlegung dieser Empfehlung als Obergrenze von Allwetterausläufen in der Landwirtschaftszone aufgehoben würde. Von den kantonalen Behörden ist zu fordern, dass sie dem Tierwohl mehr Beachtung schenken und den in der Landwirtschaftszone gehaltenen Pferden zumindest die zulässigen unter der aktuellen Rechtslage maximal zulässigen 150 m² Auslauf zugestehen.

2.1.2. Häufigkeit des Auslaufs

Art. 61 Abs. 1 TSchV legt fest, dass Pferde grundsätzlich täglich Bewegung erhalten müssen. Neben dem Auslauf i.S.v. Art. 2 Abs. 3 lit. c TSchV⁹⁸ gilt dabei auch die Nutzung, das heisst die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr sowie an der Führmaschine (Art. 2 Abs. 3 lit. o Ziff. 1 TSchV), als Bewegung. Zuchtstuten mit Fohlen, Jungpferden und allen weiteren Equiden, die nicht anderweitig genutzt werden, ist täglich mindestens zwei Stunden Auslauf zu gewähren (Art. 61 Abs. 4 TSchV). Bei genutzten Pferden genügt es hingegen in rechtlicher Hinsicht, wenn sie an mindestens zwei Tagen pro Woche je wenigstens zwei Stunden Auslauf erhalten (Art. 61 Abs. 5 TSchV). Dies gilt allerdings nur, wenn sie an den übrigen Tagen andere körperliche Arbeit verrichten. An Tagen, an denen dies nicht der Fall ist, muss auch genutzten Pferden Auslauf geboten werden.

Wie erwähnt sind Pferde natürlicherweise einen grossen Teil des Tages in Bewegung⁹⁹. Um diesem essenziellen Grundbedürfnis Rechnung zu tragen, ist es unabdingbar, dass den Tieren jeden Tag Auslauf gewährt wird – auch genutzten Tieren. Die Verordnung ist dementsprechend dahingehend anzupassen, dass jedes Pferd – unabhängig von einer allfälligen Nutzung – täglich mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten muss. Da Pferde bereits nach geltender Rechtslage zwingend Auslauf erhalten müssen, hat der Halter ohnehin für eine Auslaufmöglichkeit zu sorgen. Im Sinne des Pferdewohls muss es ihm daher zuzumuten sein, das Pferd die Auslauffläche jeden Tag benutzen zu lassen.

2.2. Ausbildung

Das Tierschutzrecht sieht in Art. 31 TSchV für gewisse Formen der Pferdehaltung eine Ausbildungspflicht vor. Im Einzelnen sind dies die Haltung von Pferden auf einem landwirtschaftlichen Betrieb mit insgesamt mindestens zehn Grossvieheinheiten (GVE)¹⁰⁰, für die eine landwirtschaftli-

Pferdehaltung 2015) resp. 24 m² pro Pferd (vgl. Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern, Raum und Wirtschaft (rawi), Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen, 2014 13) zu bewilligen gedenken.

⁹⁷ Siehe Seite 40.

⁹⁸ Siehe hierzu Seite 40.

⁹⁹ Siehe Seite 35.

¹⁰⁰ Was dabei unter einer GVE zu verstehen ist, wird in Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung festgelegt. Dort werden den Tieren verschiedene GVE-Umrechnungswerte zugewiesen. So beträgt bspw. der GVE-Faktor von Kühen 1.0, jener von Kälbern 0.13, jener von säugenden Zuchtsauen 0.55 oder

che Ausbildung nach Art. 194 TSchV benötigt wird, die gewerbsmässige Haltung von mehr als elf Pferden, die eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung i.S.v. Art. 197 TSchV erfordert, und die Haltung von mehr als fünf Pferden, für die ein Sachkundenachweis nach Art. 198 TSchV zu erbringen ist.

Weshalb jedoch Halter von bis zu fünf Pferden rechtlich nicht verpflichtet sind, eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren, ist nicht nachvollziehbar. Schliesslich ist die Haltung von Pferden äusserst anspruchsvoll und erfordert viel Fachwissen. Deshalb sind nur gut informierte Tierhalter in der Lage, den Tieren eine angemessene Betreuung und Unterbringung zu bieten. So sind Probleme im Umgang mit Pferden denn auch oftmals nicht auf bösen Willen, sondern vielmehr auf fehlende Fachkenntnisse der Halter zurückzuführen. Aus Tierschutzsicht wäre ein Ausbildungsobligatorium, etwa in der Form eines Sachkundenachweises nach Art. 198 TSchV für jeden Pferdehalter daher dringend geboten. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Haltung von Hunden diesbezüglich strenger geregelt sein sollte als jene von Pferden¹⁰¹.

Die Ausbildung müsste – wie dies in Art. 32 der Tierschutz-Ausbildungsverordnung (TSchAV)¹⁰² festgehalten ist und daher schon heute für den Sachkundenachweis für die Haltung von sechs oder mehr Pferden der Fall ist – zumindest die Bereiche Rechtsgrundlagen, artspezifische Bedürfnisse der Tiere, Tierbetreuung, Fütterung, Gestaltung der Haltungsumwelt sowie Aufzucht von Jungtieren abdecken. Ob die in Art. 32 TSchAV vorgesehenen fünf Stunden für die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse tatsächlich ausreichen, ist jedoch zu bezweifeln. Es würde sich daher wohl aufdrängen, für die Haltung von Pferden eine deutlich umfassendere Ausbildung vorzuschreiben.

Zu fordern ist eine Ausbildungspflicht aber nicht nur für Pferdehalter, sondern auch für sämtliche Personen die Pferde i.S.v. Art. 2 Abs. 3 lit. o Ziff. 1 TSchV nutzen möchten, also insbesondere für Reiter¹⁰³. Auch im Bereich der Reiterei beruhen tierschutzwidrige Verhaltensweisen oftmals eher auf mangelndem Wissen als auf schlechten Absichten des betreffenden Reiters. So kann insbesondere der unsachgemässe Gebrauch der Hilfsmittel, die beim Reiten verwendet werden, bei den Pferden zu erheblichen Belastungen in Form von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten führen. In einem Pferdenutzungs-Lehrgang, der ebenfalls in Form eines Sachkundenachweises stattfinden könnte, wäre neben reiterlichem Können auch profundes Wissen in Bezug auf biologische Gegebenheiten, Anatomie und Ausdrucksverhalten des Pferdes, Grundsätze der Ausbildung und Erziehung von Pferden, die Wirkungsweise der verschiedenen Reit-Hilfsmittel sowie bezüglich der tierschutzrechtlichen Grundlagen zu vermitteln. Von den Ausbildnern wäre zu verlangen, dass sie sich regelmässig fortbilden, um in den verschiedenen Fachgebieten stets auf dem aktuellen Stand neuester Erkenntnisse zu sein. Eine solche praktische Ausbildungspflicht wäre nicht nur aus Tierschutzsicht sinnvoll, sondern auch hinsichtlich der Vermeidung von Unfällen mit Pferden.

jener von Junghennen 0.004. Auch den Tieren der Pferdegattung wird ein GVE-Faktor zugeteilt. Dieser beträgt bei trächtigen und säugenden Stuten 1.0, bei anderen Pferden, die über 30 Monate alt sind, 0.7 und bei Ponys, Kleinpferden und Eseln 0.25.

¹⁰¹ Für die Haltung von Hunden ist ein Sachkundenachweis nach Art. 68 TSchV zu erbringen.

¹⁰² Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV; SR 455.109.1).

¹⁰³ Es gibt zwar bereits heute zahlreiche Ausbildungsmöglichkeiten für Reiter (z.B. Brevet, Goldtest oder Lizenz des Schweizerischen Verbands für Pferdesport [SVPS]), diese sind jedoch nicht obligatorisch.

2.3. Sozialkontakte

Pferde verfügen über einen ausgeprägten Herdentrieb, weshalb Sozialkontakte mit Artgenossen von entscheidender Bedeutung für ihr Wohlergehen sind¹⁰⁴. Art. 59 Abs. 3 TSchV konkretisiert den in Art. 13 TSchV festgehaltenen Grundsatz, wonach Tieren sozial lebender Arten angemessene Sozialkontakte zu ermöglichen sind, in Bezug auf Pferde dahingehend, dass diese Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd haben müssen. Daneben gehört aber auch die Aufnahme physischer Kontakte mit Artgenossen zu den essenziellen Bedürfnissen von Pferden. Die Ermöglichung von Körperkontakten zu Artgenossen sollte daher in Art. 59 Abs. 3 TSchV ebenfalls für obligatorisch erklärt werden. Am Schweizer Nationalgestüt von Agroscope in Avenches wurde nachgewiesen, dass in entsprechend eingerichteten Boxen sogar die Haltung von Hengsten möglich ist, ohne dass es zu Biss- oder Schlagverletzungen kommt

Der natürlichen Lebensweise des Pferdes am nächsten kommt natürlich ihre Haltung in der Gruppe. Für eine funktionierende Gruppenhaltung sind neben ausreichend Platz¹⁰⁵ und einer angepassten Stallanlage allerdings fundierte Kenntnisse, Erfahrung und eine gute Beobachtungsgabe des Halters¹⁰⁶ nötig. Eine in der Tierschutzgesetzgebung verankerte Pflicht, Pferde in Gruppen zu halten, könnte sich daher unter Umständen in tierschützerischer Hinsicht kontraproduktiv auswirken, da viele Halter gerade nicht über diese Fähigkeiten verfügen.

Wie erwähnt gelten die tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Ermöglichung von Sozialkontakten mit Artgenossen bei Pferden als erfüllt, wenn diese Sicht-, Hör- und Geruchkontakt "zu einem anderen Pferd" haben. Da der Begriff "Pferd" sämtliche domestizierte Tiere der Pferdegattung umfasst¹⁰⁷, ist es in rechtlicher Hinsicht ausreichend, wenn dieser Kontakt bspw. zwischen einem Pferd und einem Esel stattfindet. Aus ethologischer Sicht ist dies aufgrund des unterschiedlichen Sozial-, Handlungs- und Fütterungsverhaltens jedoch sehr problematisch. Esel können somit nicht als adäquate Sozialpartner für Pferde betrachtet werden¹⁰⁸. Vom Verordnungsgeber ist daher zu fordern, Art. 59 Abs. 3 TSchV entsprechend anzupassen.

2.4. Hilfsmittel

Viele der beim Reiten verwendeten Hilfsmittel können den Pferden bei unsachgemässer Verwendung erhebliche Schmerzen und Schäden zufügen. Zahlreiche Reiter scheinen sich dieser Gefahr jedoch nicht ausreichend bewusst zu sein. Im Sinne einer Sensibilisierung für diese Problematik wäre es daher zu begrüssen, wenn – analog zu Art. 76 TSchV Abs. 1 TSchV betreffend den Einsatz von Hilfsmittel im Umgang mit Hunden – eine Bestimmung in die Tierschutzverordnung aufgenommen würde, die als Konkretisierung von Art. 4 Abs. 2 TSchG ausdrücklich besagt, dass

¹⁰⁴ Siehe Seite 35.

¹⁰⁵ Siehe hierzu die auf Seite 40 erwähnte Studie einer Forschungsgruppe der Universität Nürtingen.

¹⁰⁶ Briefer Sabrina, Das Pferd, ein soziales Tier, das sich nur in der Gruppe wohl fühlt, harasnational.ch, Nr. 92/2009 23.

¹⁰⁷ Siehe Seite 34.

¹⁰⁸ Siehe hierzu Landesbeauftragter für den Tierschutz des Landes Niedersachsen, Empfehlung zur Haltung von Eseln, Hannover 2000 9ff.

Hilfsmittel für den Umgang mit Pferden nicht derart verwendet werden dürfen, dass sie den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder sie in Angst versetzen.

2.5. Heiss-/Kaltbrand

Schmerzausschaltung und Narkose sind aus der modernen Pferdemedizin nicht mehr wegzudenken. Ganz anders präsentiert sich die Situation bei der Kennzeichnung von Pferden mit dem sogenannten rassespezifischen Brandzeichen. Obwohl Pferde bereits zwingend mit einem Chip zu kennzeichnen sind (Art. Art. 15a TSV), ist die Tradition des sogenannten Schenkelbrands in der Pferdezucht noch weit verbreitet. Dabei werden Tausenden von Fohlen grundlos Verbrennungen dritten Grades zugefügt, die tage- oder sogar wochenlang heftig schmerzen und die Jungtiere in ihrem Saug- und Spielverhalten beeinträchtigen¹⁰⁹.

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Chippflicht muss davon ausgegangen werden, dass Brennen der Pferde heute wohl ausschliesslich aus Vermarktungsgründen durchgeführt wird, um die Zugehörigkeit des Tieres zu einer Rasse oder jene des Züchters zu einem Zuchtverband nach aussen kundzutun. Ein solcher Zweck vermag die den Tieren dadurch zugefügten Belastungen jedoch bei Weitem nicht aufzuwiegen. Obwohl das Kennzeichnen mittels Brandzeichen von den zuständigen Behörden offenbar noch immer toleriert wird, ist diese Praktik aus rechtlicher Sicht folglich als Misshandlung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG zu qualifizieren. Vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber ist daher ein ausdrückliches Verbot des Heiss- bzw. Kaltbrands bei Pferden zu fordern. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Form der Kennzeichnung beim Pferd zulässig bleiben soll, während sie bei Rindern bereits seit 2008 explizit untersagt ist. Entsprechende Verbote existieren auch in verschiedenen europäischen Staaten wie bspw. Dänemark oder den Niederlanden¹¹⁰.

3. Strafrechtlicher Vollzug

3.1. Anzahl durchgeführter Strafverfahren

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Pferd	14	20	17	13	95	31	19	34	60	80
Pony	6	0	5	8	10	9	7	15	12	21
Esel	3	3	7	3	9	5	6	14	13	23
Total	23	23	29	24	114	45	32	63	85	124
"Bereinigtes" Total	20	23	25	20	103	37	28	52	77	105

Anzahl Strafverfahren wegen Delikten an Equiden 2005 bis 2014.

¹⁰⁹ Siehe hierzu ausführlich Erber R./Wulf M./Becker-Birck M./Kaps S./Aurich J.E./Möstl E./Aurich C., Physiological and behavioural responses of young horses to hot iron branding and microchip implantation, The Veterinary Journal 191 (2012) 171-175.

¹¹⁰ Poncet/Bachmann/Burger/Ceppi/Friedli/Klopfenstein/ Maiatsky/Rieder/Rubli/Rüegg/Trolliet 45.

Die obige Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl Strafverfahren, die in den letzten zehn Jahren wegen an Pferden, Ponys oder Eseln begangenen Tierschutzverstössen durchgeführt wurden. Die Summe der Pferde-, Pony- und Eselfälle entspricht dabei nicht der tatsächlichen Gesamtzahl, da einige Verfahren Verstösse gegen zwei oder alle drei Equidenarten zum Gegenstand hatten, so bspw. wenn ein Halter gleichzeitig ein Pferd und ein Pony vernachlässigt hatte. Dieser Umstand wurde in der Zeile "Bereinigtes Total" berücksichtigt, der die effektive Zahl der Strafverfahren zu entnehmen ist, in denen ein an einem Pferd und/oder einem Pony und/oder einem Esel verübtes Tierschutzdelikt zur Beurteilung stand.

Gesamthaft waren in den vergangenen zehn Jahren landesweit 490 Equiden-Fälle zu verzeichnen. Umgerechnet auf die Zahl gehaltener Tiere stellt dies verglichen mit anderen Tierarten zwar einen eher hohen Wert dar. Dennoch entspricht dieser lediglich einem Durchschnitt von 49 Verfahren pro Jahr – also nicht einmal zwei pro Kanton. Bei einer solch tiefen Zahl muss angesichts der etwa 110'000 in der Schweiz gehaltenen Pferde und der Tatsache, dass der Umgang mit diesen Tieren äusserst anspruchsvoll ist, von einer sehr hohen Dunkelziffer nicht geahндeter Verstösse ausgegangen werden. Dies gilt umso mehr, als der Mensch mit Pferden wesentlich mehr interagiert als mit den meisten anderen Tierarten. So muss er das Pferd etwa entsprechend erziehen, um es als Reitpferd gebrauchen zu können. Beim Ausreiten bzw. bei Sportveranstaltungen hat er das kräftemässig überlegene Tier zudem – auch mittels gewisser Hilfsmittel – stets unter Kontrolle zu halten und letztlich dazu zu bringen, zu tun, was er möchte. Dass es hierbei nicht zu wesentlich mehr tierschutzwidrigen Handlungen kommen soll, erscheint höchst unwahrscheinlich¹¹¹. Zusätzlich untermauert wird diese Vermutung dadurch, dass für die Haltung von bis zu fünf Pferden keinerlei Ausbildung vorgeschrieben ist und auch Reitschulen in Bezug auf die Tierschutzkonformität ihres Unterrichts keinerlei behördlicher Kontrolle unterliegen¹¹².

Auffallend ist die abrupte Zunahme der Pferde-Fälle im Jahr 2009, gefolgt von einem ebenso plötzlichen Rückgang der Zahl gemeldeter Entscheide im Folgejahr. Zwar ist die Zahl der Tierschutzstrafverfahren 2009 generell stark angestiegen¹¹³. Bei den meisten Tierarten setzte sich dieser Trend jedoch stetig fort, während das Niveau von 2009 bei den Equiden erst im Berichtsjahr wieder erreicht bzw. übertroffen wurde. Zurückzuführen ist die hohe Zahl der Pferde-Fälle im Jahr 2009 in erster Linie auf einen einzigen Fall, der 43 Einstellungsverfügungen bzw. Freisprüche nach sich zog¹¹⁴.

¹¹¹ Zur Dunkelziffer im Bereich Pferdesport im Besonderen siehe Seite 58f.

¹¹² Siehe hierzu Seite 42.

¹¹³ Der Anstieg von 725 Fällen 2008 auf 1002 im Folgejahr ist wohl insbesondere auf die Inkraftsetzung des revidierten Tierschutzrechts im September 2008 und die damit einhergehende erhöhte Präsenz des Themas "Tierschutz" in der öffentlichen Diskussion und den Medien sowie bei den Behörden zurückzuführen (Richner/Gerritsen/Bolliger 3).

¹¹⁴ Im betreffenden Fall wurden fünf auf der Weide befindlichen Pferden mittels eines scharfen Gegenstandes massive Verletzungen zugefügt, an denen eines der Tiere schliesslich verstarb (ZH09/176 bis ZH09/218).

3.2. An Pferden begangene Straftaten nach Fallgruppen

In der folgenden Übersicht werden die wegen an Pferden begangenen Tierschutzverstössen geführten Strafverfahren entsprechend ihrem Sachverhalt in Fallgruppen unterteilt:

	2010			2011			2012			2013			2014		
	Pferde	Ponys	Esel	Pferde	Ponys	Esel	Pferde	Ponys	Esel	Pferde	Ponys	Esel	Pferde	Ponys	Esel
Misshandlung	8	2	0	6	2	0	3	0	1	4	3	0	1	1	4
Vernachlässigung	5	0	2	1	1	1	3	5	10	8	2	6	6	1	5
Überanstrengung	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Qualvolle Tötung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Sexuelle Handlungen	3	0	0	1	0	0	2	0	0	3	1	0	0	0	0
Verstösse beim Pferdesport	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Mangelhafte Haltung	15	6	2	10	4	1	19	7	0	42	8	2	70	17	9

Strafverfahren an Equiden nach typisierten Fallgruppen 2010 bis 2014. Abweichungen vom Total der Verfahren (siehe Tabelle auf Seite 7) lassen sich dadurch erklären, dass einige Fälle mehreren Fallgruppen zuzuordnen sind.

Bei den Entscheiden, die in den letzten fünf Jahren wegen an Pferden, Ponys oder Eseln verübten Tierschutzdelikten ergingen, stand mit 215 Fällen am häufigsten der Tatbestand der mangelhaften Haltung zur Beurteilung. Dahinter folgen die Vernachlässigung (59 Fälle) und die Misshandlung (32 Fälle). Neun Verfahren betrafen sexuelle Handlungen mit Equiden und vier die Überanstrengung. In zwei Fällen waren Tierschutzverstösse im Rahmen der sportlichen Betätigung mit Pferden und in einem Fall die qualvolle Tötung eines Esels Gegenstand des Verfahrens. Die Fallgruppen Misshandlung, Vernachlässigung, Pferdesport und Zoophilie werden nachfolgend einer genaueren Betrachtung unterzogen.

3.2.1 Misshandlung

a) Begriff

Als Misshandlung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG gilt jedes Verhalten, mit dem einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden. Ein tatbestandsmässiges Handeln liegt nicht nur bei physischen Einwirkungen, sondern auch beim Herbeiführen von Angst- und Schreckzuständen vor. Eine fortdauernde oder sich wiederholende Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten ist nicht notwendig¹¹⁵. Auch muss die betreffende Handlung nicht ausgesprochen "quälerisch" oder roh sein¹¹⁶. Die Beeinträchtigung des tierlichen Wohlergehens hat aber eine gewisse Intensität aufzuweisen und damit über ein schlichtes Unbehagen hinauszugehen. Es genügt somit, wenn die Belastung einmalig, jedoch beträchtlich ist und das Wohlergehen eines Tieres dadurch erheblich eingeschränkt wird¹¹⁷.

¹¹⁵ Dies wurde vom Bundesgericht bereits (noch in Bezug auf aArt. 264 StGB) 1959 festgehalten (vgl. BGE 85 IV 24ff.).

¹¹⁶ So ebenfalls schon BGE 85 IV 24ff.

¹¹⁷ Zum Ganzen siehe Bolliger/Richner/Rüttimann 107ff. mit zahlreichen weiteren Verweisungen.

b) Kasuistik

Misshandlungen an Pferden werden etwa dadurch begangen, dass die Tiere mit den Händen¹¹⁸, den Füssen¹¹⁹ oder auch mit Gegenständen¹²⁰ traktiert und verletzt werden. Auch gewisse Fälle der Missachtung der Fürsorgepflicht des Halters seinen Tieren gegenüber, insbesondere der Pflicht, diesem die notwendige medizinische Versorgung zukommen zu lassen, wurden von den entscheidenden Instanzen als derart schwerwiegend betrachtet, dass sie nicht lediglich von einer Vernachlässigung, sondern (zusätzlich) von einer Misshandlung ausgingen¹²¹.

Zu Verurteilungen wegen Misshandlung führten in den vergangenen Jahren zudem bspw. die grobe Behandlung im Rahmen des Transports¹²², das Blenden mit einem Laserpointer¹²³, das Bewerfen von Equiden mit Steinen¹²⁴, das Einsetzen verletzter Pferde für Kutschenfahrten¹²⁵ oder

¹¹⁸ Siehe etwa den Strafbefehl der Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft vom 29.9.2011, mit der ein Jugendlicher, der unter anderem wiederholt ein Pony mit den Händen geschlagen hatte, zu einer Freiheitsstrafe von insgesamt 20 Tagen, davon zwölf Tage unbedingt und acht Tage bedingt, verurteilt wurde. Massgebenden Einfluss auf das Strafmass hatten dabei allerdings auch zahlreiche weitere Delikte, etwa gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung und das StGB, derer der Täter ebenfalls für schuldig befunden wurde (BL11/015).

¹¹⁹ So verurteilte etwa das Bezirksamt Lenzburg mit Strafbefehl vom 24.3.2010 einen Täter, der seinem Pferd mehrfach Fussstritte in dessen Bauchregion verpasst hatte, zu einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen und einer Busse von 800 Franken (AG10/029).

¹²⁰ Siehe etwa die Sistierungsverfügung der Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhodon vom 8.3.2011. Ein Pferd war durch einen spitzen Gegenstand während dem Aufenthalt auf seiner Koppel verletzt worden. Die Täterschaft konnte jedoch nicht eruiert werden, weshalb das Untersuchungsverfahren sistiert wurde (AR11/002). Mit Strafbefehl des Bezirksamts Bremgarten vom 28.4.2009 wurde ein Täter, der mit einem Stock auf Ponys und Hunde eingeschlagen hatte, weil diese während eines Spaziergangs auf sein Grundstück gelaufen waren, zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen und einer Busse von 1500 Franken verurteilt (AG09/031). Im Strafmass mitberücksichtigt ist allerdings auch die einfache Körperverletzung, derer sich der Täter schuldig machte, indem er auch auf die Halterin der Tiere einschlug, als diese die Polizei alarmieren wollte.

¹²¹ Vgl. die Strafverfügung des kantonalen Untersuchungsamts St. Gallen vom 28.4.2010, mit der ein Täter zu einer unbedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen, einer bedingten Geldstrafe von 70 Tagessätzen und einer Busse von 550 Franken verurteilt wurde, weil er unter anderem ein Pferd, das zu lange Hufe aufwies, ohne Einstreu gehalten hatte und einem weiteren Pferd mit einer hochgradigen Lahmheit an der Hintergliedmasse keine tierärztliche Versorgung hatte zukommen lassen (SG10/069). Siehe weiter den Strafbefehl des kantonalen Untersuchungsamts St. Gallen vom 11.7.2011, mit dem ein Tierhalter, bei dem unter anderem ein zehn Tage altes Fohlen, das am Hals eine tiefe, eiternde Wunde aufwies, ein Esel und zehn Kleinponys, denen keine trockenen Liegeplätze zur Verfügung standen, und ein Esel mit zu langen Hufen vorgefunden worden waren, zu einer unbedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen, einer unbedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen und einer Busse von 400 Franken verurteilt wurde (SG11/136).

¹²² Siehe das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 7.12.2010, mit dem eine Fachperson für Tiertransporte zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen und einer Busse von 200 Franken verurteilt wurde, die gemeinsam mit einer weiteren Person versucht hatte, eine Stute mit ihrem Fohlen aus einem Stall in einen Pferdeanhänger zu bringen, um die Tiere zu ihrem Auftraggeber zu transportieren. Das Fohlen war erst 14 Tage alt und noch nicht an das Halfter gewöhnt. Es wurde vom Beschuldigten und der Zweitperson aus dem Stall gezerrt und von seiner Mutter getrennt, woraufhin sich das Fohlen wehrte und dabei stürzte. Anschliessend schleiften die Transporteure das Fohlen am Halfter etwa zwei bis drei Meter in die Richtung des Pferdeanhängers. Das Fohlen erlitt dabei Prellungen am Nasenrücken und beiden Carpalgelenken (BE10/196b).

¹²³ Die Pferde wurden dadurch aufgescheucht und durchbrachen den Zaun. Die Jugendanwaltschaft Graubünden entschied am 14.3.2011, dass der jugendliche Täter wegen fahrlässiger Misshandlung eine persönliche Arbeitsleistung von vier Halbtagen zu erbringen habe (GR11/009).

¹²⁴ Der Täter warf mehrfach Steine auf drei Esel. Zudem schüttelte er regelmässig eine mit Kieselsteinen gefüllte Pet-Flasche, um die Esel zu erschrecken und sie dazu zu bringen, weiter weg von seinem eigenen Grundstück zu grasen. Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zuzach verurteilte ihn daraufhin mit Strafbefehl vom 23.10.2014 zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen und einer Busse von 700 Franken (AG14/092).

¹²⁵ Im betreffenden Fall hatte der Täter ein am Brustbein verletztes Pferd vor eine Kutsche gespannt. Da er dem Pferd damit Schmerzen zufügte und die Wundheilung erschwerte, wurde er von der Staatsanwaltschaft Graubünden

das Abfeuern von Feuerwerkskörpern in Richtung von Pferdehaltungen¹²⁶. Ebenfalls als Misshandlung qualifiziert wurde das Verletzen eines Pferdes durch ein anderes Tier, für das der Täter verantwortlich ist¹²⁷.

c) Anmerkungen

aa) Hohe Dunkelziffer

Seit 2010 sind gesamthaft 32 Verfahren wegen Misshandlungen an Equiden durchgeführt worden, was einem Jahresdurchschnitt von lediglich 6.4 Fällen entspricht. Gerade der Umgang mit Pferden birgt ein besonders grosses Potenzial für zumindest fahrlässige Misshandlungen¹²⁸. So können bereits alltägliche Reithilfsmittel wie Trense, Halfter oder Sporen bei unsachgemäßem Gebrauch zu erheblichen Schmerzen und Verletzungen bei den Tieren führen. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass für die Haltung einzelner Pferde bzw. für das Reiten keine Ausbildung erforderlich ist¹²⁹, was das Risiko des nicht fachgerechten Einsatzes von Hilfsmitteln stark erhöht. Hinzu kommt, dass es sich beim Pferd um ein sehr schweres und dem Menschen kräftemässig überlegenes Tier handelt, weshalb gerade weniger gute oder körperlich eher schwache Reiter – bei letzterer Variante ist insbesondere an Kinder und junge Jugendliche zu denken – schnell einmal zu einem übertrieben harten Hilfsmittleinsatz tendieren, um ihr Pferd unter Kontrolle zu halten. Die grosse Masse der Equiden dürfte das Gefährdungspotenzial zudem auch in anderer Hinsicht erhöhen. Anders als bspw. Hunde lassen sich Pferde nicht einfach aufheben oder an der Leine ziehen, wenn sie sich nicht so verhalten, wie der Halter es gerne möchte. Daher liegt der Verdacht nahe, dass sich viele Halter in solchen Situationen – zu denken ist bspw. an das Verladen in den Transporter – aus Überforderung vielfach nicht anders zu helfen wissen als durch Gewalteinwirkung. In Anbetracht dessen erscheint die Zahl von 6.4 Misshandlungsfällen pro Jahr sehr tief, weshalb wohl von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist. Auffällig ist insbesondere, dass aus den vergangenen fünf Jahren lediglich ein einziges Verfahren zu verzeichnen ist, bei dem es um eine Misshandlung beim Reiten ging¹³⁰.

den mit Strafbefehl vom 13.4.2011 zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen und einer Busse von 300 Franken verurteilt (GR11/012).

¹²⁶ Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach verurteilte den Täter mit Strafbefehl vom 24.10.2013 zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen und einer Busse von 300 Franken, da dieser wiederholt von seinem Grundstück aus Feuerwerkskörper in die Richtung von drei Pferden und einem Hund abgefeuert und diese damit in Angst und Schrecken versetzt hatte, obwohl die Gemeinde ihn schriftlich darum ersucht hatte, das Feuerwerk auf die andere, abgewandte Seite zu verlegen (AG13/072).

¹²⁷ Vgl. etwa den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 23.11.2012, mit dem ein Hundehalter, dessen Hund auf zwei Reiter zugelaufen war und sich dann in den Penis eines der Pferde verbissen und diesem dabei zahlreiche Wunden zugefügt hatte, wegen fahrlässiger Misshandlung zu einer Busse von 200 Franken verurteilt wurde (AG12/094).

¹²⁸ Vgl. auch Seite 46.

¹²⁹ Siehe Seite 42.

¹³⁰ Dabei wurde dem Beschuldigten unter anderem vorgeworfen, ein Pferd bis zum Kreuzverschlag (eine Entzündung der Rückenmuskulatur) geritten zu haben. Das Verfahren wurde jedoch eingestellt, da die belastenden Zeugen ihre Aussage berichtigten und klarstellten, dass ihre gemachten Äusserungen unwahr waren und falsch interpretiert wurden, und sich der Tatverdacht nicht weiter erhärtete (Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 28.10.2013, ZH13/228).

bb) Probleme bei der Verfolgung von Misshandlungen an Pferden

Eine der Hauptursachen für die tiefe Zahl der Misshandlungsfälle liegt sicherlich darin, dass schmerzhaftere Einwirkungen oftmals gar nicht als solche erkannt werden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Hilfsmitteln beim Reiten. Vielen Reitern ist nicht bewusst, wie sich der Einsatz der verwendeten Hilfsmittel tatsächlich auf das Pferd auswirkt, was nicht zuletzt wiederum auf die fehlende Ausbildungspflicht zurückzuführen ist.

Auch allfällige äusserliche Spuren infolge von Misshandlungen sind bei Pferden oftmals nicht ohne Weiteres erkennbar. So führt etwa der unsachgemässe Einsatz von Reit-Hilfsmitteln relativ häufig zu Verletzungen im Maul. Diese werden in der Regel nur bei einer bewussten Kontrolle dieses Bereichs bemerkt, weshalb selbst der Reiter in vielen Fällen nichts von deren Vorhandensein weiss. Aber auch Spuren, die auf Schläge oder Tritte gegen das Pferd hinweisen könnten, sind oftmals nur schwer festzustellen. Im Gegensatz zu äusseren Verletzungen bei Menschen sind Striemen oder blaue Flecken bei misshandelten Pferden nachträglich oftmals kaum auszumachen und ein allfälliger Zusammenhang mit einer Straftat selbst für einen Tierarzt nur schwer zu erkennen.

Ein wesentlicher Faktor für die geringe Anzahl der Misshandlungsverfahren dürfte auch der Umstand sein, dass es für die betreffenden Handlungen oftmals gar keine Zeugen gibt und die Strafverfolgungsbehörden deshalb auch keine Kenntnis von den entsprechenden Vorfällen erhalten. Wenn tierschutzwidrige Einwirkungen auf das Pferd von Zeugen bemerkt werden, dürfte es sich dabei zudem in vielen Fällen um Freunde oder Reiterkollegen des Täters handeln, die aus Sympathie- bzw. Loyalitätsgründen – oder weil sie das Gesehene schlicht für normal halten – davon absehen, Strafanzeige zu erstatten. Nicht selten schrecken Zeugen wohl auch aus persönlichen Gründen vor einer Anzeige zurück, etwa weil der Täter der Betreiber des Pensionsstalls ist, bei dem sie ihr Pferd eingestellt haben und sie sich vor den negativen Konsequenzen einer Meldung an die Behörden fürchten.

Ein weiteres grosses Problem bei der Verfolgung von Misshandlungen von Pferden liegt in der oftmals mangelhaften Dokumentation der betreffenden Handlungen. Selbst wenn eine verbotene Einwirkung auf ein Pferd beobachtet und zur Anzeige gebracht wird, ist eine Verurteilung des Täters natürlich nur dann möglich, wenn ihm die Tat eindeutig nachgewiesen werden kann. Ohne Foto- oder – besser noch – Filmaufnahmen¹³¹ oder die Aussage mehrerer Zeugen ist dies oftmals kaum möglich, wenn der Beschuldigte nicht geständig ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Hauptproblem bei der Verfolgung von Misshandlungen an Pferden darin liegt, dass entsprechende Vorfälle zu selten zur Anzeige gebracht werden und die Strafverfolgungsbehörden deshalb meist gar keine Kenntnis von diesen erhalten. An Zeugen von Misshandlungen ist deshalb zu appellieren, diese wenn möglich mittels Kamera zu dokumentieren und – am besten gemeinsam mit allfälligen weiteren Zeugen – conse-

¹³¹ Bei der bildlichen Dokumentation einer Straftat ist aber natürlich stets darauf zu achten, dass die Aufnahmen nicht unter Verletzung geltenden Rechts – zu denken ist dabei etwa an Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 StGB oder die Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte gemäss Art. 179^{quater} StGB – gemacht werden, da sie ansonsten in einem allfälligen Strafverfahren unter Umständen nicht verwendet werden dürfen. Siehe hierzu ausführlich Künzli Christine/Gerritsen Vanessa, Rechtlicher Rahmen bei Tierschutzkontrollen, Schriften zum Tier im Recht, Band 9, Zürich/Basel/Genf 2012 34ff.

quent anzuzeigen. Von den Behörden ist zudem zu fordern, gemeldete Misshandlungen mit der gebotenen Sorgfalt zu untersuchen und die allfälligen Täter angemessen zu bestrafen.

cc) Züchtigungsrecht

Vielfach scheint noch die Meinung vorzuherrschen, dass es im Umgang mit Pferden so etwas wie ein Züchtigungsrecht gibt, durch das gewisse Formen der Misshandlung in bestimmten Situationen gerechtfertigt sind. Im Bereich der Kindererziehung war das Züchtigungsrecht lange Zeit in Art. 278 des Zivilgesetzbuchs (ZGB)¹³² rechtlich verankert, wurde jedoch 1974 anlässlich der Kindesrechtsrevision gestrichen. Dennoch hat es sich im Strafrecht gehalten, sodass es bei geringfügiger Gewalt gegen Kinder in Form von Tätlichkeiten i.S.v. Art. 126 StGB¹³³ nach herrschender Lehre¹³⁴ nach wie vor in begrenztem Masse als Rechtfertigung dient. Erst wenn eine Tätlichkeit wiederholt an einer Person begangen wird, die unter der Obhut des Täters steht, wird sie vom Antrags- zum Officialdelikt (Art. 126 Abs. 2 lit. a StGB) und ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht mehr durch das Züchtigungsrecht zu rechtfertigen¹³⁵.

Ebenso wie die "Prügelstrafe" gegen Kinder lange ohne irgendeinen wissenschaftlichen Beweis für opportun betrachtet wurde und teilweise bis in unsere Zeit hinein akzeptiert wird ("eine Tracht Prügel hat noch keinem geschadet"), wird das Züchtigungsrecht auch im Umgang mit Tieren, insbesondere bei der Erziehung und Dressur von Hunden oder Pferden hartnäckig verteidigt¹³⁶. Allerdings haben sich Lehre und Rechtsprechung – anders als im Kindesrecht – bis anhin nur sehr spärlich dazu geäußert. Die analoge Anwendung des Züchtigungsrechts auf den strafrechtlichen Tierschutz würde bedeuten, dass auch bei eigenen Tieren in geringfügiger Weise auf ihr Wohlergehen eingewirkt werden darf. Mehrmalige Belastungen wären hingegen als rechtswidrige Misshandlung (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG) zu ahnden. Keinesfalls mit Berufung auf legitime Erziehungsmassnahmen zu rechtfertigen ist eine physische Einwirkung auf ein Tier, die für sich alleine schon eine Misshandlung darstellt¹³⁷.

¹³² Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (SR 210).

¹³³ Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist bei einer "das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat" der Tatbestand der Tätlichkeit erfüllt (BGE 117 IV 14, 17; 119 IV 25, 26).

¹³⁴ So etwa Stratenwerth/Jenny/Bommer, 70 N 19.

¹³⁵ BGE 129 IV 216 sowie Bundesgerichtsurteil vom 22.6.2005, 6S.178/2005, E.3/4.

¹³⁶ Vgl. Bechthold Ilse, Mängel des Tierschutzrechts bei der Anwendung und beim Vollzug aus der Sicht einer StrafrichterIn, in: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.), Tierschutz vor Gericht 73.

¹³⁷ Weil sich das Züchtigungsrecht von Kindern aus dem Erziehungsrecht ableitet, muss bei der strafrechtlichen Analyse auch das Zivilrecht miteinbezogen werden, bei dem das Kindeswohl als oberste Maxime gilt. Erkenntnisse aus den Bereichen Medizin, Psychologie und Pädagogik zeigen, dass körperliche Züchtigungen aber gerade nicht mit diesem zu vereinbaren sind. Weil das Züchtigungsrecht vom elterlichen Erziehungsrecht somit nicht erfasst wird, ist es im Sinne einer zeitgemässen Betrachtungsweise als strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund abzulehnen. Dies muss ebenso für Handlungen i.S.v. Art. 26 Abs.1 lit. a TSchG gelten, zumal die bei Kindern durch Gewalt ausgelösten psychologischen Konsequenzen wie aggressives dissoziales Verhalten, geringes Selbstwertgefühl oder posttraumatische Belastungsstörungen auch bei Tieren auftreten können. Hinzu kommen allfällige körperliche Schädigungen. Von den Strafbehörden werden mit Züchtigungsabsicht vorgenommene Misshandlungen zu Recht in der Regel konsequent bestraft (Bolliger/Richner/Rüttimann 219).

3.2.2 Vernachlässigung

a) Begriff

Der Begriff der Vernachlässigung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG steht im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 1 TSchG, wonach der Halter oder Betreuer eines Tieres verpflichtet ist, dieses angemessen zu ernähren, zu pflegen und ihm die für sein Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig auch Unterkunft zu gewähren¹³⁸. Ein Tier wird daher im rechtlichen Sinne vernachlässigt, wenn sein Halter oder Betreuer es aufgrund ungenügender Pflege (einschliesslich der nicht angemessenen medizinischen Versorgung), Ernährung, Unterbringung, Beschäftigungs- oder Bewegungsmöglichkeiten der Gefahr aussetzt, dass es in seinem Wohlergehen beeinträchtigt werden könnte¹³⁹.

Tatbestandsmässig handeln kann, wer ein Tier in seiner Obhut hat. Als Täter infrage kommt also nicht nur der Eigentümer, sondern jeder, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier innehat und damit die Verantwortung für dessen Wohlergehen trägt¹⁴⁰. Dies kann bspw. auch ein Tiersitter sein oder jemand, der das Tier seinem rechtmässigen Eigentümer entzogen hat.

Die Vernachlässigung von Tieren ist ein echtes Unterlassungsdelikt. Das tatbestandsmässige Verhalten liegt in der Nichtvornahme einer nach Art. 6 Abs. 1 TSchG gebotenen Handlung. Der Tatbestand wird dadurch erfüllt, dass einer entsprechenden Tierhalterpflicht nicht nachgekommen wird. Nicht erforderlich ist nach hier vertretener Meinung, dass beim betroffenen Tier tatsächlich Schmerzen, Leiden, Schäden, Ängste oder andere Belastungen auftreten, vielmehr liegt das Deliktsmerkmal allein in der Missachtung der Fürsorgepflicht und der dadurch erhöhten Möglichkeit einer Beeinträchtigung des tierlichen Wohlergehens. Es handelt sich somit um ein abstraktes Gefährdungsdelikt¹⁴¹.

¹³⁸ Die in Art. 6 Abs. 1 TSchG genannten Pflichten werden in Art. 3ff. TSchV näher umschrieben. So gilt etwa generell, dass Tiere so zu halten sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird (Art. 3 Abs. 1 TSchV). Nach Art. 3 Abs. 3 TSchV müssen Fütterung und Pflege nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Was dabei unter Pflege zu verstehen ist, wird in Art. 5 TSchV festgehalten. Danach ist der Tierhalter bspw. verpflichtet, das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig zu überprüfen und Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich zu beheben oder geeignete Massnahmen zu deren Schutz zu treffen. Weiter muss die Art der Haltung Krankheiten und Verletzungen vorbeugen und ist der Halter dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder – falls dies nötig sein sollte – getötet werden. Art. 5 Abs. 3 TSchV schreibt vor, dass das arttypische Körperpflegeverhalten durch die Haltung nicht unnötig eingeschränkt werden darf. Soweit es eingeschränkt wird, ist es durch Pflege zu ersetzen. Abs. 4 statuiert zudem die Pflicht, Hufe, Klauen, Nägel und Krallen soweit nötig regelmässig und fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden.

¹³⁹ Zum Ganzen siehe Bolliger/Richner/Rüttimann 113ff. mit zahlreichen weiteren Verweisungen.

¹⁴⁰ BGE 6B_660/2010 / 6B_661/2010.

¹⁴¹ Das Bundesgericht vertritt hingegen im Urteil 6B_635/2012 vom 14.3.2013 die Auffassung, es handle sich um ein Erfolgsdelikt, zu dessen Verwirklichung sich beim Tier eine Beeinträchtigung des Wohlergehens in Form von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten manifestieren müsse. Nach hier vertretener Meinung liegt dieser Auffassung jedoch ein fehlerhaftes Verständnis des für das Tierschutzrecht zentralen Begriffs der Tierwürde zugrunde. Siehe dazu ausführlich Rüttimann Andreas, Der Tierqualereitbestand der Vernachlässigung, in: Jusletter 8.7.2013 1ff.

b) Kausistik

Die meisten Verurteilungen wegen Vernachlässigung von Pferden ergehen aufgrund mangelhafter Hufpflege, unzureichender medizinischer Versorgung, der ungenügenden Verabreichung von Futter oder verschmutzter bzw. nicht ausreichend eingestreuter Liegeflächen, wobei oftmals gleich mehrere dieser Vernachlässigungsformen zur Beurteilung stehen¹⁴². Ebenfalls wiederholt zu Verfahren wegen Vernachlässigung geführt haben Verstösse gegen das Verbot der Anbindehaltung oder die ungenügende Gewährung von Sozialkontakten¹⁴³. In einigen der Fälle war der Zustand der Equiden bei Entdeckung der Missstände bereits derart schlecht, dass die Tiere euthanasiert wurden¹⁴⁴.

Wesentlich öfter als wegen Vernachlässigung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG kommt es im Zusammenhang mit Pferden jedoch zu Verurteilungen wegen Missachtungen der Vorschriften über die Tierhaltung. Oftmals geht es dabei um Widerhandlungen gegen die Vorschriften bezüglich der Ermöglichung von Sozialkontakten, angebunden gehaltene Pferde, eine unzureichende

¹⁴² Vgl. etwa den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 3.9.2012, mit dem ein Eselhalter zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen und einer Busse von 400 Franken verurteilt wurde, weil er zweien seiner Esel keine ausreichende medizinische Versorgung hatte zukommen lassen, obwohl einer der beiden nach einem Angriff durch einen anderen Esel einen schlechten Gesundheitszustand aufwies und der andere ein gebrochenes Bein hatte und sich aufgrund mangelhafter Hufpflege nicht normal bewegen konnte (GR12/060). Siehe weiter den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Glarus vom 18.7.2013, mit dem ein Pferdehalter zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen und einer Busse von 1000 Franken verurteilt wurde. Er hatte seine Pferde nicht genügend gefüttert, weshalb die Fohlen mager und in der Entwicklung zurückgeblieben waren. Bei einer Kontrolle wurde festgestellt, dass in den Fressplätzen kein Futter vorhanden war und der Heuvorrat nicht ausreichte, um alle Pferde eine Woche lang zu füttern. Weiter waren die Hufe von 24 Pferden ungenügend geschnitten. Die übergrossen Hufwände waren vielerorts ausgebrochen. Zudem wurden als Einstreu nur Holzspäne verwendet. Die Streumatratze war stark verkotet und die Liegeflächen waren stellenweise nicht trocken. Viele der Pferde waren verschmutzt und auch die Hautpflege wurde durch den Täter vernachlässigt (GL13/002). Im Kanton Schwyz wurde ein Halter von fünf Eseln und einem Pony der Vernachlässigung für schuldig befunden, weil bei einer Kontrolle festgestellt worden war, dass die Futterkrippen im Stall und im Auslauf leer waren bzw. teilweise Mist in den Futterkrippen lag. Am Boden mangelte es an Einstreu, teilweise wurde schimmlicher Mist vorgefunden. Das Fell der Esel war ausserdem sehr staubig. Der Täter wurde vom Strafergericht Schwyz mit Urteil vom 21.2.2013 zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt, wobei zu beachten ist, dass der Pferdehalter im selben Verfahren auch wegen verschiedener Delikte gegen das StGB und die Strassenverkehrsgesetzgebung verurteilt wurde, was massgeblichen Einfluss auf die Strafhöhe hatte (SZ13/003).

¹⁴³ So verurteilte die Staatsanwaltschaft Emmental/Oberaargau mit Strafbefehl vom 10.9.2014 einen Tierhalter zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen und einer Busse von 3250 Franken, weil er ein Pferd ohne Artgenossen angebunden im Kuhstall gehalten und sich daneben noch zahlreicher weiterer Verstösse gegen die Tierschutz- und die Tierseuchengesetzgebung schuldig gemacht hatte (BE14/140). Vgl. auch den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Emmental/Oberaargau vom 2.6.2014, mit dem ein Pferdehalter zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen und einer Busse von 800 Franken verurteilt wurde, weil er unter anderem zwei Pferde dauernd angebunden gehalten und ihnen nicht genügend Auslauf geboten hatte. Eines der Pferde wies zudem aufgrund einer Hautkrebserkrankung mehrere blutige Hautstellen auf, die nicht medizinisch versorgt wurden. Weiter wurde die Hufpflege dieses Pferdes stark vernachlässigt (BE14/092).

¹⁴⁴ Siehe etwa den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 3.5.2012, mit dem eine Equidenhalterin zu einer bedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen und einer Busse von 150 Franken verurteilt wurde, weil sie die Hufpflege ihres Esels so schwer vernachlässigt hatte, dass die Hufe völlig deformiert waren und dem Tier starke Schmerzen bereiteten. Darüber hinaus hatte sie dem Esel ungeeignetes Futter verabreicht und ihn ohne Artgenossen gehalten. Der Esel musste schliesslich aufgrund seines schlechten Zustands euthanasiert werden (SO12/018). Weiter verurteilte die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis mit Strafbefehl vom 26.1.2011 einen Tierhalter, der unter anderem die Hufe seines Pferdes nicht gepflegt hatte und die geschwollenen Hinterbeine des Tieres nicht tierärztlich hatte behandeln lassen, weshalb sich das Pferd in einem derart schlechten gesundheitlichen Zustand befand, dass es euthanasiert werden musste, zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen und einer Busse von 500 Franken (ZH11/015).

Gewährung des Auslaufs, zu kleine Boxen, ungenügend eingestreute bzw. dreckige Liegeflächen und/oder die Unterlassung der Führung eines Auslaufjournals¹⁴⁵.

c) Anmerkungen

aa) Verantwortung des Halters

Die Vernachlässigung von Tieren ist oftmals auf Überforderung des Halters oder auf dessen mangelndes Wissen in Bezug auf die Ansprüche und Bedürfnisse seiner Tiere zurückzuführen. Viele Vernachlässigungsfälle liessen sich daher vermeiden, wenn sich die betreffenden Halter im Voraus intensiv mit der Frage auseinandersetzen würden, ob sie überhaupt in der Lage sind, für das Tier zu sorgen. Insbesondere die Haltung von Pferden ist äusserst anspruchsvoll und sollte stets gut überlegt sein.

Der Halter trägt die Verantwortung für das Wohlergehen seines Tieres. Wer sich ein Pferd, Pony oder einen Esel anschaffen möchte, muss sich daher über die Ansprüche des Tieres im Klaren sein und vor allem auch die mit dessen Haltung verbundenen Kosten tragen können. Nicht zu unterschätzen ist aber natürlich auch der zeitliche Aufwand, den die Haltung eines Pferdes erfordert. So sind Pferde nicht nur täglich zu bewegen, zu füttern und zu tränken, sondern es darf von einem verantwortungsvollen Pferdehalter auch erwartet werden, dass er sein Pferd regelmässig striegelt, Mähne, Schweif und Hufe pflegt und den Stall sauber hält. Vor dem Erwerb sollte man sich daher unbedingt bei Fachpersonen und mittels entsprechender Literatur oder im Internet umfassend über die Verantwortung, die mit der Haltung eines Pferdes verbunden ist, informieren. In diesem Zusammenhang wäre auch eine Ausbildungspflicht für jeden Pferdehalter sehr zu begrüssen¹⁴⁶.

Die Haltung von Pferden erfordert zudem viel Platz und eine gut ausgebaute Infrastruktur. Neben Stall und Ausläufen, die den Bestimmungen des Tierschutzrechts entsprechen müssen, braucht es Lagermöglichkeiten für Einstreu, Futter, Sattel- und Putzzeug sowie für den Mist. Ausserdem sollte das umliegende Gelände für Ausritte geeignet sein. Zudem dürfen Pferde als Herdentiere

¹⁴⁵ Vgl. etwa den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Frauenfeld vom 18.9.2014, mit dem ein Pferdehalter zu einer Busse von 100 Franken verurteilt wurde, weil er seinen Wallach ohne Kontakt zu Artgenossen gehalten hatte. Zudem war der Auslauf verschmutzt und morastig (TG14/039). Siehe weiter den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 8.9.2014, mit dem eine Pferdehalterin zu einer Busse von 600 Franken verurteilt wurde, die mehrere Militärpferde über Nacht angebunden gehalten hatte. Ein Pferd war alleine, ohne Sichtkontakt und nur mit eingeschränktem Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen untergebracht. Des Weiteren wurden ein Pferd, ein Esel und ein Pony in einer Gemeinschaftsbox ohne Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten gehalten. Ein Pony und ein Esel waren zudem in einer zu kleinen gemeinsamen Box untergebracht (SG14/179). Mit Strafbefehl vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden wurden ferner zwei Pferdehalter zu je 200 Franken Busse verurteilt, weil sie vier Kutschenpferde in einem alten Pachtstall angebunden gehalten hatten. Die Deckenhöhe betrug zudem am Kopfende der Tiere nur 200 Zentimeter und auf Beckenhöhe lediglich 180 Zentimeter. Drei der vier Pferde waren bei einer Widerristhöhe bis zu 168 Zentimeter so gross, dass sie den Kopf unterhalb der Stalldecke nicht vollends strecken konnten. Ausserdem führten die Täter kein Auslaufjournal (GR14/037a und b). Das Statthalteramt Winterthur verurteilte mit Strafbefehl vom 4.7.2014 einen Pferdehalter zu einer Busse von 500 Franken, weil die Liegeflächen der Tiere morastig und stark verkotet gewesen waren. Die Pferde waren dementsprechend übermässig verschmutzt. Trotz einer entsprechenden Verfügung hatte der Täter die Mängel nicht behoben (ZH14/123).

¹⁴⁶ Siehe hierzu Seite 52.

nicht alleine gehalten werden. Es ist ihnen zumindest Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu Artgenossen zu gewähren (Art. 59 Abs. 3 TSchV)¹⁴⁷.

Ein wichtiges Kriterium beim Erwerb eines Tieres ist auch seine Lebenserwartung. Equiden, insbesondere Ponys, können über 30 Jahre alt werden. Der Halter muss sich gut überlegen, ob er auch in einigen Jahren noch genügend Zeit, Geld und Mühe für die Haltung aufbringen will und kann sowie ob die Versorgung des Tieres auch für den Fall gewährleistet ist, dass es den Halter überlebt. Zudem sollte man sich als Halter schon früh Gedanken darüber zu machen, wie die Betreuung des Pferdes organisiert wird, wenn man in die Ferien verreist.

Zu beachten ist zudem, dass die gesetzlichen Tierhaltungsvorschriften nur Minimalanforderungen darstellen¹⁴⁸. Im Interesse des Tierwohls sollte man als Halter unbedingt weit über diese hinausgehen und bei der Ausgestaltung von Gehegen, Ställen und Ausläufflächen wesentlich grosszügigere Bedingungen schaffen.

bb) Abgrenzung zu Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG

Die Kasuistik zeigt, dass es den Strafbehörden oftmals schwer fällt, die Vernachlässigung nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG von der Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung nach Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG abzugrenzen. So erfolgt die Subsumtion ähnlicher Sachverhalte unter einen dieser beiden Tatbestände generell sehr uneinheitlich. Tatsächlich gestaltet sich die Abgrenzung nicht einfach, da beiden Tatbeständen ein Verstoss gegen die Tierhalterpflichten gemäss Art. 6 TSchG zugrunde liegt. Nach hier vertretener Ansicht ist stets dann von einer Vernachlässigung auszugehen, wenn es sich nicht bloss um einen Bagatellfall handelt, sondern der betreffende Verstoss eine gewisse Schwere aufweist¹⁴⁹. So wäre nach hier vertretener Meinung in zahlreichen Fällen, in denen die entscheidende Instanz Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG zur Anwendung brachte, eine Verurteilung wegen Vernachlässigung angebracht gewesen¹⁵⁰.

¹⁴⁷ Zur Forderung, dass Pferden auch zwingend die Möglichkeit zu physischem Kontakt zu Artgenossen geboten werden soll, siehe Seite 44.

¹⁴⁸ Bolliger Gieri/Goetschel Antoine F./Richner Michelle/Spring Alexandra, Tier im Recht transparent, Zürich/Basel/Genf 2008 74.

¹⁴⁹ Dies gilt umso mehr, als die Vernachlässigung seit dem Inkrafttreten des totalrevidierten Tierschutzgesetzes am 1. September 2008 – anders als unter dem davor geltenden Tierschutzgesetz (aTSchG) – nicht mehr "stark" sein muss. Siehe hierzu auch die Aussagen der damaligen Präsidentin der Ständeratskommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK/StR) Christiane Langenberger in der Debatte zur TSchG-Revision am 6.10.2004 (amtliches Bulletin StR 2004 602f.): "Artikel 4 definiert die Grundsätze. Diese sind die Basis für die Handlungsanweisungen. Wir waren der Ansicht, dass das Wort 'stark' den Grad der Vernachlässigung etwas relativiert. Zugunsten der Tiere müssen wir einfach die Vernachlässigung verbieten. Die Liste der verbotenen Handlungen in Absatz 2 findet ihre Spiegelung in Artikel 25, wo diese verbotenen Handlungen als Tierquälerei mit Gefängnis oder Busse bestraft werden. Man kann also davon ausgehen, dass es sich nicht um Bagatellfälle handelt."

¹⁵⁰ Exemplarisch genannt sei der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis vom 23.12.2014, mit dem ein Eselhalter wegen Verstosses gegen Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG verurteilt wurde, weil er seine Esel in einem Stall gehalten hatte, dessen Boden nicht mit ausreichend Einstreu bedeckt und nicht angemessen sauber und trocken war. Zudem befanden sich verschiedene Objekte im Stall, an denen sich die Tiere hätten verletzen können. Überdies war der Trog nicht ausreichend gesäubert. Weiter war das Heu von schlechter Qualität und wiesen drei der Esel deformierte Hufe auf, was sie daran hinderte, eine anatomisch gesunde Position einzunehmen (VS14/019). Eine Verurteilung wegen Vernachlässigung wäre nach Ansicht der TIR auch in einem Fall in Solothurn angebracht gewesen, in dem ein Tierhalter Pferde in einem dunklen, mit Kot verreckten Stall und Esel in einer Eselbox, bei der der Boden nicht gleitsicher war, untergebracht hatte. Zudem hatte er es unterlassen, die Gruppenboxe der

Von den zuständigen Behörden ist zu fordern, die gerade im Zusammenhang mit der Pferdehaltung vielfach festzustellende Zurückhaltung bei der Anwendung des Vernachlässigungstatbestands abzulegen. Equiden sind ihren Haltern ausgeliefert. Diese sind dafür verantwortlich, ihren Tieren ein möglichst artgerechtes Leben zu bieten. Wenn sich die Halter nicht einmal an die Minimalvorschriften der Tierschutzgesetzgebung halten und es den Pferden so verunmöglichen, ihre elementarsten Grundbedürfnisse zu befriedigen, muss dies angemessene rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

3.2.3 Pferdesport

a) Rechtlicher Rahmen

Beim Pferdesport sind zunächst einmal die allgemeinen Grundsätze des Tierschutzrechts zu beachten. So dürfen dem Pferd keine ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden (Art. 4 Abs. 2 TSchG). Als Tierquälerei klar untersagt sind das Misshandeln¹⁵¹ und das Überanstrengen¹⁵² der Tiere (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG).

Ebenfalls verboten ist das Doping, also der Einsatz leistungssteigernder Medikamente und anderer Mittel (Art. 16 Abs. 2 lit. g TSchV). Eine solche Beeinflussung soll dem Zweck dienen, die Leistungsfähigkeit der Tiere während des Trainings oder beim Wettkampf zu erhöhen, ihre Erholungszeit zu verkürzen oder mit kranken oder verletzten Pferden dennoch an Wettbewerben teilnehmen zu können. Für die betroffenen Tiere bedeutet dies jedoch ein grosses gesundheitliches Risiko, da ein gedoptes Pferd beim Sport über seine Grenzen hinausgeht, was zu Überanstrengung, ernsten Verletzungen oder sogar zu Todesfällen führen kann. Der Einsatz leistungsbeeinflussender Substanzen kann ausserdem je nach Wirkstoffgruppe, Verabreichungsintervall und Dosierung Organschäden (bspw. von Leber oder Niere) oder psychische Beeinträchtigungen des Tieres hervorrufen. Explizit untersagt ist auch die Teilnahme an sportlichen Wettbewerben mit Tieren, denen gemäss den Dopinglisten der jeweiligen Sportverbände untersagte Stoffe oder Erzeugnisse verabreicht wurden (Art. 16 Abs. 2 lit. h TSchV), wobei die Verbände angehalten sind, Verzeichnis-

Fohlen mit Einstreu zu versehen und ein Auslaufjournal für die gehaltenen Equiden zu führen. Überdies hatte er ein Jungpferd alleine gehalten. Weiter hing im Anbindestall, in dem zwei Jungpferde und ein Pony gehalten wurden, die Stange für die Fixierung der Kuhschwänze von der Decke. Die Staatsanwaltschaft Kanton Solothurn befand den Täter jedoch – obwohl er zusätzlich auch gegen die Vorschriften über die Haltung von Rindern verstossen hatte – nur der Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung i.S.v. Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG für schuldig (SO14/049).

¹⁵¹ Siehe Seite 47ff.

¹⁵² Ein unnötiges Überanstrengen i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG liegt vor, wenn einem Tier Leistungen abverlangt werden, die seine Kräfte übersteigen. Der objektive Umfang der abgeforderten Leistung (etwa das Gewicht eines zu ziehenden Wagens oder die angestrebte Geschwindigkeit) hat dabei in einem Missverhältnis zu den Kräften des Tieres zu stehen. Die Leistung kann sowohl eine körperliche (bspw. Zug- oder Kraftleistung) als auch eine physiologische (Milch-, Lege- oder Zuchtleistung etc.) oder psychische (etwa Konzentration oder Lernvermögen) sein. Zur Anwendung gelangen kann der Überanstrengungstatbestand etwa beim Einsatz von Sporttieren, deren Leistungsfähigkeit im Training oder bei Wettkämpfen überfordert wird. Tatbestandsmässig handelt auch, wer einem Tier eine Leistung abverlangt, die es normalerweise zu erbringen imstande ist, der es aber aufgrund seines momentanen Zustands nicht gewachsen ist. So macht sich unter Umständen strafbar, wer mit einem verletzten Pferd bei einem Reitturnier teilnimmt (siehe dazu ausführlich Bolliger/Richner/Rüttimann 120ff. mit zahlreichen weiteren Verweisungen sowie Richner Michelle, Heimtierhaltung aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht, Diss. Zürich/Basel/Genf 2014 91 f.)

se mit den maximal zulässigen Grenzwerten der einzelnen Substanzen zu führen und diese laufend zu aktualisieren¹⁵³.

Weiter enthält Art. 21 TSchV einen Katalog mit ausdrücklich verbotenen Handlungen an Pferden, von denen einige auch für den Pferdesport relevant sind. Als Tierquälerei zu bestrafen sind demnach das Erzeugen einer unnatürlichen Hufstellung, das Verwenden schädlicher Hufbeschläge und das Anbringen von Gewichten im Hufbereich (lit. b), das Antreiben oder Bestrafen mit elektrisierenden Geräten wie etwa stromführenden Sporen oder Gerten (lit. c), der sportliche Einsatz von Pferden mit durchtrennten oder unempfindlich gemachten Beinnerven, mit überempfindlich gemachter Haut an den Gliedmassen oder mit an den Gliedmassen angebrachten schmerzverursachenden Hilfsmitteln (lit. d)¹⁵⁴ sowie das Anbinden der Zunge (lit. f)¹⁵⁵. Seit 2014 ebenfalls explizit untersagt sind das Barren (lit. g)¹⁵⁶ und die sogenannte Rollkur (lit. h)¹⁵⁷.

Daneben sind bei Wettkämpfen auch die Reglemente der jeweiligen Verbände zu beachten, die teilweise über die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung hinausgehen. So wird etwa die Ver-

¹⁵³ Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen der neuen Tierschutzverordnung, letzte Änderung vom 6.12.2010 7.

¹⁵⁴ Durchtrennte oder unempfindlich gemachte Beinnerven würden insbesondere bei Pferden mit krankhaft veränderten Strahlbeinen dazu führen, dass diese keinen Schmerz mehr fühlen. Sie würden daher nicht mehr lahm gehen, das kranke Bein würde aber auch nicht mehr geschont und somit weiter geschädigt (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen [BLV], Fachinformation Tierschutz Nr. 11.10_(1)_d März 2014, Pferden keine Schäden und Leiden zufügen 2).

¹⁵⁵ Das Anbinden der Zunge wird mitunter im Rennsport praktiziert. Dadurch soll verhindert werden, dass die Zunge bei hoher Geschwindigkeit die Atemwege des Pferdes verlegt. Das Anbinden der Zunge kann allerdings zu schweren Verletzungen oder sogar gar zum Verlust der Zunge führen (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen [BLV], Fachinformation Tierschutz Nr. 11.10_(1)_d März 2014, Pferden keine Schäden und Leiden zufügen 2).

¹⁵⁶ Das Barren oder Barrieren erfasst jegliches Vorgehen, das dazu dienen soll, das Pferd mithilfe von Schmerz oder Furcht zu einem höheren Anheben der Beine über dem Sprung zu bewegen. Darunter fällt zum einen das aktive Barren, also das Anheben der Stange nach Absprung des Pferdes, um dieses an den Beinen zu berühren beziehungsweise mit der Stange gegen die Extremitäten zu schlagen. Diese Technik löst beim Pferd Schmerzen und Ängste, wodurch es künftig zu höherem Springen veranlasst werden soll. Zum andern wird auch das passive Barrieren erfasst, wie bspw. das Verwenden eines Drahts über der Sprunglatte, der vom Pferd nicht gesehen werden kann, das Versehen der Hindernisstangen mit Nägeln, Stacheldraht oder Glasscherben sowie das chemische Präparieren der Pferdebeine mit Substanzen, die bei Hindernisberührung zu Schmerzen führe (siehe hierzu Brunner Claudia V., Tierquälerei im Pferdesport – eine Analyse der Strafnormen des Tierschutzgesetzes, Schriften zum Tier im Recht, Band 11, Zürich/Basel/Genf 2013 N 286ff.).

¹⁵⁷ Als Rollkur bezeichnet man die extreme Kopf-Hals-Haltung des Pferdes, bei der der Kopf durch gewaltsames Einwirken der Reiterhand oder durch Hilfsmittel in tiefer Haltung gegen die Brust gezogen wird, was zu einem Einrollen des Kopfs und zu einer Überspannung des Rückens führt. Die veterinärmedizinische Bezeichnung für diese Reit- und Ausbildungsmethode lautet Hyperflexion oder Überbeugung der Halswirbelsäule. Anatomisch bewirkt die unnatürliche Kopf-Hals-Position, dass das Pferd nicht mehr in der Lage ist, seinen Rücken zu stabilisieren, was wiederum zu Verspannungen und Schmerzen im Bereich der Rückenmuskulatur führt. Weiter wird dadurch auch die Atmung des Tieres beeinträchtigt. Ausserdem sieht das Pferd aufgrund der starren Haltung kaum etwas, was dem Fluchttier nicht selten grosse Angst bereitet (siehe International Society for Equitation Science, ISES position statement on alterations of the horses' head and neck posture in equitation: http://www.equitationsscience.com/documents/Statements/ISES_PS_on_alterations_of_the_cervical_vertebrae_in_equitation.pdf).

wendung von Schlaufzügeln¹⁵⁸ ab dem 1. Januar 2016 an Veranstaltungen des Schweizerischen Verbands für Pferdesport (SVPS) nicht mehr zulässig sein¹⁵⁹.

b) Kasuistik

Wie der Tabelle auf Seite 47 zu entnehmen ist, wurden dem BLV in den vergangenen fünf Jahren lediglich zwei Entscheide gemeldet, die eindeutig dem Bereich des Pferdesports zuzuordnen sind, wobei auch das Reiten und Training ausserhalb organisierter Anlässe zum Pferdesport gezählt werden. In beiden Fällen erging eine Einstellungsverfügung¹⁶⁰. Wegen Tierschutzverstössen an pferdesportlichen Wettkämpfen wurde in diesem Zeitraum kein einziges Verfahren durchgeführt.

c) Anmerkungen

Laut einer Studie des Bundesamts für Sport aus dem Jahr 2014 üben in der Schweiz rund 150'000 Personen eine Pferdesportart aus¹⁶¹, wobei der in der Studie verwendete Begriff des Pferdesports nicht nur den organisierten Sport in Vereinen oder den Spitzensport, sondern auch das Freizeitreiten umfasst¹⁶². Angesichts dieser Zahl und des grossen Tierquälerei-Potenzials, das der Pferdesport birgt, muss davon ausgegangen werden, dass es zu einer Vielzahl tierschutzwidriger Verhaltensweisen kommt. Während die Gefahr des zumindest fahrlässigen tierquälereischen Umgangs mit Pferden bereits beim Freizeitreiten beträchtlich ist¹⁶³, gilt dies erst recht für den Wettkampfsport. Hier können Prestige und übertriebener Ehrgeiz unter Umständen dazu führen, dass die Sorge um das Wohl des Pferdes zugunsten des sportlichen Erfolgs in den Hintergrund rückt. Mangelndes Wissen vieler Reiter über die anatomische Gegebenheiten und die Grenzen

¹⁵⁸ Schlaufzügel werden unter dem Bauch am Sattelgurt befestigt und verlaufen von zwischen den Vorderbeinen des Pferdes und durch die Gebissringe hindurch zur Hand des Reiters. Dadurch wird die Kraft der Reiterhand verdoppelt, was bei zwanghafter Anwendung zu einer extrem hohen Belastung des Pferdemauls führt (Brunner N 232).

¹⁵⁹ Vgl. dazu die Website des Schweizerischen Verbands für Pferdesport: <<http://www.fnch.ch/de/Pferd/Aktuell/Alle-News-1/NEU-Generelles-Verbot-von-Schlaufzuegeln-zum-Wohl-des-Pferdes-und-fuer-den-Schutz-des-Pferdesports.html>>.

¹⁶⁰ Es handelt sich zum einen um die Einstellungsverfügung der Jugendanwaltschaft Kanton Schwyz vom 25.6.2010. Die Beschuldigte wurde von ihrem Arbeitgeber angewiesen, ein Pony mit einem Schlaufzügel zu longieren. Das Pony zeigte gegen die ihm auferlegte Zäumung ein starkes Verteidigungsverhalten und stürzte mehrmals, woraufhin es jeweils gleich wieder aufstand. Eine weitere Bereiterin ordnete daraufhin an, die zum Longieren benutzten Schlaufzügel enger zu schnallen. Das Verteidigungsverhalten des Tieres verstärkte sich dadurch zusätzlich; es überschlug sich in der Folge rückwärts und stürzte schwer. Nach einem weiteren Sturz bleibt das Tier eine Weile liegen, worauf die Beteiligten dessen Sattel und Zäumung entfernen. Als das Pony wieder aufgestanden war und umherzulaufen begann, stiess es aufgrund eingeschränkten Bewusstseins gegen diverse Hindernisse sowie gegen die Hallenwände. Als der herbeigerufene Tierarzt aufgrund der schweren Verletzungen des Ponys eine Notbehandlung einleiten wollte, stand dieses unverhofft auf und sprang unkoordiniert herum, woraufhin es auf den Kopf und Hals fiel. Am gleichen Tag erlag das Tier seinen Verletzungen. Das Verfahren wurde eingestellt, da die Beschuldigte nach Ansicht der Jugendanwaltschaft aus Angst um ihre Stelle nicht in der Lage war, ihrem Arbeitgeber zu widersprechen (SZ10/003; das Verfahren gegen den Arbeitgeher wurde dem BLV nicht gemeldet). Der zweite Fall betrifft die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 28.10.2013 (ZH13/228); siehe dazu Fn 130.

¹⁶¹ Lamprecht Markus/Fischer Adrian/Stamm Hanspeter (Bundesamt für Sport BASPO), Sport Schweiz 2014, Sportaktivität und Sportinteresse der Schweizer Bevölkerung, Magglingen 2014 19.

¹⁶² Rund zwei Drittel aller Pferdesportler sind nicht Mitglied in einem entsprechenden Verein (Schmidlin/Bachmann/Flierl/Schwarz/Roesch/Rieder/von Niederhäusern 42).

¹⁶³ Siehe hierzu Seite 49.

der Belastbarkeit beim Pferd sowie über die genaue Wirkungsweise der verwendeten Hilfsmittel erhöhen das Überanstrengungs- und Verletzungsrisiko für die Tiere zusätzlich. Dass in den letzten fünf Jahren dennoch lediglich zwei Fälle wegen Verstössen im Pferdesport zu verzeichnen sind, zeigt, dass dieser Bereich der tierschutzstrafrechtlichen Verfolgung bislang faktisch fast vollständig entzogen ist.

Einer der Hauptgründe hierfür dürfte wiederum darin liegen, dass die entsprechenden tierschutzwidrigen Handlungen kaum einmal zur Anzeige gebracht werden. Es darf jedoch nicht toleriert werden, wenn Reiter ihre Pferde aus sportlichem Ehrgeiz bzw. aus Unachtsamkeit oder mangelndem Wissen über die Tiere misshandeln und überanstrengen, ohne hierfür zur Rechenschaft gezogen zu werden. Eine konsequente strafrechtliche Verfolgung strafbarer Verhaltensweisen würde zweifellos auch wesentlich zu einer erhöhten Sensibilisierung der Beteiligten für die Bedürfnisse der Pferde beitragen. Allfällige Zeugen von entsprechenden Handlungen sind daher aufgerufen, diese jeweils möglichst gut zu dokumentieren und den Strafbehörden zu melden. Bei Wettkämpfen wäre es zudem zu begrüssen, wenn verantwortungsvollen Tierärzten weitreichende Kontrollkompetenzen eingeräumt würden, damit die Grundsätze des Tierschutzrechts auch wirklich durchgesetzt werden können. Letztlich sind die jeweiligen Verbände dringend angehalten, bei möglichen Tierschutzverstössen gegen ihre Mitglieder nicht nur verbandsinterne Massnahmen zu prüfen, sondern auch Strafanzeige zu erstatten.

Von den Strafverfolgungsbehörden ist zu fordern, dass sie Hinweisen auf Tierschutzverstösse im Pferdesport beharrlich nachgehen und allfällige Verdachtsmomente sorgfältig abklären. Insbesondere dürfen entsprechende Delikte nicht mit Verweis auf ihre allfällige weite Verbreitung oder auf Tradition als gerechtfertigt betrachtet werden. Der Pferdesport ist keine "geschützte Zone", in der gesonderte Regeln gelten. Die Bestimmungen des Tierschutzrechts sind auch im Rahmen der sportlichen Betätigung mit Pferden ohne Einschränkung einzuhalten und Tierquälereien von den Behörden daher auch in diesem Bereich konsequent zu ahnden.

3.2.4 Zoophilie (sexuelle Handlungen mit Tieren)

a) Rechtslage

Bis 2008 waren sexuelle Kontakte zu Tieren in tierschutzrechtlicher Hinsicht nicht per se untersagt. Strafrechtlich relevant waren sie nur dann, wenn sie mit physischen Belastungen für das Tier verbunden waren und daher bspw. eine Misshandlung oder eine qualvolle Tötung darstellten. Im Rahmen der Totalrevision des Tierschutzrechts¹⁶⁴ wurde dies jedoch geändert. Seither sind sexuell motivierte Handlungen mit Tieren durch Art. 16 Abs. 2 lit. j TSchV ausdrücklich verboten – unabhängig davon, ob sie mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten für das Tier einhergehen oder nicht.

Art. 16 Abs. 2 lit. j TSchV spricht ausdrücklich von "sexuell motivierten" Handlungen. Entscheidend für die Strafbarkeit ist somit nicht etwa der objektiv erkennbare geschlechtliche Bezug der betreffenden Verhaltensweise, sondern die ihr zugrunde liegende Motivation des Täters. So

¹⁶⁴ Siehe Fn 82.

macht sich etwa auch strafbar, wer ein Tier in sexueller Absicht bspw. küsst, innig umarmt, krault oder streichelt, selbst wenn er weder die Geschlechtsteile des Tieres berührt noch sich während oder nach der Handlung selber befriedigt¹⁶⁵. Verstösse gegen das Zoophilie-Verbot werden als Missachtung der Tierwürde qualifiziert und sind somit durch Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG unter Strafe gestellt¹⁶⁶.

b) Kasuistik

In den vergangenen fünf Jahren wurden neun Strafverfahren wegen sexueller Handlungen mit Pferden durchgeführt. Während bei den meisten Tätern der bloss sexuelle Kontakt mit den Tieren im Vordergrund stand¹⁶⁷, wurden den Tieren in zwei Fällen durch das Einführen von Gegenständen zusätzlich erhebliche Verletzungen zugefügt¹⁶⁸. Eines der neun Verfahren wurde eingestellt, da dem Beschuldigten die Tat nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte¹⁶⁹.

c) Anmerkungen

aa) Hoher Zoophilie-Anteil bei Pferdefällen

Verglichen mit andere Tierarten betreffenden Fällen weisen die Verfahren wegen an Pferden begangenen Tierschutzverstössen einen auffallend hohen Anteil an Zoophilie-Delikten auf. So machten die Fälle, in denen ein Verstoß gegen Art. 16 Abs. 2 lit. j TSchV zur Beurteilung stand, in den vergangenen fünf Jahren 9.4 % aller Entscheide aus, die gegen Pferde gerichtete Tierquälereien (d.h. Verstösse i.S.v. Art. 26 TSchG) betrafen. Damit geht es bei fast jedem zehnten Verfahren,

¹⁶⁵ Bolliger Gieri, Sexualität mit Tieren (Zoophilie) – eine rechtliche Betrachtung, Schriften zum Tier im Recht, Band 8, Zürich/Basel/Genf 2011 94f.

¹⁶⁶ Siehe hierzu Bolliger 85ff.

¹⁶⁷ Vgl. etwa den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 6.12.2013, mit dem ein Mann, der sich abends in der Absicht, sexuelle Handlungen mit Pferden vorzunehmen, auf eine Pferdeweide begeben und dort wiederholt mit der Hand den Schweif einer Stute auf die Seite geschoben und die Scheide des Tieres gestreichelt hatte, zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen und einer Busse von 300 Franken verurteilt wurde (GR13/012). Siehe ferner den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern Region Bern-Mittelland vom 22.5.2012, mit dem ein Täter zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen und einer Busse von 1500 Franken verurteilt wurde, weil er sich unter anderem Zutritt zu Pferdeställen verschafft und sich auf den Stuten geräkelt oder deren Geschlechtsteile berührt-hatte..Weiter drang er mit der Hand, dem Unterarm und dem Penis in die Scheide der Pferde ein und ejakulierte. Die Tathandlungen erfolgten über 23 Mal. Der Täter wurde noch wegen weiterer Delikte schuldig gesprochen, was sich auf das Strafmass auswirkte (BE12/110).

¹⁶⁸ Im einen Fall betrat der Täter ohne Berechtigung einen fremden Stall und band ein Pony sowie ein Kleinpferd am Halfter an. Anschliessend streichelte er die Tiere und führte danach den Stiel einer Kinderschaufel in die Scheide des Ponys ein, was bei diesem zu Verletzungen und Blutungen führte. Die Staatsanwaltschaft Bischofszell verurteilte den Mann mit Strafbefehl vom 26.6.2013 zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen und einer Busse von 400 Franken, wobei bei der Strafzumessung auch der ebenfalls begangene Hausfriedensbruch und ein Verstoß gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung berücksichtigt wurden (TG13/029). Im anderen Fall band ein Mann die Pferdestute am Stallgatter fest, klemmte ihr Hinterteil in der Stalltüre ein und führte seine rechte Hand für ca. 2 Minuten in die Scheide des Tieres ein. Anschliessend führte er einen Kotrechen in die Scheide des Pferdes ein. Danach liess er die Stute mit einer ca. 25 cm langen Verletzung des Scheidendachs und Blutungen aus der Scheide im Stall zurück. Das Untersuchungsamt Gossau verurteilte den bereits mehrfach vorbestraften Täter hierfür und wegen weiterer Delikte (unter anderem Hausfriedensbruch und Widerhandlungen gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung) zu einer unbedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen und einer Busse von 300 Franken.

¹⁶⁹ Siehe die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 5.3.2010 (BS10/001).

das eine an einem Pferd verübte Tierquälerei zum Gegenstand hat, um zoophile Handlungen. Gesamthaft, also bezogen auf alle Tierarten, liegt die Quote im gleichen Zeitraum bei 1.6 %. In absoluten Zahlen verteilen sich die Zoophilie-Fälle der vergangenen fünf Jahre wie folgt auf die verschiedenen Tierarten bzw. -gruppen:

	2010	2011	2012	2013	2014	Total
Rinder	0	0	2	12	2	16
Equiden	3	1	2	3	0	9
Hunde	2	2	1	4	0	9
Schweine	0	0	0	1	0	1

Zoophilie-Fälle nach Tierarten 2010 bis 2014.

Die Tabelle zeigt, dass die meisten Verfahren seit 2010, in denen über sexuelle Handlungen an Tieren zu befinden war, Rinder betrafen. Zu beachten ist dabei allerdings, dass sieben der 16 Entscheide wegen zoophiler Verhaltensweisen an Rindern Einstellungsverfügungen waren, denen derselbe Sachverhalt zugrunde lag. Somit ist die tatsächliche Zahl der Zoophilie-Fälle aus den letzten fünf Jahren bei Rindern, Pferden und Hunden etwa gleich hoch – und dies obwohl in der Schweiz mehr als zehn Mal so viele Hunde und Rinder¹⁷⁰ gehaltenen werden wie Pferde. In Relation zur Anzahl gehaltener Tiere war das Pferd somit die Tierart, die mit Abstand am häufigsten im Zentrum der zu beurteilenden Zoophilie-Sachverhalte stand.

Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass Pferde auch tatsächlich am häufigsten von zoophilen Übergriffen betroffen ist. So wird denn auch in der einschlägigen Fachliteratur davon ausgegangen, dass es sich beim Hund um die am häufigsten als Geschlechtspartner ausgewählte Tierart handelt¹⁷¹. Die Gründe, weshalb trotzdem nicht mehr Hunde- als Pferdefälle zu verzeichnen sind, dürften auf der Hand liegen: Voraussetzung dafür, dass sexuelle Handlungen mit einem Tier ein Strafverfahren nach sich ziehen, ist, dass diese von einer Drittperson beobachtet und zur Anzeige gebracht werden. Die Wahrscheinlichkeit hierfür liegt bei Tieren, die typischerweise in Ställen untergebracht sind, wesentlich höher als bei solchen, mit denen sich der Täter in die geschützten Räumlichkeiten seiner eigenen Wohnung zurückziehen kann.

Dennoch gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die relativ hohe Zahl der Zoophilie-Fälle bei Pferden nicht nur darauf zurückzuführen ist, dass die entsprechenden Handlungen hier vergleichsweise häufig entdeckt werden. So scheinen viele Zoophile vor allem vom ästhetischen Reiz des animalischen Körperbaus, dem kräftigen Muskelspiel und dem dicht behaarten Fell sexuell stimuliert zu werden, wobei kurzhaarige Tiere ohne unangenehmen Geruch offenbar allgemein bevorzugt werden¹⁷². Die Vermutung, dass die kräftigen und als elegant geltenden Pferde in diesem Sinne besonders attraktiv wirken, ist daher naheliegend. In einer Umfrage unter 116 zoophilen Personen

¹⁷⁰ 2014 wurden gemäss Bundesamt für Statistik 1'562'801 Rinder (vgl. <<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/07/03/blank/data/01/03.Document.21027.xls>>) und 542'809 Hunde (Animal Identity Service [ANIS], Geschäftsbericht 2014 7) gehalten.

¹⁷¹ Bolliger 34 mit weiteren Verweisungen.

¹⁷² Marasotti Curt / Auer F., Sodomie – Lust oder Laster?, Animalische Lustpraktiken in Geschichte und Gegenwart, Rötherbach (ohne Jahr) 139; Massen Josef, Zoophilie – Die sexuelle Liebe zu Tieren, Köln 1994 187.

wurden Pferde, Ponys und Esel denn auch überdurchschnittlich häufig als Sexualpartner genannt. So gaben rund 60 % der Befragten an, sich zumindest entsprechende Kontakte zu wünschen, wobei etwa die Hälfte davon tatsächlich schon solche hatte – über 20 % davon sogar mehrmals pro Woche¹⁷³.

Jedenfalls zeigen die dargelegten Fallzahlen, dass das Phänomen Zoophilie tatsächlich existiert. Da es ein Tabu-Thema darstellt, herrscht vielfach die Meinung vor, es handle sich dabei um eine in quantitativer Hinsicht kaum relevante Thematik. Doch allein ein Blick ins Internet zeigt, dass dem nicht so ist. Zoophilie ist wesentlich verbreiteter als gemeinhin angenommen wird. Zuverlässige Statistiken fehlen zwar, es ist jedoch von einer enormen Dunkelziffer auszugehen. In der Literatur werden verschiedene Annahmen getroffen. Die Autorin einer 2010 veröffentlichten Diplomarbeit an der Universität Wien kommt nach einer Analyse verschiedener entsprechender Studien zum Schluss, dass vermutlich 5 bis 8 % der Bevölkerung schon einmal sexuelle Kontakte zu Tieren hatten¹⁷⁴, was allein in der Schweiz zwischen 413'000 und 660'500 Personen entsprechen würde¹⁷⁵.

Angesichts dieser Zahlen sollte bei entsprechenden Verdachtsmomenten wie bspw. aufgebrochenen Stalltüren oder fremden im Stall aufgefundenen Gegenständen die Möglichkeit eines zoophilen Hintergrunds nicht vorschnell ausgeschlossen werden. Verdichten sich die Hinweise, sollte Strafanzeige erstattet werden. Von der Polizei ist zu verlangen, entsprechenden Meldungen konsequent nachzugehen und die adäquaten Massnahmen zu ergreifen, um den Sachverhalt zu klären und den allfälligen Täter ausfindig zu machen.

3.3. Ausgesprochene Strafen

In den nachfolgenden Tabellen werden die Strafen verglichen, die in den Jahren 2011 bis 2014 wegen an Pferden begangenen Tierschutzwidrigkeiten ausgesprochen wurden. Unterschieden wird dabei zwischen Strafen für Vergehen (Art. 26 TSchG) und solchen für Übertretungen (Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 [bis 2012]¹⁷⁶ und Art. 28 Abs. 1 TSchG). Berücksichtigt wurden jeweils nur jene Fälle, in denen die Beschuldigten ausschliesslich wegen einer tierschutzwidrigen Handlung an Pferden bestraft wurden. Nicht beachtet wurden sämtliche Verfahren, die auch Tierschutzverstösse an anderen Tieren betrafen, sowie solche, in denen zusätzlich noch Delikte aus anderen Rechtsgebieten zur Beurteilung standen. Es wurden jeweils der Durchschnitts- und der Mittelwert berechnet. In der Sparte "Allgemein" finden sich die entsprechenden Werte für sämtliche schweizweit durchgeführten Tierschutzstrafverfahren.

¹⁷³ Beetz Andrea M., Love, Violence and Sexuality in Relationships between Humans and Animals, Diss., Aachen 2002 260f.

¹⁷⁴ Nasswetter Marion, Eine klinisch-psychologische online Studie über Zoophilie (Diplomarbeit), Wien 2010 23ff. Die Autorin räumt allerdings ein, dass eine zuverlässige Einschätzung aus verschiedenen Gründen sehr schwierig ist.

¹⁷⁵ Marc Graf, forensischer Psychiater an der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel schätzt die Zahl der männlichen Personen zwischen 17 und 70 Jahren, die mehr oder weniger regelmässig sexuell mit Tieren verkehren, in der Schweiz auf 60'000 bis 80'000 (Holenstein Peter, Da vergeht sogar Hyänen das Lachen, Weltwoche 40/2005 42 – 45 42).

¹⁷⁶ Siehe Seite 63.

3.3.1. Vergehen

	Equiden		Allgemein	
	Geldstrafe bedingt		Geldstrafe bedingt	
	Tagessätze		Tagessätze	
	Durchschnitt	Mittelwert	Durchschnitt	Mittelwert
2011	12	12	39	25
2012	26	20	34	25
2013	26	30	30	20
2014	35	20	35	20

Ausgesprochene Geldstrafen bei Pferde-Fällen 2011 bis 2014.

Die Höhe der Tagessätze der bedingten Geldstrafen für an Pferden begangene Vergehen ist 2012 verglichen mit dem Vorjahr stark angestiegen und danach relativ konstant geblieben. So wurden seit 2012 jeweils durchschnittlich zwischen 26 und 35 Tagessätze ausgesprochen, der Mittelwert belief sich in diesem Zeitraum auf jeweils 20 bis 30 Tagessätze. Diese Zahlen entsprechen im Grossen und Ganzen den allgemeinen Durchschnitts- und Mittelwerten, während sie noch im Jahr 2012 deutlich unter diesen lagen. Zu beachten ist jedoch, dass aufgrund der relativ geringen Anzahl Verfahren, die gegen Pferde gerichtete Vergehen – also Tierquälereien nach Art. 26 TSchG – betreffen, bereits einzelne Strafentscheide beträchtlichen Einfluss auf die Statistik haben können. Freiheitsstrafen oder unbedingte Geldstrafen für ausschliesslich an Pferden verübten Tierquälereien wurden im betreffenden Zeitraum keine ausgesprochen.

3.3.2. Übertretungen

	Equiden		Allgemein	
	Franken		Franken	
	Durchschnitt	Mittelwert	Durchschnitt	Mittelwert
2011	590	500	399	300
2012	588	500	388	300
2013	469	500	414	300
2014	325	300	445	300

Ausgesprochene Bussen Pferde betreffende Übertretungen 2011 bis 2014.

Bezüglich der in der Tabelle aufgeführten Werte ist anzumerken, dass seit dem 1. Januar 2013 fahrlässig begangene Tierquälereien durch das Tierschutzgesetz nicht mehr als Übertretungen, sondern als Vergehen eingestuft werden. Die fahrlässig begangenen Tierquälereien werden seit Jahr 2013 neu also in der Tabelle "Vergehen" berücksichtigt.

Bei den wegen reinen Tierschutzübertretungen, die ausschliesslich Pferde betrafen, ausgesprochenen Bussen ist im Berichtsjahr im Vergleich zu den Jahren 2011 bis 2013 ein deutlicher

Rückgang festzustellen. Während die pferdespezifischen Zahlen in diesen drei Jahren klar über den allgemeinen Mittel- und Durchschnittswerten lagen, sind sie im Jahr 2014 unter diese Werte gerutscht. So sank der Durchschnittswert bei den für reine Pferdefälle ausgesprochenen Bussen seit 2011 kontinuierlich von 590 Franken auf nur noch 325 Franken im Berichtsjahr. Der Mittelwert nahm 2014 von 500 auf 300 Franken ab. Worin die Ursache für diesen sich im Berichtsjahr manifestierenden Einbruch liegt, ist nicht zu eruieren.

3.3.3. Anmerkungen

Die bereits im ersten Teil des vorliegenden Gutachtens gewonnene Erkenntnis, wonach der von der Tierschutzgesetzgebung zur Verfügung gestellte Strafrahmen in der Praxis bei Weitem nicht ausgeschöpft wird¹⁷⁷, bestätigt sich auch in Bezug auf die an Pferden begangenen Tierschutzverstösse, die nicht in signifikanter Weise vom Gesamtbild abweichen. Deshalb sei an dieser Stelle nochmals auf die grosse Bedeutung angemessener Strafen im Hinblick auf die präventive Wirkung des Tierschutzrechts hingewiesen. Nur wenn bei Tierschutzverstössen mit Strafen zu rechnen ist, die die Täter auch wirklich treffen, kann die Tierschutzgesetzgebung ihre prophylaktische Schutzfunktion auch tatsächlich erfüllen.

4. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Recht Pferden keinen ausreichenden Schutz bietet. Vor allem hinsichtlich der essenziellen Grundbedürfnisse von Pferden bezüglich Bewegung und Sozialkontakte trägt das Tierschutzrecht den Ansprüchen der Tiere bei Weitem nicht genügend Rechnung. So ist es etwa zulässig, ein Pferd mit einer Widerristhöhe von 160 cm jeden Tag 22 Stunden lang in einer Box mit einer Fläche von 3 x 3 m zu halten. Solche Mindestmasse werden einem Tier, das unter natürlichen Bedingungen einen Grossteil des Tages permanent in Bewegung ist, bei Weitem nicht gerecht. Hinzu kommt, dass genutzten Pferden lediglich zwei Mal pro Woche Auslauf geboten werden muss.

Ebenfalls zu kritisieren ist die Tatsache, dass die rechtlichen Anforderungen an die Ermöglichung von Sozialkontakten bereits dann als erfüllt gelten, wenn diese zwischen zwei Tieren der Pferdegattung stattfinden, also bspw. zwischen einem Pferd und einem Esel. Aus ethologischer Sicht ist dies aufgrund des unterschiedlichen Sozial-, Haltungs- und Fütterungsverhaltens jedoch sehr problematisch. Esel können somit nicht als adäquate Sozialpartner für Pferde betrachtet werden.

Ein grundsätzliches Problem stellen die zu laschen Ausbildungsvorschriften dar. So ist für die Haltung von bis zu fünf Pferden überhaupt keine Ausbildung notwendig. Die Haltung von Pferden ist jedoch äusserst anspruchsvoll und erfordert viel Fachwissen. So sind Probleme im Umgang mit Pferden denn auch oftmals nicht auf bösen Willen, sondern vielmehr auf fehlende Fachkenntnisse der Halter zurückzuführen. Eine obligatorische Ausbildung für jeden Pferdehalter – etwa in Form eines Sachkundenachweises –, die zumindest die Bereiche Rechtsgrundlagen, artspezifi-

¹⁷⁷ Siehe Seite 24.

sche Bedürfnisse der Tiere, Tierbetreuung, Fütterung, Gestaltung der Haltungsumwelt abdeckt, würde daher wesentlich zu einem verbesserten Schutz von Pferden beitragen.

Ebenfalls sinnvoll wäre eine Ausbildungspflicht für Reiter. Auch hier beruhen tierschutzwidrige Verhaltensweisen oftmals eher auf mangelndem Wissen als auf schlechten Absichten des betreffenden Reiters. Ein Pferdenutzungs-Lehrgang, der neben reiterlichem Können auch profundes Wissen in Bezug auf biologische Gegebenheiten, Anatomie und Ausdrucksverhalten des Pferdes, Grundsätze der Ausbildung und Erziehung von Pferden, die Wirkungsweise der verschiedenen Reit-Hilfsmittel sowie bezüglich der tierschutzrechtlichen Grundlagen behandeln würde, wäre zudem nicht nur aus Tierschutzsicht sinnvoll, sondern auch hinsichtlich der Verhinderung von Unfällen mit Pferden.

Auch bezüglich des strafrechtlichen Vollzugs bietet das Tierschutzrecht Pferden keinen genügenden Schutz. Besonders deutlich zeigt sich dies im Bereich des Pferdesports, der auch das Amateur- und das Freizeitreiten miteinschliesst. Die sportliche Betätigung mit Pferden birgt generell ein grosses Potenzial für zumindest fahrlässige Tierquälereien. So können bereits alltägliche Reithilfsmittel wie Trense, Halfter oder Sporen bei unsachgemäsem Gebrauch zu erheblichen Schmerzen und Verletzungen bei den Tieren führen. Da in den vergangenen fünf Jahren dennoch lediglich zwei Strafverfahren geführt wurden, die den Pferdesport betrafen, muss vor dem Hintergrund, dass in der Schweiz rund 150'000 Menschen eine Pferdesportart ausüben, von einer hohen Dunkelziffer nicht geahndeter Verstösse ausgegangen werden. Dies dürfte in erster Linie darauf zurückzuführen sein, dass entsprechende Tierschutzwidrigkeiten kaum einmal zur Anzeige gebracht werden.

Wenn entsprechende Verstösse keine rechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen, bleiben die Vorschriften des Tierschutzrechts letztlich toter Buchstabe. Damit die Tierschutzgesetzgebung seine schützende Wirkung in Bezug auf Pferde tatsächlich entfalten kann, ist an allfällige Zeugen von Tierquälereien – unabhängig davon, ob sich diese beim Pferdesport oder in anderem Zusammenhang ereignen – zu appellieren, diese jeweils möglichst gut zu dokumentieren und konsequent der Polizei anzuzeigen.

III. Rechtspolitische Forderungen

Obwohl die Zahl der Tierschutzstrafverfahren seit 2004 konstant ansteigt und sich der Vollzug des strafrechtlichen Tierschutzes in einigen Kantonen vor allem in den letzten Jahren merklich verbessert hat, besteht vielerorts noch immer dringender Handlungsbedarf. Die aus der Sicht des Tierschutzrechts wichtigsten Postulate für eine wirksame Strafpraxis seien nachfolgend kurz zusammengefasst.

1. Griffige kantonale Strukturen

Der Vollzug des Tierschutzstrafrechts obliegt gemäss Art. 80 Abs. 3 BV und Art. 32 Abs. 2 TSchG den Kantonen. Diese Verantwortung wird jedoch längst nicht überall genügend wahrgenommen. Um die entsprechenden Missstände zu beheben, sind Strukturen und Instrumente zu schaffen, die eine konsequente Durchsetzung der Tierschutzgesetzgebung gewährleisten. Modelle, wie sie etwa die Kantone St. Gallen, Bern und Zürich seit vielen Jahren kennen, tragen nachweislich dazu bei, dass Tierschutzdelikte vermehrt angezeigt und bestraft werden. Sie sollten für andere Kantone Vorbildcharakter haben.

2. Konsequente Anhandnahme und Strafuntersuchung

Alle Verstösse gegen das Tierschutzrecht sind Officialdelikte. Polizeibehörden haben glaubwürdige Strafanzeigen deshalb in jedem Fall aufzunehmen bzw. selber festgestellten Sachverhalten unverzüglich nachzugehen. Ein ausnahmsweiser Verzicht auf eine Strafverfolgung ist nur aufgrund des strafrechtlichen Opportunitätsprinzips statthaft. Untersuchungen zu Tierschutzdelikten müssen deshalb von den zuständigen Behörden in jedem Einzelfall konsequent und mit der gleichen Sorgfalt wie bei Delikten gegen Leib und Leben von Menschen geführt werden. Dabei sind insbesondere die polizeilichen Ermittlungen für die Beweissicherung und damit für das ganze Strafverfahren zentral.

3. Fachkompetenz und Ausbildung

Um die für das Tierschutzstrafrecht neuralgischen Stellen (Veterinärbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte) mit engagierten und kompetenten Personen besetzen zu können, kommt deren gezielter Ausbildung herausragende Bedeutung zu. Die notwendige Fachkompetenz kann nur dann gewährleistet werden, wenn die konkrete Schulung und Förderung von Juristen und anderen Vollzugsbeamten im Tierschutzrecht verbessert wird. Die TIR bietet hierbei Hilfestellungen, indem sie bspw. kantonale Polizeikörper im Tierschutzrecht unterrichtet oder mit Fachpublikationen – etwa mit ihrem juristischen Kommentar "Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis" (Schulthess Verlag, 2011) oder der Dissertation von Dr. iur. Michelle Richner "Heimtierhaltung aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht" (Schulthess Verlag, 2014) – zu einem besseren Verständnis und einer erhöhten Sensibilität für den rechtlichen Tierschutz beiträgt.

4. Zusammenarbeit zwischen Straf- und Verwaltungsbehörden

Für die bestmögliche Schutzwirkung des Tierschutzrechts müssen sämtliche zur Verfügung stehenden Massnahmen zur Behebung rechtswidriger Zustände und zur Ahndung verbotener Verhaltensweisen ausgeschöpft werden. Bei einem Tierschutzverstoss ist – entgegen der Praxis verschiedener Kantone – neben den gebotenen verwaltungsrechtlichen Massnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere in jedem Fall auch ein strafprozessuales Verfahren gegen den Delinquenten einzuleiten. Festgestellte Tierschutzdelikte sind von den Veterinärbehörden von Gesetzes wegen zwingend bei den zuständigen Strafuntersuchungsbehörden anzuzeigen (vgl. Art. 24 Abs. 3 TSchG, der sich seit dem 1. Januar 2013 auch auf fahrlässig begangene Delikte bezieht). Die enge Zusammenarbeit zwischen den Veterinärdiensten, den Strafbehörden und den Tierschutzorganisationen (wie bspw. im Kanton Bern mit dem Dachverband Berner Tierschutzorganisationen) ist für einen funktionierenden Gesetzesvollzug unerlässlich.

5. Konsequente Anwendung der TSchG-Tatbestände und angemessene Strafen

Selbst schwere Tierschutzdelikte werden nach wie vor oftmals nur mit geringfügigen Strafen geahndet. I.S. der Rechtsgleichheit und -sicherheit haben die Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden das Tierschutzstrafrecht nicht nur strikter, sondern auch klarer und einheitlicher als bislang anzuwenden. Abgrenzungen zwischen den verschiedenen tierschutzstrafrechtlichen Tatbeständen müssen korrekt vorgenommen werden. Häufig werden Vergehen als blosser Übertretungen qualifiziert, was nicht nur Auswirkungen auf die anwendbare Straftat, sondern auch auf die Verjährungsfristen und einen allfälligen Strafregistereintrag hat. Damit der von einer Strafe erhoffte Effekt eintritt und sich eine abschreckende Wirkung auf Täter und Gesellschaft entfaltet, muss zudem der zur Verfügung stehende Strafraum besser ausgeschöpft werden.

6. Trennung von sicherheitspolizeilichen Anliegen und Tierschutz in der Hundehaltung

Fälle, in denen Hundehaltende die Aufsichtspflichten über ihre Hunde verletzt haben, werden von Art. 77 TSchV erfasst. Gemäss dieser Norm hat, wer einen Hund hält oder ausbildet, Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine tierschützerisch, sondern um eine sicherheitspolizeilich motivierte Norm. Dasselbe gilt für die in kantonalen Hundegesetzen teilweise vorgesehenen Bewilligungs- und Ausbildungspflichten für die Haltung von Hunden bestimmter Rassen. Die Umsetzung dieser Bestimmungen wird in der Regel den kantonalen Veterinärämtern übertragen. Die Analyse der Tierschutzstrafpraxis zeigt, dass in den vergangenen Jahren insbesondere die Zahl der wegen derartiger Bestimmungen sowie wegen des Nichterbringens des Sachkundenachweises geführter Verfahren massiv zugenommen hat. Es ist daher dafür Sorge zu tragen, dass die Veterinärämter durch den Vollzug sicherheitspolizeilicher Vorschriften nicht blockiert sind und genügend Ressourcen haben, um sich angemessen ihrer Kernaufgabe – dem Vollzug von Normen, die dem Schutz von Tieren dienen – widmen zu können. Aus diesem Grund sollten zusätzliche Stellen geschaffen werden, die sich mit der Umsetzung sicherheitspolizeilicher Massnahmen zur Hundehaltung befassen.

7. Verantwortungsbewusstes Anzeigeverhalten der Bevölkerung

Die Verantwortung für die Verbesserung des mangelhaften Vollzugs im strafrechtlichen Tierschutz liegt nicht nur bei den staatlichen Organen, sondern bei der gesamten Gesellschaft. Viele Tierschutzdelikte ereignen sich im Verborgenen. Von den zuständigen Behörden können sie erst bei entsprechender Kenntnis untersucht werden. Gleich wie bei gegen Menschen (etwa im häuslichen Bereich) gerichteter Gewalt kommt Strafanzeigen und Hinweisen aus der Bevölkerung für die Verfolgung von Tierquälereien daher entscheidende Bedeutung zu. Privatpersonen obliegt zwar keine Rechtspflicht zur Anzeige eines beobachteten oder vermuteten Tierschutzdelikts, aus ethischer Sicht ist ein Tätigwerden aber dringend geboten. Um Täter auch strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können, ist das schnelle Einreichen einer nach Möglichkeit sorgfältig dokumentierten Strafanzeige oftmals unverzichtbar – unabhängig davon, ob der Täter bekannt ist oder nicht.

8. Angemessene Tierschutzbestimmungen betreffend Umgang mit Pferden

Das Pferd ist ein Bewegungs- und Herdentier. Um seine Grundbedürfnisse befriedigen zu können, braucht es daher viel Platz und Sozialkontakte mit Artgenossen. Durch die Mindestvorschriften des Tierschutzrechts ist jedoch bei Weitem nicht sichergestellt, dass Pferden auch tatsächlich entsprechende Haltungsbedingungen geboten werden. So ist es etwa zulässig, Pferde während 22 Stunden pro Tag in einer Box mit einer Grundfläche von – je nach Widerristhöhe des Tieres – 5.5 bis 12 m² zu halten. Die Mindestauslaufflächen erlauben den Pferden kaum zu traben oder zu galoppieren, was aber eigentlich eine Voraussetzung für die rechtlich korrekte Gewährung des Auslaufs wäre. Die entsprechenden Bestimmungen müssten dringend angepasst werden.

Weiter ist zu fordern, dass alle Pferde täglich Auslauf erhalten müssen, was momentan bei genutzten Pferden nicht der Fall ist. Die Bestimmungen zur Gewährung von Sozialkontakten sind dahingehend zu ergänzen, dass Pferde nicht nur Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu anderen Pferden zu ermöglichen ist, sondern auch physischer Kontakt, und dass es sich beim Sozialpartner zwingend um einen Artgenossen, und nicht irgendeinen Equiden (wie bspw. einen Esel) handeln muss. Klar zu verbieten ist sodann der auch in der Schweiz noch verbreitete Heiss- bzw. Kaltbrand, der in erster Linie aus Vermarktungsgründen vorgenommen wird und den Tieren schwere Verbrennungen und starke Schmerzen zufügt.

Zu begrüssen wäre zudem eine Ausbildungspflicht für alle Pferdehalter und -nutzer. Die Haltung und Nutzung von Pferden erfordert fundierte Fachkenntnisse. Leider sind diese bei vielen Pferdehaltern und -nutzern nicht in ausreichendem Masse vorhanden, was einer der Hauptgründe für tierschutzwidrige Verhaltensweisen ist. Eine obligatorische Ausbildung würde daher entscheidend zur Verhinderung von Tierschutzverstössen beitragen.

9. Konsequente Anwendung des Tierschutzstrafrechts im Pferdesport

Im Bereich Pferdesport, zu dem auch das Amateur- und das Freizeitreiten zählt, werden kaum je Verfahren wegen Tierschutzverstössen geführt – in den vergangenen fünf Jahren waren es lediglich zwei. Da nur schon die unsachgemässe Verwendung üblicher Reit-Hilfsmittel beim Pferd zu schweren Belastungen in Form von Schmerzen oder Schäden führen kann, ist es vor dem Hintergrund, dass in der Schweiz rund 150'000 Personen eine Pferdesportart ausüben, jedoch kaum vorstellbar, dass es tatsächlich nur so selten zu tierschutzwidrigen Verhaltensweisen kommen soll. Vielmehr muss von einer hohen Dunkelziffer nicht geahндeter Verstösse ausgegangen werden.

Einer der Hauptgründe für die geringe Fallzahl dürfte darin liegen, dass die tierschutzwidrigen Handlungen kaum einmal zur Anzeige gebracht werden. Allfällige Zeugen von entsprechenden Handlungen sind daher aufgerufen, diese jeweils möglichst gut zu dokumentieren und den Strafbehörden zu melden. Bei Wettkämpfen wäre es zudem zu begrüssen, wenn verantwortungsvollen Tierärzten weitreichende Kontrollkompetenzen eingeräumt würden, damit die Grundsätze des Tierschutzrechts auch wirklich durchgesetzt werden können. Von den Strafverfolgungsbehörden ist zu fordern, dass sie Hinweisen auf Tierschutzverstösse im Pferdesport beharrlich nachgehen und allfällige Verdachtsmomente sorgfältig abklären. Insbesondere dürfen entsprechende Delikte nicht mit Verweis auf ihre allfällige weite Verbreitung oder auf Tradition als gerechtfertigt betrachtet werden.

IV. Zusammenfassung

Die Anzahl der Tierschutzstrafverfahren hat sich schweizweit in den vergangenen zehn Jahren mehr als verdreifacht und in den letzten 15 Jahren sogar verfünffacht. Damit werden Tierschutzdelikte heute nachweislich konsequenter verfolgt.

Wie schon in den Vorjahren stammen auch 2014 die meisten Fälle aus den Kantonen Zürich, Bern und St. Gallen – wobei der Kanton Zürich den Kanton Bern dieses Jahr mit 337 Fällen an der Spitze abgelöst hat. Diese Vorzeigeresultate dürften in erster Linie auf die in den entsprechenden Kantonen speziell geschaffenen verfahrensrechtlichen Strukturen zur konsequenten Ahndung von Tierschutzdelikten zurückzuführen sein. So verfügt das Zürcher Veterinäramt über eine eigenständige Rechtsmittellegitimation in Tierschutzstrafverfahren und wird zudem durch die Sicherheitspolizei-Spezialabteilung Tier-/Umweltschutz der Kantonspolizei Zürich unterstützt. Im Kanton Bern existiert eine spezielle Fachstelle für Tierdelikte bei der Kantonspolizei; ausserdem hat der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren. Im Kanton St. Gallen ist ein spezialisierter Staatsanwalt vollamtlich für die Verfolgung von Tierschutzverstössen zuständig. Auch die Verurteilungsquote ist in den Kantonen Zürich und Bern mit 90.2 % bzw. 94.0 % sehr hoch.

Eine besonders grosse Zunahme verzeichnet in diesem Jahr der Kanton Neuenburg, der bislang stets eines der Schlusslichter bildete. Im Berichtsjahr liegt in Neuenburg mit 56 Fällen und einer Zunahme um 1'766.7 % gegenüber dem Vorjahr ein absoluter Höchstwert vor. Erfreulich ist zudem der Anstieg der Fallzahlen im Kanton Glarus, der im Jahr 2014 insgesamt 15 Fälle vorweisen kann, was einem Drittel des seit 1982 erfassten Fallmaterials und einer Zunahme um 650 % entspricht. Bereits seit Jahren gute Werte und im Berichtsjahr mit 161 Fällen eine neuerliche Steigerung um 45 % vorweisen kann auch der Kanton Waadt. Zudem handelt es sich nur in drei Fällen um Einstellungs-, Nichteintretens- oder Sistierungsverfügungen, womit eine Verurteilungsquote von 98.1 % vorliegt.

In anderen Kantonen werden Tierschutzdelikte hingegen nach wie vor kaum verfolgt und bestraft. Sehr tiefe Fallzahlen liegen aus Nidwalden (6), Genf (7), Appenzell Innerrhoden (8) und Uri (9) vor. Im Kanton Zürich wurden damit 56-mal mehr Fälle beurteilt als in Nidwalden. Einen teilweise starken Rückgang der Fallzahlen verzeichneten die Kantone Graubünden (-33 Fälle, 37.1 %), Appenzell Innerrhoden (-4 Fälle, 33.3 %), Nidwalden (-3 Fälle, 33.3 %) und Bern (-81 Fälle, 27.1 %). Besonders erstaunlich ist dabei der starke Rückgang in den Kantonen Bern und Graubünden, da diese Kantone während Jahren einen positiven Trend verzeichneten. Allerdings gilt es anzufügen, dass der Kanton Bern hinsichtlich der absoluten Fallzahlen gesamtschweizerisch nach wie vor auf dem zweiten Platz liegt.

Gemessen an der jeweiligen Einwohnerzahl wurden 2014 in Appenzell Innerrhoden mit 5.05 Fällen pro 10'000 Einwohner sowie im vergleichsweise bevölkerungsstarken Kanton St. Gallen (4.94) die meisten Tierschutzstrafverfahren geführt. Dahinter folgen Obwalden mit 4.89, Glarus mit 3.77 und Appenzell Ausserrhoden mit 3.70 Fällen. Durchschnittlich ergingen schweizweit 2.72 Tierschutzstrafentscheide pro 10'000 Einwohner. Teilweise deutlich unter diesem Wert liegen die Kantone Genf (0.15), Wallis (0.57), Basel-Landschaft (0.89), Zug (1.42), Nidwalden (1.43) und Luzern (1.50).

Wie in den Jahren zuvor überwiegt die Zahl der wegen Delikten an Heimtieren durchgeführten Verfahren (1'035 Fälle). So war in 60.6 % aller im Jahr 2014 registrierten Fälle mindestens ein Heimtier betroffen. Nutztiere wurden 493 Mal Opfer von Tierschutzdelikten, Wildtiere 115 Mal. Im Tierversuchsbereich kam es im Berichtsjahr immerhin zu fünf Strafverfahren.

Mit einem Mittelwert von 500 Franken wurden im Jahr 2014 im Kanton Aargau die höchsten Bussen für Übertretungen gegen das Tierschutzgesetz ausgesprochen, gefolgt von den Kantonen Zürich, Schwyz und Thurgau mit jeweils 400 Franken. Landesweit belaufen sich die Bussen im Mittel wie in den Vorjahren auf 300 Franken. In 149 Fällen kam es zu einer bedingten Geldstrafe, wobei der Mittelwert wie schon im Vorjahr bei 20 Tagessätzen liegt – was gegenüber 2011 und 2012 einem Rückgang um fünf Tagessätze entspricht. Angesichts des gesetzlich vorgesehen Strafrahmens sind die für Tierschutzwidrigkeiten und Tierquälereien verhängten Strafen noch immer unverhältnismässig tief. Weil die Strafbehörden die Durchsetzung des gesetzgeberischen Willens offensichtlich verweigern, entsteht der falsche Eindruck, dass es sich bei Tierschutzwidrigkeiten nach wie vor um Kavaliersdelikte handle.

Im Rahmen der diesjährigen Analyse der Schweizer Strafpraxis wurden die rechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Pferden sowie deren strafrechtliche Umsetzung einer genaueren Betrachtung unterzogen. Dabei zeigte sich, dass die tierschutzrechtlichen Vorschriften zum Umgang mit Pferden den Bewegungs- und sozialen Bedürfnissen der Tiere vielfach nicht angemessen Rechnung tragen. Wünschenswert wäre zudem eine Verschärfung der Ausbildungsbestimmungen. Da die Haltung von Pferden sowie der Umgang mit ihnen sehr anspruchsvoll ist und die meisten tierschutzwidrigen Verhaltensweisen gegenüber Pferden auf mangelnden Fachkenntnissen in Bezug auf die Tiere beruhen, liessen sich durch eine obligatorische Ausbildung für sämtliche Halter und Reiter zahlreiche Tierschutzverstösse präventiv verhindern.

Die Analyse des strafrechtlichen Vollzugs der Tierschutzbestimmungen in Bezug auf Pferde zeigt auf, dass es kaum je zu Verurteilungen wegen Tierschutzverstössen im Pferdesport kommt, wobei dieser auch das Amateur- und Freizeitreiten umfasst. Angesichts der schätzungsweise rund 150'000 Personen, die in der Schweiz einen Pferdesport ausüben, und dem Umstand, dass die sportliche Betätigung mit dem Pferd ein grosses Potenzial für zumindest fahrlässige Tierquälereien birgt, muss von einer hohen Dunkelziffer nicht geahндeter Delikte in diesem Bereich ausgegangen werden. Die fast vollständig fehlende Umsetzung des Tierschutzstrafrechts im Pferdesport dürfte primär darauf zurückzuführen sein, dass Tierschutzverstösse meist gar nicht erst zur Anzeige gebracht werden und die Strafverfolgungsbehörden somit keine Kenntnis von diesen erhalten. Auffällig ist beim Blick auf das Fallmaterial zudem der hohe Anteil an zoophilen (sexuellen) Handlungen bei den an Pferden begangenen Tierquälereien. So betrifft fast jedes zehnte Verfahren, das wegen einer an einem Pferd verübten Tierquälerei geführt wird, einen zoophilen Übergriff.

Vielerorts besteht im Tierschutzstrafvollzug noch immer dringender Handlungsbedarf. Es ist völlig inakzeptabel, dass gewisse Kantone verbindliches Gesetzesrecht fast schon systematisch ignorieren und Tierquälereien nicht verfolgen und bestrafen. In einem Forderungskatalog hat die TIR darum auch dieses Jahr die acht wichtigsten Postulate für eine wirksame Strafpraxis im Tierschutzrecht sowie für einen angemessenen rechtlichen Schutz von Pferden aufgelistet.